



LANDESAKTIONSPLAN RHEINLAND-PFALZ

zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen



Inhaltsverzeichnis

GRUSSWORTE	3
A. EINLEITUNG.....	8
1. Leitlinien	8
2. Partizipationsprozess	13
B. HANDLUNGSFELDER DES LANDESAKTIONSPLANS.....	17
1. Bildung und Erziehung	19
1.1 Inhaltliche Grundlagen	19
1.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020	21
1.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen.....	38
2. Arbeit und Beschäftigung	41
2.1 Inhaltliche Grundlagen	41
2.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020	43
2.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen.....	47
3. Wohnen	49
3.1 Inhaltliche Grundlagen.....	49
3.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020.....	52
3.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen	57
4. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus	60
4.1 Inhaltliche Grundlagen.....	61
4.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020.....	62
4.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen	67
5. Gesundheit und Pflege	68
5.1 Inhaltliche Grundlagen.....	68
5.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020.....	70
5.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen	71
6. Gleichstellung und Schutz der Grund- und Menschenrechte.....	73
6.1 Inhaltliche Grundlagen.....	73
6.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020.....	74
6.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen	84
7. Interessenvertretung.....	86
7.1 Inhaltliche Grundlagen.....	86
7.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020.....	88
7.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen	95
8. Barrierefreiheit und Mobilität.....	96
8.1 Inhaltliche Grundlagen.....	96
8.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020.....	97
8.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen	102
9. Barrierefreie Kommunikation und Information.....	104
9.1 Inhaltliche Grundlagen.....	104
9.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020.....	105

9.3	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen	106
10.	Bewusstseinsbildung und (inter-)nationale Vernetzung	108
10.1	Inhaltliche Grundlagen.....	108
10.2	Ziele und Maßnahmen ab 2020.....	109
10.3	Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen	111
C.	STELLUNGNAHMEN ZUM LANDESAKTIONSPLAN.....	112
1.	Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen	112
2.	Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz.....	113
D.	ANHANG	119
1.	Abgeschlossene Maßnahmen	119
2.	Abschließende Bemerkungen zum ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	143
4.	Literaturverzeichnis	159
5.	160	
6.	Abkürzungsverzeichnis	160

GRUSSWORTE

Jeder Mensch ist wertvoll. Warum? Weil er ein Mensch ist - ganz einfach. Genau dies besagt die zentrale Wertentscheidung von Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz.

Wir sprechen immer von größtmöglicher Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen und Inklusion. Doch warum müssen wir dies in der heutigen Zeit noch immer extra betonen? Das Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft ist eine Selbstverständlichkeit und steht jedermann zu. Auch dies steht im Grundgesetz. In Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz: *„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“* Dies selbstbewusst zu vertreten und in die Gesellschaft zu tragen, ist unser aller Verantwortung. Verschiedensein erfordert Verstehen und Erfahren. Normal ist, verschieden zu sein. Das ist der Kern gelungener Teilhabe.

In den letzten Jahren hat sich weltweit, europaweit, deutschlandweit und in Rheinland-Pfalz sehr viel getan, um gleichberechtigte Teilhabe und vor allem ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist für Deutschland 2009 in Kraft getreten. Sie hat die Europäische Behindertenstrategie 2010 bis 2020 maßgeblich beeinflusst.

Selbstbestimmtes Leben fängt beim Wohnen an und strahlt in alle anderen Bereiche wie Arbeit, Bildung, Gesundheit und Tourismus. Die Landesregierung hat unter anderem ein landeseigenes Förderprogramm „Wohnen in Orts- und Stadtkernen“ der Investitions- und Strukturbank Rheinland - Pfalz geschaffen, das ausdrücklich das Ziel der Förderung neuer und gemeinschaftlicher Wohnformen verfolgt.

Es existieren großartige, neue, gemeinschaftliche Wohnformen, wie Wohn-Pflege-Gemeinschaften, barrierefreie Quartiersmodelle oder gemeinschaftliche Wohnprojekte, in denen junge und alte Menschen mit und ohne Unterstützungsbedarf zusammenleben können. Das ist für mich gelebte Inklusion.

Ich danke allen Beteiligten für die bisherige exzellente Zusammenarbeit. Nur gemeinsam konnten wir bisher erfolgreich sein. Gemeinsam sind wir auch in Zukunft auf einem guten Weg.

Inklusion beginnt im Herzen und im Kopf.

Malu Dreyer

Ministerpräsidentin

des Landes Rheinland-Pfalz

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat zum Ziel, die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Mit dem Katalog von Rechten für Menschen mit Behinderungen sollen Hindernisse für Menschen mit Behinderungen abgebaut werden, die sie im täglichen Leben oftmals daran hindern, ihre Grundrechte gleichberechtigt mit anderen in Anspruch zu nehmen.

Unser Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gibt einen Überblick über Fortschritte, die unser Rheinland-Pfalz in den letzten zehn Jahren gemacht hat, um unser Ziel „Barrierefreiheit in allen Lebenslagen“, zu erreichen.

Rheinland-Pfalz war und ist Vorreiter. Wir haben als erstes Bundesland überhaupt einen solchen Aktionsplan im Jahr 2010 aufgestellt und nun liegt bereits die zweite Fortschreibung vor. Darin werden für zehn Handlungsfelder konkrete Maßnahmen definiert, die Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und einen Wechsel vom Wohnen in Betreuungseinrichtungen zum Leben in der Gemeinschaft erreichen wollen. Viele Maßnahmen sind fortlaufend, einige sind neu. Unsere bisherigen Aktionspläne dienten als Vorbild und Anregung kommunaler Aktionspläne sowie für Aktionspläne aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Für mich gilt: Nichts über uns - ohne uns. Daher war für mich insbesondere in der Erstellung als auch in der Fortschreibung dieses Landesaktionsplanes, die Beteiligung

von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die enge Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in einer frühen Phase oberste Priorität. Denn die Vertreterinnen und Vertreter dort sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Diese Expertise gilt es, sich zunutze zu machen.

Ich bedanke mich herzlich bei den zahlreichen Akteuren, die sich im Beteiligungsprozess zur Fortschreibung eingebracht haben, und freue mich auf viele gute inklusive Lösungen für Rheinland-Pfalz und auf eine Fortsetzung der exzellenten Zusammenarbeit.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz

Inklusion ist eine Daueraufgabe und kein kurzfristiges Projekt. Kein Sprint, sondern ein Marathon. Menschen mit Behinderungen von Anfang an und gleichberechtigt in der Gesellschaft einzubeziehen braucht viel Ausdauer, gemeinsamen Willen und eine gute Planung zur Umsetzung.

Mit der nun vorliegenden zweiten Fortschreibung unseres Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zeigt Rheinland-Pfalz, dass unsere Landespolitik langfristig auf die Verwirklichung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft ausgerichtet ist. Mit den zahlreichen Maßnahmen im Landesaktionsplan wird deutlich, dass Inklusion eine Aufgabe über alle Themenbereiche und Ressorts der Landesregierung ist. Als Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen sind mir drei Aspekte beim Landesaktionsplan wichtig:

- **Ausrichtung auf die UN-Behindertenrechtskonvention:** Mit den Abschließenden Bemerkungen gibt uns der UN-Fachausschuss gute Hinweise, welche Maßnahmen in Deutschland und in den Bundesländern für die Umsetzung von Menschenrechten notwendig sind. Der Landesaktionsplan bezieht die Empfehlungen und Hinweise aus der Staatenberichtsprüfung des UN-Fachausschusses durchgehend ein.
- **Beteiligung:** Die Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei allen Maßnahmen und Vorhaben gehört grundlegend dazu. Die AG Evaluation Landesaktionsplan des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen hat die Konzeption und Erarbeitung des Landesaktionsplans kontinuierlich begleitet und Rückmeldungen zu den Inhalten gegeben. Das wird in der gemeinsamen Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen deutlich.
- **Wirkung:** Die Maßnahmen des Landesaktionsplans sollen in der Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderungen ankommen. Verbesserungen bei der Barrierefreiheit und bei der Inklusion in Kita, Schule, Arbeit und Freizeit sind immer wieder abzufragen und in die Weiterentwicklung unseres Landesaktionsplans einzubinden. Deshalb ist im Landesinklusionsgesetz die Verzahnung von Landesaktionsplan und Berichterstattung vorgesehen.

Mit dem Landesinklusionsgesetz sollen weitere strukturelle und konkrete Vorhaben für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegt werden. Das Monitoring, also die ständige Überprüfung von bestehendem und neuem Landesrecht auf Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention gehört dazu wie die Stärkung der Organisationen der Menschen mit Behinderungen.

Zahlreiche Kommunen haben bereits eigene Aktionspläne zur UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet. Das ist gut und mit der zweiten Fortschreibung unseres Landesaktionsplans können wir ein wichtiges Signal geben, dass die gemeinsame Arbeit für Inklusion von Land und Kommunen weitergeht.

Die Corona-Krise hat gezeigt, welche Handlungsbedarfe für eine inklusive Gesellschaft noch vorhanden sind. Wenn über Risikogruppen und deren Isolierung oder deren Zugang zu intensivmedizinischer Versorgung diskutiert wird. Aber es gab auch viele kreative Lösungen für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft, wie Nachbarschaftshilfen und die verbesserte Anwendung digitaler Kommunikation. Diese Erfahrungen werden uns weiter begleiten bei der Umsetzung des Landesaktionsplans und der UN-Behindertenrechtskonvention.

Herzlichen Dank an alle Beteiligten, die sich beim und für den Landesaktionsplan engagieren.

Matthias Rösch

Landesbeauftragter für die Belange
von Menschen mit Behinderung

A. EINLEITUNG

1. Leitlinien

Die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) bewegt die Akteure in Rheinland-Pfalz seit nunmehr zehn Jahren.

Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Grundsatz *„Inklusion ist für uns ein Menschenrecht, das überall in unserer Gesellschaft mitgedacht und gelebt werden muss“* (Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016, 123 ff.) verdeutlicht die Anerkennung der universellen Rechte für Menschen mit Behinderungen, wie sie das Land Rheinland-Pfalz anstrebt.

Mit der nun vorliegenden zweiten Fortschreibung hebt Rheinland-Pfalz den Stellenwert des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hervor und geht den vor zehn Jahren begonnenen Weg konsequent weiter, um „die damit einhergehende Verwirklichung universeller Menschenrechte und die Verpflichtung die Rechte von Menschen mit Behinderungen politisch aktiv zu fördern und umzusetzen“. (Dr. Valentin Aichele et al. 2019, S. 11)

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Aktionsplänen auf Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen erarbeitet; dabei wurden auch die inhaltlichen Anforderungen weiterentwickelt. Auf der Basis dieser Entwicklungen empfiehlt die Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention, dass

- Bund, Länder und Kommunen Aktionspläne weiterhin als ein Instrument zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nutzen und diese konsequent an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ausrichten;
- bei der Fortschreibung wirksame Verfahren zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen entwickelt und umgesetzt sowie Mittel dafür bereitgestellt werden;

- bestehende Aktionspläne unter Beteiligung der Zivilgesellschaft menschenrechtlich evaluiert und die Evaluationsergebnisse bei der Fortschreibung berücksichtigt werden;
- bei zukünftigen Plänen beziehungsweise deren Fortentwicklung die Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses berücksichtigt werden; auch sollten Aktionspläne als ein dynamisches Instrument genutzt werden, das in der Lage ist, aktuelle internationale und nationale Entwicklungen aufzunehmen;
- zu prüfen ist, inwieweit Menschen mit Behinderungen in vulnerablen Lebenslagen im Aktionsplan ein besonderer Platz eingeräumt werden sollte;
- zu prüfen ist, inwieweit bei zukünftigen Aktionsplänen eine thematische Schwerpunktsetzung sinnvoll ist. (Dr. Valentin Aichele et al. 2019, S. 69)

Neben dieser inhaltlich skizzierten Weiterentwicklung von Aktionsplänen steht die Entwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Dezember 2016. Der Gesetzgeber hat darin „Empfehlungen aus den Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands aufgegriffen und die Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt.“ (Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, S. 3)

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erfolgt in den nächsten Jahren auf Landesebene und wird wissenschaftlich begleitet. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen wirken sich ggf. auch auf Fragestellungen für den Aktionsplan aus, was jeweils zu berücksichtigen ist.

Beiden Perspektiven Rechnung tragend orientiert sich die Fortschreibung des Landesaktionsplanes an den 2015 entwickelten, hier an die aktuellen Grundlagen angepassten Leitlinien:

Leitlinie 1 – Das menschenrechtsbasierte Verständnis von Behinderung

Das menschenrechtliche Modell von Behinderung bleibt handlungsleitend für die Fortschreibung des Landesaktionsplans Rheinland-Pfalz. Dieses gründet auf dem

Verständnis, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2008, S. 3)

Der Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention ist demnach darin begründet den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. (ebenda)

Dieses Verständnis zu Grunde legend, richten sich Ziele und Maßnahmen im vorliegenden Landesaktionsplan danach aus, gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Strukturen im Sinne des Artikels 1 der UN-Behindertenrechtskonvention auszugestalten.

Leitlinie 2 – Nichtdiskriminierung und allgemeine Grundsätze

Die UN-Behindertenrechtskonvention begreift Diskriminierung auf Grund von Behinderung als jede Form von Eingriff in Menschen- und Grundrechte. (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2008, S. 4)

Mit diesem Verständnis wird Nichtdiskriminierung umfassend in mehreren Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention hervorgehoben.

Dabei wird die Bedeutung der Abwesenheit von Diskriminierung und der Anspruch auf Chancengleichheit gleichermaßen herausgestellt. Unter anderem wird in Artikel 4 Abs. 1 ausgeführt: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.“ (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2008, S. 5)

Die Fortschreibung des Landesaktionsplans berücksichtigt diese Leitlinie im Kontext zum menschenrechtsbasierten Verständnis.

Ergänzend sind die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention maßgebend für die Fortschreibung des Landesaktionsplanes (ebenda):

- die Achtung der Würde, Autonomie und Selbstbestimmung¹,
- die volle und wirksame Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft,
- die Achtung der Individualität von Menschen mit Behinderungen und deren Würdigung und Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt,
- die Chancengleichheit,
- die Barrierefreiheit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Leitlinie 3 – Disability Mainstreaming

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz wird von der Landesregierung als Querschnittsaufgabe angesehen, die nur gemeinsam mit allen Partnerinnen und Partnern aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erfolgreich umgesetzt werden kann.

In Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention wird gefordert: „Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln.“ (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2008, S. 5)

Daher berücksichtigt der Landesaktionsplan neben verwaltungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen in allen Ressorts der Landesregierung² auch die

¹ Der Zusammenhang dieser Grundsätze wird bereits in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention unter Buchstabe n) wie folgt dargelegt: „[...] in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen; [...]“.

² Vgl. hierzu das Kapitel 3. „Partizipationsprozess“

Möglichkeiten bis in die Kommunen, in die Wirtschaft sowie in zivilgesellschaftliche Institutionen, Initiativen und Verbände hineinzuwirken.

Leitlinie 4 – Partizipation und Barrierefreiheit

Um dem behindertenpolitischen Motto „Nichts über uns ohne uns“ im Sinne der Regelungen zur Partizipation der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 4 Abs. 3 sowie Buchstabe o) der Präambel) gerecht zu werden, liegt ein Schwerpunkt der Fortschreibung des Landesaktionsplans auf der umfangreichen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Im Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen über die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2018 und 2019 wird ausgeführt, dass „Menschen mit Behinderungen Schlüsselakteure für die Fortschreibung als Expertinnen und Experten in eigener Sache“ sind. Dies galt es für die sich nun anschließende Fortschreibung des Landesaktionsplans umzusetzen. Der durchgeführte Partizipationsprozess wird in Kapitel 3 beschrieben.

Leitlinie 5 – Strukturierte Evaluation, Controlling und Umsetzung Schritt für Schritt

Mit der zweiten Fortschreibung des Landesaktionsplanes wurden die Entwicklungen der vergangenen Jahre aufgegriffen. Im Prozess der Evaluation und Fortschreibung hat sich gezeigt, dass durch diesen Rück- und Ausblick in fünf Jahresschritten die Herstellung gleichberechtigter und gleichwertiger Lebenssituationen für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zielgerichtet voranschreiten kann. Es empfiehlt sich daher, diesen Prozess fortzuführen.

Um die Umsetzung der vielfältigen Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst effizient zu gewährleisten, sind die Evaluation und das Controlling der Maßnahmen des Landesaktionsplans bedeutsam. Im Rahmen der Fortschreibung wurde der Landesaktionsplan in seiner Struktur an sich sowie die einzelnen Maßnahmen in Bezug auf ihre Umsetzung und Wirkung überprüft. Die Ergebnisse dieser Evaluation bildeten die Grundlage für die Fortschreibung des Landesaktionsplans 2020.

Einzelne Beispiele dazu werden als Leuchtturmprojekte in der Fortschreibung hervorgehoben.

Der Focal Point zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie verortet. Für eine kontinuierliche und nachhaltige Beschäftigung mit dem Landesaktionsplan wurden verschiedene Zielsetzungen aufgenommen. So soll der Stand der Umsetzung des Landesaktionsplans 2020 jährlich in interministerieller Abstimmung evaluiert und bei Bedarf aktuellen Entwicklungen angepasst (Öffnungsklausel) werden. Geplant ist, in zweijährigem Turnus den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen zum Stand der Umsetzung zu informieren.

Gemäß § 13 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) legt die Landesregierung alle zwei Jahre einen Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen und über die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz dem Landtag zur Beratung vor. Der aktuellste Berichtszeitraum ist für die Jahre 2018 und 2019. Die darin enthaltenen Daten flossen in die Evaluation des Landesaktionsplans mit ein und bildeten somit eine Basis zur Fortschreibung und Neufassung von Zielen und Maßnahmen. Durch dieses rollierende Verfahren beziehen sich beide Dokumente fortlaufend aufeinander und dienen so einer kontinuierlichen Verbesserung und Anpassung politischer Maßnahmen. Auf eine wiederholende Darstellung der Inhalte des Landesberichts wurde in diesem Landesaktionsplan verzichtet – der Fokus liegt auf der inhaltlichen Weiterentwicklung und auf dem, was zukünftig getan werden muss.

2. Partizipationsprozess

Entsprechend der Leitlinie 4: Partizipation und Barrierefreiheit wurde die Evaluation und Fortschreibung des Landesaktionsplans in einen knapp zweijährigen Beteiligungsprozess eingebunden.

Die Arbeitsgruppe Evaluation Landesaktionsplan (AG Evaluation) setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen, dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, den Ressortvertreterinnen und -vertretern der Landesregierung sowie der wissenschaftlichen Begleitung zusammen.

In insgesamt acht Sitzungen wurden die einzelnen Handlungsfelder des Landesaktionsplans aus dem Jahr 2015 bearbeitet.³ Vertreterinnen und Vertreter der zu den jeweiligen Handlungsfeldern zuständigen Ressorts der Landesregierung wurden eingeladen.⁴

Die einzelnen Handlungsfelder wurden anhand einer spezifischen Struktur evaluiert und hieraus resultierende Impulse für die Fortschreibung beraten:

Diese Struktur beinhaltet eine Zusammenstellung der für ein Handlungsfeld relevanten Inhalte. Hierzu gehören

- die jeweiligen Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention,
- die Visionen aus dem Landesaktionsplan 2015,
- die einzelnen Maßnahmen des Landesaktionsplans und
- die Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen aus dem Jahr 2015.

Für die Evaluation wurden mögliche Erkenntnisse aus dem Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen sowie die Rückmeldungen der Ressorts aus einer Zwischenabfrage im Jahr 2017 aufgegriffen. Im Vorfeld jeder Sitzung wurden die systematisch aufbereiteten Informationen an die zuständigen Ressorts mit der Bitte um Rückmeldung weitergeleitet:

³ Ursprünglich waren zehn Sitzungen geplant, aufgrund der Corona-Pandemie konnten die letzten beiden Sitzungen nicht stattfinden.

⁴ Um eine barrierefreie Teilnahme aller Personen zu ermöglichen, wurden Kommunikationshilfen bereitgestellt, alle schriftlichen Unterlagen wurden zur Vorbereitung mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Teilnehmenden versandt.

- Was ist der Stand der einzelnen Maßnahmen?
- Welches Ergebnis gibt es?
- Ist die Maßnahme für den Landesaktionsplan 2020 noch relevant?
- Gibt es neue Ziele und Maßnahmen?

Diese Rückmeldungen wurden schriftlich ergänzt und an die Mitglieder der AG Evaluation versandt.

In den Sitzungen der AG Evaluation fand anhand der entsprechend aufbereiteten Informationen ein moderierter Austausch zwischen den Mitgliedern der AG und den Ressortvertreterinnen und –vertretern statt, um auf dieser Grundlage in die Beratung zukünftiger Schwerpunkte und Zielsetzungen einzugehen.

Durch dieses strukturierte Vorgehen entstand eine kritische und konstruktive Auseinandersetzung zwischen der Arbeit der Ressorts der Landesregierung und den Anforderungen und Fragestellungen der AG Evaluation.

Im Anschluss an die inhaltlichen Sitzungen fand die konkrete Fortschreibung des Landesaktionsplans durch die zuständigen Ressorts statt.

Jedes Ressort erhielt zu jedem Handlungsfeld systematisch aufbereitete Unterlagen, die auch einzelnen Maßnahmen des bisherigen Landesaktionsplans zugeordnet wurden. Die Unterlagen enthielten jeweils

- die relevanten Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention
- die Visionen des Landesaktionsplans 2015
- die Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands
- die Anmerkungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Analyse zu 10 Jahren UN-Behindertenrechtskonvention
- die inhaltlichen Ergebnisse und Schwerpunkte der AG Evaluation

Darüber hinaus wurden die Ressorts aufgefordert, die Belange der vom Deutschen Institut für Menschenrechte definierten vulnerablen Personengruppen besonders zu prüfen und zu berücksichtigen.

Hierzu gehören

- Menschen mit Mehrfachbehinderungen
- Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund
- Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen / besonderen Wohnformen
- Obdachlose Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Behinderungen in Armut

Auch auf die notwendige Berücksichtigung der Belange von Kindern mit Behinderungen und genderspezifischer Aspekte wurde hingewiesen.

Die Ergebnisse dieses umfassenden Prozesses sind nun die Inhalte des Landesaktionsplans 2020.

B. HANDLUNGSFELDER DES LANDESAKTIONSPLANS

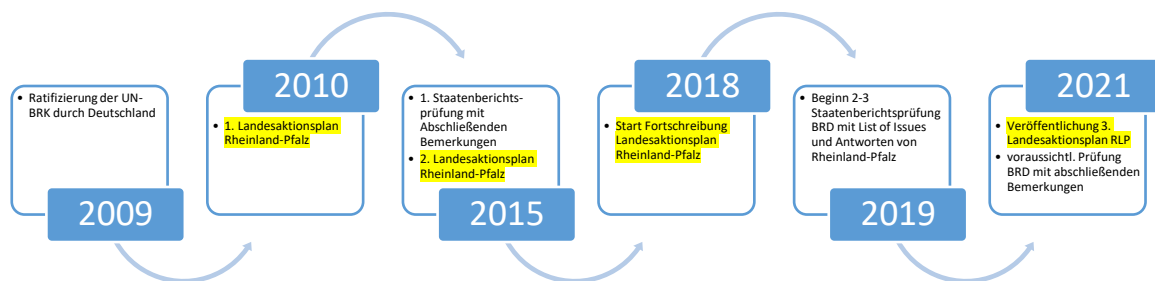
Der Aufbau der Fortschreibung schließt an den Landesaktionsplan 2015 an. Die Einteilung der Handlungsfelder wurde beibehalten, diese bilden den Ausgangspunkt für die weiteren Inhalte.

Die Darstellung der Handlungsfelder folgt einer gleichbleibenden Struktur und bildet die Arbeit der AG Evaluation ab: Ausgehend von den **einschlägigen Artikeln** der UN-Behindertenrechtskonvention wird die **Vision des Landes Rheinland-Pfalz** zu dem jeweiligen Handlungsfeld aus dem Landesaktionsplan 2015 aufgegriffen. Im Anschluss werden die Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen dargestellt.

Entsprechend der Handreichung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wurde die bisherige Maßnahmetabelle neu strukturiert – im Fokus stehen nun konkrete und messbare Ziele. (Sonnenberg 2019)

Ziele und Maßnahmen aus dem Landesaktionsplan 2015, die nicht weiterverfolgt werden, sind entsprechend begründet im Anhang aufgenommen. Aufgrund dieser dynamischen Entwicklung der Ziele und Maßnahmen in der mittlerweile zweiten Fortschreibung wurde mit diesem Landesaktionsplan eine neue Nummerierung begonnen.

Ebenfalls im Anhang dargestellt werden die zentralen Inhalte der **Abschließenden Bemerkungen** aus dem ersten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Verbindung mit den **General Comments**, um so die Einbettung des Landesaktionsplans in das internationale Verfahren der Staatenberichtsprüfung zu verdeutlichen. Da die erste Staatenberichtsprüfung 2015 war, liegen diese abschließenden Bemerkungen bereits etwas zurück. Die kombinierte zweite und dritte Staatenberichtsprüfung wird aktuell vorgenommen.



Durch diese parallel laufenden und gleichzeitig zeitlich versetzten Prozesse wird der dynamische Prozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention deutlich, es zeigt aber auch, dass ein beständiges Berücksichtigen aktueller Entwicklungen bei der Umsetzung des nun vorliegenden dritten Landesaktionsplans Rheinland-Pfalz notwendig erscheint.

Auf Ziele und Maßnahmen folgt die Darstellung von Leuchtturmprojekten, welche von den Mitgliedern des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen und / oder den Fachabteilungen der Ressorts benannt wurden und zu denen öffentlich zugängliche Informationen vorliegen. Die Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen bildet den Abschluss zu den einzelnen Handlungsfeldern.

Die Ziele und Maßnahmen des Landesaktionsplans 2020 müssen sich, sofern sie zu einnahme- und / oder ausgabeseitigen Belastungen des Landeshaushaltes von Rheinland-Pfalz führen können, in die haushaltspolitische Gesamtstrategie des Landes einordnen. Dies bedeutet konkret, dass alle mit haushaltsmäßigen Belastungen verbundenen Maßnahmenvorschläge oder andere haushaltswirksame Vorschläge unter einem Finanzierungsvorbehalt im Rahmen der zukünftigen Landeshaushalte stehen. Im jeweiligen fachlich angesprochenen Politikbereich (Ressort) ist somit ggf. eine Gegenfinanzierung notwendig.

1. Bildung und Erziehung

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen und Artikel 24 Bildung der UN-Behindertenrechtskonvention

1.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

In Rheinland-Pfalz findet Lernen lebenslang gemeinsam statt. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen besuchen die gleichen Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder in der Gemeinde, nachdem sie zuvor gemeinsam in denselben Kindertagesstätten waren. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation (Protokoll Januar 2020)

- In Bezug auf die Barrierefreiheit
 - Prüfung der Neufassung der Schulbaurichtlinie unter Berücksichtigung von pädagogischen Erfordernissen und qualitativer Umsetzung, z.B. bei der Akustik
 - Förderprogramme zur Herstellung von Barrierefreiheit
 - Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung zur Herstellung von Barrierefreiheit
- In Bezug auf die Qualifikation der Lehrkräfte
 - Prüfung der Qualifikation der Lehrer*innen und Erzieher*innen im Rahmen des Studiums sowie in Fort- und Weiterbildung: z.B. geschulter Anteil der Lehrerschaft? Wie wird das „Gesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften“ faktisch umgesetzt? Sind verpflichtende Fortbildungen ein geeignetes Instrument?
 - Stärkung der Bewusstseinsbildung bei Lehrkräften und barrierefreie Studienseminare

- Stärkung der Kenntnisse über unterschiedliche Kommunikationsformen bei Lehrer*innen (und Schüler*innen) – insbesondere der DGS-Kompetenzen, aber auch Unterstützter Kommunikation.
- In Bezug auf eine gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung
 - Weiterentwicklung der Schwerpunktschulen, unter Berücksichtigung der Gymnasien; Stärkung der Ressourcen der Schwerpunktschulen
 - regelhafte Verankerung von multiprofessionellen Teams in den Schulen
 - Forschung zur Elternperspektive: Warum treffen sie Entscheidungen für eine bestimmte Schule? Wie sind die wahrgenommenen Wahlmöglichkeiten? Wie und durch wen werden Eltern hinsichtlich Elternwahlrecht an den Förder- und Beratungszentren beraten?
- In Bezug auf den Hochschulbesuch und eine akademische Laufbahn
 - Mitwirkung des Landesteilhabebeirats an der Novellierung des Hochschulgesetzes⁵
 - Weitere Stärkung der Behindertenbeauftragten an Hochschulen: regelmäßige Treffen mit den Behindertenbeauftragten und dem Landesbehindertenbeauftragten sind bereits in Planung.
 - Anpassung der Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen: ein Antrag auf Nachteilsausgleich sollte genügen -bisher müsse dies mit jedem Professor extra geklärt werden.⁶
 - Mehr Möglichkeiten einer Anstellung an den Universitäten und Hochschulen für beeinträchtigte Nachwuchswissenschaftler⁷
- Weitere Anregungen im Handlungsfeld:
 - Einbeziehung der Kommunen, um diese als Schulträger aber auch für Volkshochschulen, Bibliotheken etc. anzusprechen; Hier könnte die Schnittstelle zu kommunalen Aktionsplänen genutzt werden.
 - Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten an den Landesbibliothekszentren und den Unibibliotheken

⁵ Dies ist mit Inkrafttreten des neuen HochSchG umgesetzt worden. Eine Einbeziehung des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen bei künftigen Gesetzesänderungen kann erfolgen, sofern eine Betroffenheit besteht.

⁶ Die konkrete Antragsprozedur regelt die jeweilige Hochschule

⁷ Dies ist ein Appell, der nur unter dem Vorbehalt entsprechender Mittel umgesetzt werden kann.

- Gelingendes Aufwachsen: Aspekte des Aufwachsens jenseits der Kita/Schule in den Blick nehmen

1.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 1					
Art. 7 Kinder mit Behinderungen UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Es gibt ein gemeinsames Leistungssystem für Kinder mit und ohne Behinderungen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als zentrale Voraussetzung für ein inklusives Leistungssystem werden zusammengeführt.	Das BMFSFJ plant ein Inkrafttreten des Gesetzes im Frühjahr 2021. Für die Umsetzung der inklusiven Lösung soll es gesetzliche Übergangsfristen geben. Der Referentenentwurf sieht eine Übergangszeit bis zum 1.1.2028 vor.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MFFJIV	2028	
	Durch das AG SGB IX wird den Kommunen freigestellt, die Leistungen für alle Kinder mit Behinderungen zentral im Jugendamt anzusiedeln, um Leistungen aus einer Hand gewähren zu können.	Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen auf kommunaler Ebene	Landkreise und kreisfreie Städte, MSAGD	ab 2020	

Nr. 2					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Rahmenbedingungen für den inklusiven Unterricht werden kontinuierlich verbessert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Voraussetzungen sind geschaffen, dass das Wahlfach „Gebärdensprache“ an allgemeinbildenden Schulen und an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt HÖREN von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung gewählt werden kann.	Erprobung eines Lehrplans für das Fach „Gebärdensprache“ für die Sekundarstufe I auf der Grundlage einer von der KMK erarbeiteten Empfehlung	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	BM	2025	

Nr. 3					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Kinder mit und ohne Behinderungen können in Rheinland-Pfalz gemeinsam die Schule vor Ort besuchen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Beratungs-kompetenz an Förder- und Beratungszentren (FBZ) erweitert sich unter Einbezug weiterer beteiligter Akteure (Eltern, Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer) um weitere Inhalte. Z.B. Beratung bzgl. der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Durch die erweiterte Qualität in der Beratung verbleiben mehr Kinder in Schulen in ihrem Wohnort.	Entwicklung und Pilotierung eines Unterstützungsangebots zur individuellen Förderung bei herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe und der Sekundarstufe I durch Förder- und Beratungszentren.	Sensibilisierung	BM	2025	

Nr. 4					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Kinder mit und ohne Behinderungen können in Rheinland-Pfalz gemeinsam die Schule vor Ort besuchen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Verlässliche Strukturen begleiten die Rückbegleitung von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen in den zielgleichen Unterricht an Regelschulen (Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs).	Förderschwerpunkt Sprache: Erfolgreiche Rückbegleitung in die 3. Klasse der Grundschule.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	BM, ADD	Fortlaufend	

Nr. 5					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Das Land unterstützt, die rheinland-pfälzischen Kommunen beim Erfüllen ihrer gesetzlich zugewiesener Zuständigkeit inklusiv-sozialintegrative Aufgaben.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Schulträger von Schulen mit inklusivem Angebot erhalten eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen den Zugang zu Bildungsmaßnahmen und Bildungseinrichtungen zu gewähren.	Das Land unterstützt gem. § 109b SchulG die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer inklusiv-sozialintegrativen Aufgaben. Dazu ist ein Unterstützungsfond in Höhe von jährlich 10 Mio. € verankert.	Infrastruktur	BM	Fortlaufend	

Nr. 6					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Der Einsatz von Integrationshilfen in Kindertagesstätten und Schulen ist besser koordiniert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Das Verwaltungsverfahren ist vereinheitlicht, ebenso die Information zum Verfahrensablauf sowie zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und zur Mitwirkungspflicht der Beteiligten. Die Handreichung macht die Notwendigkeit einer engen Kooperation von Schule mit Jugend- und Sozialhilfe deutlich. Eine fachliche Weiterentwicklung der Leistungen sorgt für landesweit vergleichbare Leistungserbringung.	Überprüfung der bestehenden Handreichung und Entscheidung bezüglich einer Überarbeitung oder Ergänzung. Erprobung neuer Kooperationsmodelle zur Umsetzung des §112 (4) Leistungen zur Teilhabe an Bildung.	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD und MFFJIV in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden und mit BM	Fortlaufend	

Nr. 7					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen sind als Experten aktiv in den Entwicklungsprozess eingebunden.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Es werden ressortübergreifend strategische Ziele und Maßnahmen zur Inklusion in der Schule abgestimmt. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wurde einbezogen.	Jährliche Fachgespräche zur Begleitung der Umsetzung der UN-BRK im Bildungsbereich mit dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen und den Verbänden der Selbsthilfe und der Betroffenen mit dem BM und MSAGD.	Vernetzung und Beteiligung	BM, MSAGD	Fortlaufend	

Nr. 8					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Bezogen auf das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 1 Abs. 2 KiTaG) und § 4 Abs. 3 SGB IX können Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam die Kindertagesstätte vor Ort besuchen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Monitoring der Situation von Kindern mit Behinderungen in wohnortnahen Kitas.	Durchführen von regelmäßigen Erhebungen und Treffen mit für die Umsetzung zuständigen Akteuren (Kita -Tag der Spitzen).	Datengrundlage und Teilhabeforschung	BM, MSAGD, LJA, Kita-Träger, Kommunen	Fortlaufend	
Evaluation von Datenmaterial und Rückmeldungen der Spitzenverbände über die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in wohnortnahe Kitas.					

Nr. 9					
Art. 24 Bildung					
Übergeordnetes Ziel					
Kitas werden sensibilisiert, Inklusion anhand eines von der Einrichtung formulierten Ziels stärker in der Kitaarbeit zu verankern.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Das BM wirbt zusammen mit den übrigen Verantwortlichen für die Teilnahme an der Prozessbegleitung und für die Wahl des Querschnittsthemas Inklusion.	Das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) bietet Prozessbegleitung zu „Qualitätsentwicklung im Diskurs – QiD“ mit dem Querschnittsthema Inklusion an. Materialien können von allen Kitas gekauft werden. Das Land zahlt mit den Personalkosten Finanzmittel für Fortbildung und Fachberatung aus. Eine Teilnahme an „QiD“ kann über diese Mittel finanziert werden.	Sensibilisierung	IBEB, Kita-Träger in Kooperation mit dem BM	Fortlaufend	

Nr. 10					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Inklusion wird in Kitas verankert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Das BM wirbt zusammen mit den Trägern für die Fortbildungen und Online-Schulungen.	Fortbildungen für Fachkräfte im Umgang mit Kindern mit Diabetes.	Sensibilisierung	BM, Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus e.V., PL	Fortlaufend	Externe Firmen, AOK, BM

Nr. 11					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Schulen in Rheinland-Pfalz sind barrierefrei zugänglich.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Zugänglichkeit der Schulen für beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sowie Besucherinnen und Besucher im Sinne der Inklusion hat sich verbessert.	Fortsetzung der Landesförderung zur Unterstützung der Schulträger bei ihrer Zuständigkeit für Umbaumaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden und -anlagen.	Infrastruktur	BM	Fortlaufend	Landesförderung

Nr. 12					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Kinder mit und ohne Behinderungen können in Rheinland-Pfalz gemeinsam die Schule vor Ort besuchen					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Anzahl der Schwerpunktschulen nimmt unter Berücksichtigung des Bedarfs zu.	Fortführen des Ausbaus des Schwerpunktschulnetzes mit Rücksicht auf den Bedarf.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	BM	Fortlaufend	
Die Anzahl der berufsbildenden Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht (BVJ-I) nimmt unter Berücksichtigung des Bedarfs zu.	Fortführung des Ausbaus mit Rücksicht auf den Bedarf und Evaluation des Konzepts BVJ-I.		BM	Fortlaufend	

Nr. 13					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Forschungsergebnisse unterstützen die Weiterentwicklung von inklusivem Unterricht.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Studierende und Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Förderschulen entwickeln in den einzelnen Phasen (phasenübergreifend) systemische Beratungskompetenzen weiter mit dem Ziel, inklusiven Unterricht qualifiziert und innovativ mitzugestalten.	Begleitforschung über drei Ausbildungsphasen (Universität, Studien-seminar, Berufseinstieg): SoBiS – Sonderpädagogische Beratung in der inklusiven Schule: Entwickeln von sonderpädagogischen Beratungskompetenzen, von Selbstreflexivität und Haltung im inklusiven Schulkontext.	Datengrundlage und Teilhabeforschung	BM in Kooperation mit den zuständigen Universitäten	Fortlaufend	

Nr. 14					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Kinder mit und ohne Behinderungen können in Rheinland-Pfalz gemeinsam die Schule vor Ort besuchen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Es gibt ein umfassendes, niederschwelliges Beratungs- und Informationsangebot für Eltern.	Durchführung regionaler Elterninformationsveranstaltungen, welche die bisherigen Erfahrungen und Evaluationsergebnisse der Schulen berücksichtigen.	Sensibilisierung	ADD in Kooperation mit BM	Fortlaufend	

Nr. 15					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen erwerben gemeinsam höherwertigere Bildungsabschlüsse an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Anschlussfähigkeit zum Besuch der allgemeinen Schule ist für Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen gewährleistet.	<p>Im inklusiven Unterricht und an Förderschulen werden im zieldifferenten Unterricht die Rahmenpläne bzw. Lehrpläne der Regelschulen zugrunde gelegt.</p> <p>Sonderpädagogische Adaptionen in Form von Richtlinien bzw. Handreichungen werden erstellt und veröffentlicht.</p> <p>Sonderpädagogische oder behinderungsspezifische Beratung durch Förder- und Beratungszentren ist eingerichtet.</p>	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	BM	Fortlaufend	

Nr. 16					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Inklusives Denken und Handeln werden fester Bestandteil der Qualifizierung von Lehrkräften in Schulen in Rheinland-Pfalz in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung auf Grundlage des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG).					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Alle Fächer werden u.a. mit dem Blick auf Inklusion sukzessive überarbeitet.	Erste Phase der Lehrkräfteausbildung: Überarbeiten und Adaptieren der fachbezogenen curricularen Standards in Bezug auf Inklusion.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	BM	Fortlaufend	
Entsprechend der Evaluationsergebnisse des Rahmenkonzepts werden mögliche Modifikationen vorgenommen.	Zweite Phase der Lehrkräfteausbildung: Evaluieren des Rahmenkonzepts zur Umsetzung von Inklusion im Vorbereitungsdienst der Lehrkräfteausbildung.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	BM	Fortlaufend	

Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
BM und PL werben für das Unterstützungsangebot und Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Inklusion.	Unterstützungs- und Fortbildungsmaßnahmen, u.a. zum Erwerb sonderpädagogischer Kompetenzen für Regelschullehrkräfte“	Sensibilisierung und Kommunikation	BM, PL	Fortlaufend	

Nr. 17					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Inklusives Denken und Handeln werden fester Bestandteil der Qualifizierung von Lehrkräften in Schulen in Rheinland-Pfalz; in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung auf Grundlage des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG)					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen findet an Förderschulen, Schwerpunktschulen und an berufsbildenden Schulen im Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht statt.	Die Ausbildungskapazitäten an den Ausbildungsschulen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen werden bedarfsangemessen und unter Einbezug des Berufsvorbereitungsjahres mit inklusivem Unterricht an berufsbildenden Schulen ausgeweitet.	Sensibilisierung und Kommunikation	BM, ADD	Fortlaufend	
Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen findet auch im Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht statt.	Das BM weist die Studienseminare darauf hin, dass der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auch im Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht stattfinden kann.	Sensibilisierung und Kommunikation	BM, Studienseminare	Fortlaufend	

Nr. 18					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Inklusives Denken und Handeln werden fester Bestandteil der Qualifizierung von Lehrkräften in Schulen in Rheinland-Pfalz; in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung auf Grundlage des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG)					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften ist auf inklusives Denken und Handeln ausgerichtet.	Weiterentwickeln und Erweitern der Module zur Qualifizierung von Pädagogischen Fachkräften bzgl. inklusivem Unterricht.	Sensibilisierung und Kommunikation	BM in Kooperation mit dem PL	2023	

Nr. 19					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Inklusives Denken und Handeln werden fester Bestandteil der Qualifizierung von Lehrkräften in Schulen in Rheinland-Pfalz; in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung auf Grundlage des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG)					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Inkrafttreten der Verordnung zum inklusiven Unterricht und zur sonderpädagogischen Förderung.	Die Grundsätze des inklusiven Unterrichts und der sonderpädagogischen Förderung werden schulartübergreifend festgelegt und in einer eigenen Verordnung verankert.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	BM	2023	

Nr. 20					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Inklusives Denken und Handeln werden fester Bestandteil der Qualifizierung von Lehrkräften in Schulen in Rheinland-Pfalz; in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung auf Grundlage des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG)					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Schulen werden bei inklusivem Unterricht und bei der Schulentwicklung in allen Fächern und Schularten bedarfsorientiert unterstützt.	Bei Bedarf werden Beratungskräfte für Inklusion nachqualifiziert. Zu den Themenfeldern inklusiver Schulentwicklung werden Fortbildungstage, Fortbildungsreihen, blended learning, E-Sessions und Online-Fortbildungen sowie eine Learning-Community Inklusion angeboten. Halbjährige Broschüre „Unterstützungsangebote für Schulen“ wird veröffentlicht auf www.inklusion.bildung-rp.de . Schulen und Lehrkräfte werden über Epos und Newsletter-versand informiert.	Sensibilisierung und Kommunikation	PL	Fortlaufend	

Nr. 21					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Inklusives Denken und Handeln werden fester Bestandteil der Qualifizierung von Lehrkräften in Schulen in Rheinland-Pfalz; in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung auf Grundlage des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG)					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Anzahl der Teilnehmer an Fortbildungsangeboten bezüglich des Themas Inklusion hat zugenommen.	<p>Die Fortbildungsinstitute führen Fortbildungsangebote für Lehrkräfte aller Schularten durch.</p> <p>Einzelne Schulen werden bei speziellen Fragestellungen zum Thema Inklusion unterstützt.</p> <p>Das Referat „Zentrum für Schulleitung und Personalentwicklung“ am PL bietet Fortbildungen zum Thema inklusive Schulentwicklung speziell für Schulleitungen an.</p> <p>In der Fortbildungsreihe WidiS (Wege in den inklusiven Schulsport) werden für Sportlehrkräfte in den kommenden Jahren jährlich etwa 50 Qualifikationen durchgeführt.</p>	Sensibilisierung und Kommunikation	PL, EFWI, ILF	Fortlaufend	

Nr. 22					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 27 Arbeit und Beschäftigung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Bei den Zugangsmöglichkeiten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten Schülerinnen und Schüler mit erheblichen kognitiven Einschränkungen und umfangreichen Lernschwierigkeiten passgenaue Unterstützung.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Möglichst vielen Schulabgängerinnen und -gängern mit Behinderungen gelingt eine Beschäftigung bzw. Qualifizierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.	Fortführung und Ausbau der Beratung, Unterstützung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen durch die Integrationsfachdienste	Sensibilisierung Infrastruktur	MSAGD in Kooperation mit BM und Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit	Fortlaufend	
	Die jährlichen landesweiten Fachtagungen sowie regelmäßigen regionalen Workshops werden fortgeführt.		MSAGD in Kooperation mit BM	Fortlaufend	
	Das fachliche Konzept wird im Zusammenhang mit der Neuausschreibung der Verträge hinsichtlich seiner Ausrichtung überprüft und weiterentwickelt.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD in Kooperation mit BM	Fortlaufend	

Nr. 23					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die breite Öffentlichkeit in Rheinland-Pfalz ist über inklusive Bildung und inklusiven Unterricht informiert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Verteilen und Auslegen der Broschüre in Kitas, Schulen, Schulverwaltungen und in Jugend- und Sozialämtern.	Aktualisierung der Broschüre und des Flyers „Inklusiver Unterricht in Rheinland-Pfalz“ nach Bedarf.	Sensibilisierung und Kommunikation	BM	Fortlaufend	

Nr. 24					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Der Bekanntheitsgrad von inklusiven Schulangeboten wird öffentlichkeitswirksam gesteigert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Gute Praxisbeispiele werden publik gemacht und wertgeschätzt.	Vergabe des „Inklusiven Schulpreises Rheinland-Pfalz – Preis für inklusiven Unterricht und inklusive Schulentwicklung“ alle 4 Jahre.	Sensibilisierung und Kommunikation	BM und MSAGD	Fortlaufend	

Nr. 25					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Rechtsstellung von Studierenden mit Behinderung hat sich in Rheinland-Pfalz verbessert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Erstellung eines Aktionsplans „Barrierefreie Hochschule“ für die Bereiche Studium, Lehre und Verwaltung (wird durch den HSP III gefördert).	Stärkung der Behindertenbeauftragten an Hochschulen: regelmäßige Treffen mit den Behindertenbeauftragten und dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen.	Sensibilisierung Vernetzung und Beteiligung Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MWWK	Fortlaufend	Keine Mittel vorhanden

*

Nr. 26					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Der Bekanntheitsgrad von inklusiven Schulangeboten wird öffentlichkeitswirksam gesteigert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Zahl erfolgreicher Studienabschlüsse von Menschen mit Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen soll gesteigert werden.	Das Studierendenwerk Vorderpfalz bietet im Rahmen der Sozialberatung Beratung von Menschen mit Beeinträchtigung an. Dort werden Themen zum Studium (z.B. Nachteilsausgleich, Unterstützung bei Kontakten mit dem Prüfungsamt) bearbeitet, wie auch allgemeine Fragen der Lebensführung (z.B. Wohnen). Geplant ist eine engere Kooperation mit den Hochschulen und deren Behindertenbeauftragten, um eine weitere Verbesserung der Situation herbeizuführen.	Sensibilisierung Vernetzung und Beteiligung	MWWK	Fortlaufend	

Nr. 27					
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Chancengerechte Studienbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigung werden realisiert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Zahl erfolgreicher Studienabschlüsse von Menschen mit Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen soll gesteigert werden.	Ansprechpartner im Studierendenwerk KL sind die Mitarbeiter der PBS. Das Studierendenwerk Mainz unterstützt Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung mit dem Angebot entsprechender Wohnheimplätze, teilweise mit Räumen für betreuendes Personal. Die Unterstützung der Studierenden mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen erfolgt in psychologischer Hinsicht durch die psychologische Beratungsstelle der Universität (PSB der JGU).	Sensibilisierung Vernetzung und Beteiligung	MWWK	Fortlaufend	

Nr. 28					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Junge Menschen mit Behinderung sind bei Projekten der Demokratiebildung und –erziehung eingebunden.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Junge Menschen mit Behinderungen an Engagement und Partizipation heranführen.	Jährlicher „Demokratietag Rheinland-Pfalz“.	Vernetzung	Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe)	2025	

Nr. 29					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind politisch und sozial engagiert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Teilnehmenden an Maßnahmen der politischen Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Kräfte und soziale Bildung erhalten eine entsprechende Förderung. Mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nehmen an Angeboten teil.	Förderung ist laufend und in der VV JuFöG verankert. Für teilnehmende Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden erhöhte Fördersätze gewährt.	Vernetzung und Beteiligung	MFFJIV	Fortlaufend	

Nr. 30					
Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Studierende mit Behinderungen und / oder chronischen Erkrankungen sind gut über Hilfsmöglichkeiten und Ansprechpartner informiert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Hilfsangebote des Studierendenwerkes sind bekannt und auf die Bedarfe von Studierenden mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen angepasst.	z.B. durch Erhebung des individuellen Unterstützungsbedarfs, Informationsveranstaltungen zum Thema Studieren mit Behinderung, Beratung und Information der Lehrenden, Hilfen bei Antragstellung auf Nachteilsausgleich und Härtefallregelungen z.B. Schreibzeitverlängerung für Studierende mit handmotorischen Beeinträchtigungen, Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher und elektronischer Lesehilfen in Lehrveranstaltungen.	Sonstiges	MWWK	Fortlaufend	

Leuchtturmprojekte:

Integratives Schulprojekt Schweich: gemeinsamer Neubau der Treverer Schule und der Schweicher Grundschule am Bodenländchen:

In einem gemeinsamen Neubau am Standort Schweich werden zukünftig rund 440 Schülerinnen und Schüler von zwei Bildungseinrichtungen gemeinsam unter einem Dach unterrichtet. Es handelt sich hierbei um die Treverer Schule, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, die sich momentan noch in der Stadt Trier befindet sowie die Grundschule Schweich. Die Grundschule ist eine Ganztagschule in Angebotsform und Schwerpunktschule. Für die Realisierung des Schulprojektes ist ein Zweckverband gegründet worden. Die Kosten für den Bau der beiden Schulen werden rund 39 Millionen Euro betragen. Die Förderung des Landes liegt bei rund 13,7 Millionen Euro.

1.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

Die Forderungen aus den abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses sollen aufgenommen und umgesetzt werden. Die Empfehlungen, ein qualitativ hochwertiges, inklusives Bildungssystem herzustellen und im Interesse der Inklusion das segregierte Schulsystem zurückzubauen sind dabei von besonderer Bedeutung. Entsprechend sollen sie als Grundlage für die Ziele und Maßnahmen dienen. Dazu muss eine Gesamtstrategie für die Bereiche Schule, Kita und Fort- und Weiterbildung noch deutlicher herausgearbeitet werden.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

Im Bereich der Schulen wurden zu unterschiedlichen Aspekten Maßnahmen entwickelt. Dies soll als Vorbild für die anderen Bereiche der Bildung (z.B. Kita, Hochschulbildung etc.) dienen. Es wird begrüßt, dass Gebärdensprache als Wahlfach aufgenommen und ein entsprechender Lehrplan entwickelt wird. Damit werden die Grundlagen gelegt, ein entsprechendes Wahlangebot insbesondere an weiterführenden Schulen zu schaffen. Die Einführung eines inklusiven Leistungssystems im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist positiv zu bewerten. Die Erwähnung im Landesaktionsplan unterstreicht die Bedeutung und zeigt den Einsatz des Landes für ein inklusives SGB VIII. Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass das Land das Thema Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten in den Blick nimmt.

Was ist noch zu tun?

- Inklusion soll wieder als klar erkennbarer Schwerpunkt der Bildungspolitik aufgenommen werden. Die Entwicklung einer Gesamtstrategie für alle Bildungsbereiche in enger Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention und die Ergebnisse der Staatenprüfung ist hierfür ein wesentlicher Schritt.
- Das Inkrafttreten einer Verordnung „zum inklusiven Unterricht und zur sonderpädagogischen Förderung“ ist überfällig. Diese Maßnahme war bereits im Landesaktionsplan 2015 formuliert – allerdings ohne entsprechendes Ergebnis.

- Schwerpunktschulen sollen qualitativ und quantitativ ausgebaut werden. Der weitere Umfang des Ausbaus der Schwerpunktschulen wird vom Wahlverhalten der Eltern abhängig gemacht. Die Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention vertritt die Auffassung, dass das Elternrecht mit dem Gebot der progressiven Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung nicht im Einklang zu bringen ist, wenn dadurch nachweislich der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verzögert oder untergraben wird. Zudem sind die Schwerpunktschulen so auszustatten, dass sie ein Lern- und Förderangebot in hoher Qualität gewährleisten können. Durch ein entsprechend qualitativ hochwertiges inklusives Angebot soll die Wahl für ein inklusives Angebot (anstelle einer exklusiven Förderschule) unterstützt werden.
- Gleichzeitig ist festzuhalten, dass Schwerpunktschulen lediglich als „Übergangslösung“ hin zu einem inklusiven Schulsystem betrachtet werden können, weil das im Schulgesetz verankerte Wahlrecht auf gemeinsamen, individuell fördernden Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen derzeit vorrangig an Schwerpunktschulen angeboten wird, sodass für behinderte und nichtbehinderte Kinder nicht die gleichen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- Förder- und Beratungszentren leisten einen wichtigen Beitrag für die Umsetzung der schulischen Inklusion. Damit sie die vielfältigen Aufgaben bewältigen können, müssen sie quantitativ ausgebaut und qualitativ ausgestattet und organisiert werden. Zudem ist es erforderlich, dass die Schulen über die Aufgaben und die Erreichbarkeit der Förder- und Beratungszentren informiert werden.
- Die Ergebnisse der 2. GeSchwind-Studie (Gelingensbedingungen des gemeinsamen Unterrichts an Schwerpunktschulen in Rheinland-Pfalz)⁸ sollen

⁸ Hinweis des Ministeriums für Bildung: Von 2012 bis 2014 wurde das Forschungsprojekt „Gelingensbedingungen des gemeinsamen Unterrichts an Schwerpunktschulen in Rheinland-Pfalz (GeSchwind)“ der Universität Koblenz-Landau durchgeführt. Es handelt sich um eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme der bisherigen Entwicklung an Schwerpunktschulen. Der Erhebungszeitraum erstreckt sich von März 2012 bis Januar 2014. Der Abschlussbericht „Auf dem Weg zur schulischen Inklusion. Empirische Befunde zum gemeinsamen Unterricht an Schwerpunktschulen“ wurde im Jahr 2015 veröffentlicht. Anknüpfend an das Forschungsprojekt wurde das Folgeprojekt „Gelingensbedingungen der inklusiven Schulentwicklung an Schwerpunktschulen der Sekundarstufe I (GeSchwind Sek I)“ von der Universität Koblenz-Landau konzipiert und durchgeführt. Hier wurden ausgewählte Schulen untersucht, die in ihrer inklusiven Unterrichts- und Schulentwicklung weit vorangeschritten sind, mit dem Ziel, allgemeingültige Hinweise für einen gelungenen inklusiven Unterricht abzuleiten, die anderen Schwerpunktschulen in ihrer inklusiven Schulentwicklung dienlich sein können.

veröffentlicht werden⁹, damit die Erkenntnisse dieser Studie für eine Weiterentwicklung von Maßnahmen im Rahmen einer inklusiven Bildungspolitik verwendet werden können.

- Durch eine Gesetzgebung zu inklusiven Kindertageseinrichtungen sollen die Kommunen verbindlicher verpflichtet werden.
- Integrationshilfen sind ein wichtiges Instrument zur Ergänzung angemessener Vorkehrungen, sie sind deshalb zu stärken und sollen bei den Rahmenvertragsverhandlungen entsprechend berücksichtigt werden. Unsere Stellungnahme zur „Sicherung der Schul- und Kitaassistenz (Integrationshelfer/innen) für eine inklusive Beschulung und Kitabetreuung gemäß SGB VIII und SGB XII in Coronazeiten“ vom 19. August 2020 ist die aktuelle Grundlage dafür.
- Der Bereich inklusive Bildung berührt in Rheinland-Pfalz die Zuständigkeit unterschiedlicher Ressorts – besonders Ministerium für Bildung, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie. Für eine verbesserte Zusammenarbeit wird ein regelmäßiger Austausch zwischen den Ministerien angeregt.
- Leichte Sprache soll in der Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer verankert werden.
- Die Erwachsenenbildung stellt einen weiteren wichtigen Bildungsbereich dar. Entsprechend soll Inklusion in der Erwachsenenbildung flächendeckend umgesetzt werden.
- Die Corona-Krise hat die Wichtigkeit digitaler Unterrichtsformen gezeigt. Digitaler Unterricht und die entsprechende Software muss barrierefrei gestaltet sein, um die Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu vermeiden.

⁹ Hinweis des Ministeriums für Bildung: Die Veröffentlichung erfolgt in Verantwortung der Verfasser der Studie: Guthörlein u.a. Praxisbegleiter Inklusion Kohlhammer
Band 1: Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsgestaltung (erschienen)
Band 2: Teamentwicklung und Teamkooperation (erschienen)
Band 3: Berufsorientierung und Übergangmanagement (erscheint im 1. Quartal 2021)

Vulnerable Gruppen

Besondere Erkenntnisse aus der Pandemiezeit: Die Teilnahme am Unterricht muss auch für chronisch kranke und pflegebedürftige Kinder sichergestellt werden. Dies gilt zum einen für die Teilnahme am Unterricht und zum anderen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Hier wurde die Teilhabe zum Teil erheblich eingeschränkt. Besondere Schwierigkeiten von bildungsfernen Familien sowie von Familien mit Migrationshintergrund im Hinblick auf Zugang zu Informationen und inklusive Angebote müssen ausgelotet werden, um Mehrfachbenachteiligungen von Kindern mit Behinderungen möglichst zu vermeiden.

2. Arbeit und Beschäftigung

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung der UN-Behindertenrechtskonvention

2.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

In Rheinland-Pfalz arbeiten behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Behinderte Menschen können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, behinderte Menschen zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation (Protokoll März 2019)

- In Bezug auf die Datenlage zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Prüfung und Nutzung der durch das BTHG neu erhobenen Daten, z.B. in Bezug auf die Ausgestaltung und Qualität von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen.

- Statistiken in Bezug auf die Übergänge von WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt führen und diese mit möglichen Zielvereinbarungen abgleichen.
- In Bezug auf den Übergang Schule-Beruf
 - Differenziertere Darstellung der bisherigen Ziele und Maßnahmen in diesem Bereich.
 - Separate Betrachtung der Aspekte Berufswegekonferenz, der Arbeit der Integrationsfachdienste und des Berufsvorbereitungsjahrs Inklusion.
 - Einbeziehung der IFD in das Thema Ausbildung
 - Verankerung von Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes für Schüler*innen von Schwerpunktschulen
- In Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsleben im privatwirtschaftlichen Bereich
 - Stärkere Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung
 - Aufnahme der Schwerbehindertenquote in die Vergabevorgaben (Ergänzung zum Protokoll: In der Diskussion wurde bestätigt, dass dies wohl nicht gegen die europäische Vergaberegulation verstoßen würde.).
 - Preis für beispielhafte Beschäftigung aufnehmen und um die Kategorie Inklusionsbetrieb ergänzen
 - IFD/Integrationsamt sollen aktiv auf Unternehmen zu gehen und über Förderprogramme (Bund/Land/Kommune) informieren.
 - Das Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen bei Einstellungsverfahren ist im AGG und die Verpflichtungen von Arbeitgebern bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen im SGB IX, Teil 3 geregelt. In den Ausschreibungsunterlagen ist häufig zu lesen, dass schwerbehinderte Bewerber*innen im Einstellungsverfahren bei „gleicher Eignung“ bevorzugt werden. Was „gleiche Eignung“ bedeute, werde aber oft falsch verstanden. Zielführend könnte hier eine Klärung sowie entsprechende Informationsweitergabe sein.
- In Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsleben im öffentlichen Dienst
 - Erstellung Inklusiver Stellenpläne, so dass mögliche Minderleistungen von Menschen mit Behinderungen über zusätzliche Stellen kompensiert werden können.

- Weitere Anregungen im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung
 - Stärkung der Interessenvertretung/Schwerbehindertenvertretungen/Werkstatträte
 - Stärkere Nutzung der Digitalisierung.
 - Berücksichtigung von Schule/Hochschule/Universität als Arbeitsplatz als Schwerpunkt im neuen Landesaktionsplan. Hierbei sollen auch verschiedene Kommunikationsformen berücksichtigt werden.

2.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 31					
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Es sind mehr Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor beschäftigt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
<p>Die "Initiative 6 Prozent" des Koalitionsvertrags wird erreicht:</p> <p>Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Arbeitnehmer*innen in der Landesverwaltung beträgt in Summe mindestens 6 Prozent.</p> <p>Die Beschäftigungsquote in den einzelnen Ressorts beträgt mindestens 5 Prozent.</p>	<p>Entwicklung und Umsetzung regional bezogener Programme und Projekte.</p> <p>Mit Unterstützung des "Forums Arbeiten mit Behinderung" und der Beschäftigungsinitiative werden regional bezogene Programme und Projekte entwickelt.</p>	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD	Fortlaufend	

Nr. 32					
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Es sind mehr Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor beschäftigt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Zahl der Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer des Budgets für Arbeit ist weiter erhöht.	Nachdem das Land wieder zuständig ist, soll der Flyer zum Budget für Arbeit neu aufgelegt werden. Eine Info von Arbeitgebern über die Kammern im Forum „Arbeiten mit Behinderung“ soll erfolgen.	Sensibilisierung	MSAGD	2025	

Nr. 33					
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Es sind mehr Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor beschäftigt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Weiterer Ausbau von geeigneten Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen in Inklusionsfirmen.	Sukzessiver Ausbau von Inklusionsfirmen.	Sensibilisierung	MSAGD	2025	

Nr. 34					
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen arbeiten auf dem allgemeinen und integrativen Arbeitsmarkt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Flächendeckende Einführung von Berufswegekonzferenzen.	Evaluation der Berufswegekonzferenz wird fortgeführt. Mitwirkungsverpflichtung der Schulen wird in der geplanten neuen Verordnung verankert.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD	2025	

Nr. 35					
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt werden anerkannt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Verwendung von (landestypischen) Produkten, an deren Herstellung Menschen mit Behinderungen beteiligt sind, ist öffentlichkeitswirksam dargestellt.	Fortlaufende Präsentation von Produkten bei geeigneten Veranstaltungen, auch als Schwerpunkt des Events (z.B. Winzersekt vom Gut der Lebenshilfe in der Pfalz).	Sensibilisierung	Staatskanzlei, Landesvertretung, Veranstaltungsreferat	Fortlaufend	

Nr. 36					
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Lehrkräfte mit Behinderungen arbeiten unter ihren Bedarfen entsprechenden Bedingungen gleichberechtigt im Schuldienst					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Schaffung von Rahmenbedingungen für Lehrkräfte mit Behinderungen, um im Schuldienst tätig zu werden oder eine Berufsausübung weiter zu ermöglichen.	Fortlaufende Aktualisierung der Integrationsvereinbarung (künftig: Inklusionsvereinbarung) für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung (letzte Fortschreibung vom 12. September 2013). Einstellungskorridor zur Erleichterung ihrer Einstellung. Unterstützung im Unterricht durch technische Hilfsmittel (zum Beispiel Stimmverstärker, Lesehilfen).	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	BM	fortlaufend	

Nr. 37					
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung i.V.m. Art. 17 Schutz der Unversehrtheit der Person UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen können an ihren Arbeitsstätten in Rheinland-Pfalz im Brandfall zügig gerettet werden.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Verbesserungen des Schutzes der betroffenen Personen im Bereich des Brandschutzes.	Jährliche Evaluation und zweijährige Fortschreibung der Maßnahmen Integrationsvereinbarung LBZ TU KL: Bessere Vernetzung der SBV zur Arbeitsagentur sowie zu Förderschulen	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD	Fortlaufend	

Nr. 38					
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Es sind mehr Menschen mit Behinderungen im öffentlichen und privaten Sektor beschäftigt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern, insbesondere von Schülerinnen und Schülern sowie über 50-jährigen.	Kooperation und Vernetzung von Leistungsträgern, Arbeitgebern, Kammern.	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD	Fortlaufend	

Leuchtturmprojekte:

Das Land Rheinland-Pfalz zeichnet seit 1998 jedes Jahr Firmen, Betriebe und Dienststellen aus, die sich in vorbildlicher Weise um die **Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben** verdient machen. Die Preisträger in den unterschiedlichen Kategorien werden als positive Beispiele hervorgehoben und sollen zum Mitmachen anregen.

Weitere Informationen:

[https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/menschen-mit-behinderungen/integrationsamt-
eingliederung-behinderter-menschen-in-das-arbeitsleben/landespreis-fuer-
beispielhafte-beschaeftigung-schwerbehinderter-menschen/](https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/menschen-mit-behinderungen/integrationsamt-
eingliederung-behinderter-menschen-in-das-arbeitsleben/landespreis-fuer-
beispielhafte-beschaeftigung-schwerbehinderter-menschen/)

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Behinderte_Menschen/Landespreis
/Preistraeger_Landespreis.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Behinderte_Menschen/Landespreis
/Preistraeger_Landespreis.pdf)

Das **Integrationsmanagement des Ökumenischen Gemeinschaftswerks Pfalz** unterstützt über Arbeitsassistenzen, das Budget für Arbeit und andere Maßnahmen Werkstattbeschäftigte auf dem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Weitere Informationen:

[https://www.gemeinschaftswerk.de/de/angebote/arbeit/unterwegs-zum-allgemeinen-
arbeitsmarkt](https://www.gemeinschaftswerk.de/de/angebote/arbeit/unterwegs-zum-allgemeinen-
arbeitsmarkt)

2.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert Anforderungen an einen offenen und integrativen Arbeitsmarkt. Für eine Verwirklichung dieses Anspruchs betont der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen die Vorreiterrolle des öffentlichen Dienstes. Gleichzeitig muss das Bewusstsein im privatwirtschaftlichen Bereich weiter gestärkt werden.

Die Corona-Situation hat gezeigt, wo digitale Möglichkeiten genutzt werden können, gleichzeitig müssen auch (Home-)Office-Arbeitsplätze auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein.

Besondere Beachtung muss auf die Situation der Beschäftigten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gerichtet werden: die Teilhabe am Arbeitsleben war hier während der Corona-Monate in großen Teilen massiv eingeschränkt.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begrüßt die neue Zielstruktur, die geeignet scheint, konkretere und überprüfbare Ziele aufzunehmen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Initiative 6 Prozent schwerbehinderter Beschäftigter im Landesdienst weiterverfolgt wird und dass einzelne Ressorts diese Zielvorgabe mittlerweile deutlich übertreffen.

Positiv ist auch, dass die Initiative der 1.000 Arbeitsplätze in Inklusionsfirmen im Landesaktionsplan aufgenommen wurde.

Auf der anderen Seite gibt es Ressorts, bei denen nach wie vor nur wenig Menschen mit Schwerbehinderung arbeiten. Das muss besser werden.

Was ist noch zu tun?

- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen kritisiert die wiederholte Aufnahme von an sich guten Zielen, die jedoch wiederholt nicht umgesetzt wurden. Es soll untersucht werden, warum die Ziele nicht erreicht wurden. Dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen fehlen konkrete Entscheidungsträger als Ansprechpartner in den einzelnen Ressorts.
- Die Initiative 1.000 Arbeitsplätze in Inklusionsfirmen sollte einem Monitoring unterzogen werden.
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen fordert eine Übersicht über die Anzahl der (neuen) Budgets für Arbeit sowie der Arbeitsplätze in Inklusionsfirmen. Eine Aufschlüsselung der Daten zum Beispiel nach Beschäftigungsbereich oder Art der Beeinträchtigung kann hilfreich sein, um mögliche Zugangsprobleme zu identifizieren.
- Der barrierefreie Zugang zu Fort- und Weiterbildungen sollte stärker berücksichtigt werden.
- Der Landespreis für beispielhafte Beschäftigung sollte für Betriebe attraktiver gestaltet werden und auf Inklusionsfirmen erweitert werden.

Folgende Schwerpunkte werden für die weitere Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans von Seiten des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen gesehen:

- **Schwerpunkt Initiative 6 Prozent:**
 - Die konkrete Umsetzung der Initiative 6 Prozent soll im Rahmen eines Monitorings begleitet und überprüft werden: es stellt sich die Frage, warum einige Ressorts bisher deutlich unter der Quote von 6 Prozent bleiben.
- **Schwerpunkt WfbM:**
 - Betrachtung des Übergangs von Werkstätten in reguläre Beschäftigung unter Einbeziehung der Integrationsmanager der WfbM und anderer Leistungsanbieter, der Werkstatträte und Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern: Was hilft bei einem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt? Wo liegen Schwierigkeiten?
 - Die Beschäftigten der WfbM benötigen bessere Informationen über vorhandene Möglichkeiten.
- **Schwerpunkt Digitalisierung:**

Es gilt, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und hier die Kriterien für Barrierefreiheit zu beachten.

3. Wohnen

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung, Artikel 22 Achtung der Privatsphäre und Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie der UN-Behindertenrechtskonvention

3.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

In Rheinland-Pfalz wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Gemeinde. Dabei erhalten sie eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird. Menschen mit Behinderungen steht neben verschiedenen

wählbaren kleinen Wohnformen ein vielfältiges Angebot von Unterstützungsformen zur Verfügung, die ausgewählt und kombiniert werden können.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation (Protokoll Mai 2019)

- In Bezug auf barrierefreien Wohnraum
 - Verbesserung der Datenlage zu vorhandenem barrierefreiem Wohnraum: Ziel sollte eine regelmäßige aktualisierte Bestandsaufnahme, aufgeteilt nach Gebietskörperschaften, sein.
- In Bezug auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
 - Berücksichtigung der Änderungen des BTHG und des Landesrahmenvertrages
 - Prüfauftrag: Angemessene Definition von Fachkräften im Landesrahmenvertrag im Hinblick auf den Fachkräftemangel
 - Anpassung der Begrifflichkeiten entsprechend der aktuellen Gesetzeslage; insbesondere wurden hier die Leistungen zur Verständigung im Rahmen der Leistungen zur sozialen Teilhabe benannt.
- In Bezug auf die Datenlage zu neuen Wohnformen
 - Erhebung von Daten zum 31.12.2019 zu bestehenden Fällen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Wohnform, insbesondere auch inklusiver Wohnformen als Indikator für die Wohnqualität. Neben quantitativen Daten sollen auch qualitative Daten erhoben werden. Es gilt zu prüfen, wie die gesetzlichen Grundlagen dafür vorhanden sind und welche Daten in welcher Weise erhoben werden können.
 - Neue Wohnformen sollten systematisch erfasst und wissenschaftlich begleitet werden.
 - Die wissenschaftliche Begleitung inklusiver Wohnformen wurde als Anliegen formuliert. Durch einen gezielten Wissenstransfer soll die Verbreitung innovativer Wohnangebote unterstützt werden.
- In Bezug auf die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
 - Hervorhebung der Bedeutung von Assistenz, auch im Hinblick auf benötigte Assistenz zur Inanspruchnahme eines persönlichen Budgets. Hintergrund sei das Erfordernis eines Controllings: Was ist erforderlich, um entsprechende Angebote in Anspruch zu nehmen?

- Prüfung der Bedeutung des Persönlichen Budgets im Landesaktionsplan:
Beim Persönlichen Budget wird eine Leistung auf Wunsch der leistungsberechtigten Person als Geldleistung ausgeführt. Es wurde die Frage gestellt, ob die bisherige Abbildung von Zahlen zur Inanspruchnahme des persönlichen Budgets ein geeigneter Indikator für Inklusion sei.
- Weitere Anregungen im Handlungsfeld Wohnen
 - Der quartiersbezogene Ansatz solle in der Fortschreibung aufgenommen werden: Definition von inklusivem Wohnen, die über den Wohnraum hinausgeht und das Quartier mit in den Blick nimmt. Hierfür bedarf es eines entsprechenden projektbezogenen Managements, dabei wurde die Bedeutung der Beteiligungsprozesse ab Planungsphase 0 hervorgehoben. Als Beispiel für einen bereits vorhandenen Beteiligungsprozess wurde der Einbezug der Landesberatungsstellen genannt.
 - Der Bericht der Monitoring Stelle „Wer Inklusion will, sucht Wege - Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland“ soll für die Fortschreibung aktiv genutzt werden.
 - Anpassungen der Wettbewerbsrichtlinien „Unser Dorf soll schöner werden“ und ihre Auswirkungen prüfen. Grundsätzlich wurde erfragt, ob es eine konzeptionelle Grundlage gebe und ob es sich bei der Förderung um eine Daueraufgabe handle.

3.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 39					
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Es gibt ausreichend barrierefreien Wohnraum in Rheinland-Pfalz					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Landesweit gibt es ein flächendeckendes Angebot an barrierefreiem Wohnraum, insbesondere auch für selbstbestimmtes, gemeinschaftliches Wohnen.	Mietwohnungsbau: Die Norm DIN 18040 Teil 2 unter Beachtung des Merkmals "R" (rollstuhlnutzungsgerecht) ist entsprechend den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Planung von zu fördernden Wohnungen mit der Zweckbestimmung für schwerbehinderte Menschen zugrunde zu legen.	Nachteilsausgleich	FM	Fortlaufend	Landesförderung gemeinsam mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) für Schaffen neuen Wohnraums durch Neubau, Aus- oder Umbau, einschl. des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb) und die Modernisierung von Wohnraum. Landesförderung für den Ankauf von selbstgenutztem Wohneigentum und den Erwerb von Genossenschaftsanteilen sowie den Erwerb von allgemeinen Belegungsrechten bei bestehenden Mietwohnungen.

Nr. 40					
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit					
Übergeordnetes Ziel					
Es gibt ausreichend barrierefreien Wohnraum in Rheinland-Pfalz					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Landesweit gibt es ein flächendeckendes Angebot an barrierefreiem Wohnraum, insbesondere auch für selbstbestimmtes, gemeinschaftliches Wohnen.	Bestehende Förderstrukturen mittels ISB-Darlehen laufen weiter. Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der Förderung und werden von der ISB beachtet und umgesetzt. Im Jahr 2020 (Stand: 31. Mai 2020) konnten bisher insgesamt 868 Wohneinheiten (WE), davon barrierefrei 80 WE, durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert werden.	Nachteilsausgleich	FM	Fortlaufend	Unter Einbeziehung des Kreditvolumens der ISB stehen im Landeshaushalt 300 Mio. € für den geförderten Wohnungsbau im Jahr 2020 bereit

Nr. 41					
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Es gibt ausreichend barrierefreien Wohnraum in Rheinland-Pfalz					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Landesweit gibt es ein flächendeckendes Angebot an barrierefreiem Wohnraum, insbesondere auch für selbstbestimmtes, gemeinschaftliches Wohnen.	Zusatzdarlehen bei der Mietwohnungsraumförderung für die Errichtung von barrierefreiem Wohnraum, sowie für den Einbau von Aufzügen werden zur Verfügung gestellt, wenn keine Verpflichtung dazu nach der Landesbauordnung besteht. Zusatzdarlehen für bauliche Maßnahmen, die für schwerbehinderte Menschen vorgesehen sind; die Wohnung unterliegt dann der besonderen Zweckbindung für schwerbehinderte Menschen. Im Förderprogramm "Wohnen in Orts- und Stadtkernen" wurden zusätzliche Anreize zur Schaffung von bedarfsgerechtem, barrierefreiem Wohnraum gesetzt.	Nachteilsausgleich	FM	Fortlaufend	Es sollen primär Investitionen in den Wohnungsbau erfolgen, um die Wohnraumversorgung - insbesondere für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum zu verbessern. Die Herstellung barrierefreier Wohnungen wird dabei besonders gefördert.

Nr. 42					
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen sind Teil der Dorfgemeinschaften und Quartiere.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist stärker ins Bewusstsein gerückt und in Dorfgemeinschaften durch geeignete Maßnahmen gestärkt.	Im Rahmen des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ sind in den Richtlinien Bewertungskriterien aufgenommen, wie z.B. Gestaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, barrierefreie Verkehrsraumgestaltung oder bei der Beurteilung von Baumaßnahmen barrierefreies Bauen – Planung und Bestand.	Sensibilisierung	Mdl	Fortlaufender Wettbewerb in dreijährigem Turnus	

Nr. 43					
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Regelungen des LWTG hinsichtlich der Wohnformen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung (Platzzahl, Wahlfreiheit, Teilhabemöglichkeit) sind weiterentwickelt.	Erarbeitung eines Konzepts gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD	2025	

*

Nr. 44					
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Zehn Prozent der stationären Plätze sind dezentralisiert.	Dezentralisierung von fünf großen stationären Wohnangeboten (Kreuznacher Diakonie, ZOAR Rockenhausen, Stiftung Scheuern in Nassau, Stiftung Bethesda in Landau, Caritas Einrichtungen in Landau-Herxheim). Regelmäßige Steuerungsgruppensitzungen für alle beteiligten Einrichtungen.	Sensibilisierung	MSAGD	2025	

Nr. 45					
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen*	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Es sind 60 bis 80 dezentrale Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen geschaffen.	Absprache mit den Trägern (z.B. Pfalzkrankenhaus und Landeskrankenhaus). Aufbau von Wohnungen in den Orten Bellheim, Wörth und Bad Kreuznach.	Sensibilisierung	MSAGD	2025	

Nr. 46					
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen erhalten die für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe benötigte Unterstützung.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Regelungen des BTHG sind umgesetzt.	Bildung von Steuerungsgruppen zur Umsetzung. Abschließen von Rahmenvereinbarungen mit den Hauptverantwortlichen. Stärkung der kommunalen Planungs- und Steuerungskompetenzen für die Ausgestaltung der regionalen Angebote.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD	2025	

Leuchtturmprojekte:

In der **Inklusiven Wohngemeinschaft Nordbahnhof** in Kaiserslautern wohnen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zusammen. Der Träger des Konzeptes ist die Lebenshilfe Westpfalz e.V., betrieben wird die WG von der ambulanten Wohngemeinschaft Nordbahnhof Kaiserslautern GbR.

Weitere Informationen:

<https://www.lebenshilfe-westpfalz.de/wohnen/inklusive-wohngemeinschaft>

Inklusives Wohnprojekt „Wohngemeinschaft - Im Rustengut I“ in Bad Dürkheim

Bei der geplanten Wohngruppe „Im Rustengut“ in Bad Dürkheim handelt es sich um ein Wohnkonzept nach § 5 Abs. 1 LWTG und damit um eine Einrichtung besonderer konzeptioneller Ausrichtung. Geplant sind insgesamt 6 Wohnmöglichkeiten für junge erwachsene Menschen mit mittelgradigem bis hohem Teilhabe- und Pflegebedarf zu schaffen. Träger ist die WohnenFormen gGmbH. Gegründet wurde die Gesellschaft durch engagierte Eltern, die allesamt inklusive Wohnmöglichkeiten für ihre erwachsenen Kinder gesucht haben. Die Landesförderung soll für eine wirtschaftliche Beratung, unter anderem für die Inanspruchnahme der Investitions- und Strukturbank Förderung; für eine mediale Darstellung der WG und des Fördervereins zur Akquise

von Spenden; für Rechtsberatung bei der Gestaltung von Mietverträgen, Gemeinschaftsvereinbarung, Hausordnung und Überprüfung der Verträge mit den Dienstleistern für die inklusive WG genutzt werden.

Das Projekt **WohnPunkt RLP** begleitet Ortsgemeinden und kleine Kleinstädte bei der Umsetzung innovativer Projekte des **Wohnens mit Teilhabe**. Durch WohnPunkt-RLP entstandene Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Feilbingert, Merkelbach, Neuburg, Bruchweiler und Rengsdorf.

Weitere Informationen:

<https://lzg-rlp.de/de/wohnpunkt-rheinland-pfalz.html>

3.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

In der Staatenberichtsprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention legt der UN-Fachausschuss seine Besorgnis über das hohe Ausmaß an Institutionalisierung dar und fordert den Ausbau inklusiver Wohnangebote in der Gemeinde (Genf, März 2015). Dies deckt sich mit dem Anliegen des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz, Menschen mit Behinderungen selbstbestimmtes Wohnen mitten in der Gemeinde zu ermöglichen. Die für 2021 erwarteten abschließenden Bemerkungen zur kombinierten 2. und 3. Staatenberichtsprüfung sind entsprechend zu prüfen und in die weitere Planung und Umsetzung einzubeziehen.

Maßnahmen zur Erreichung des Ziels sind nach Ansicht des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen:

- Auf der Grundlage einer entsprechenden Sozialplanung schaffen Kommunen, Wohnungsbauwirtschaft, – insbesondere kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Träger der Wohlfahrtspflege – verstärkt barrierefreien Wohnraum in der Gemeinde. Dabei ist sicherzustellen, dass eine inklusive Umgebung geschaffen wird.

- Um das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen für ein Leben in inklusiven Strukturen verbindlich finanziell sicher zu stellen, müssen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auch für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf so gestaltet sein, dass sie bedarfsgerecht, kostendeckend und geeignet sind, das Ziel inklusiven Wohnens zu erreichen.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden inhaltliche Ziele in Angriff genommen, die Voraussetzungen für inklusive Wohnangebote in den Gemeinden sind: Schaffung von barrierefreiem Wohnraum, Förderung der Inklusion in der Gemeinde, Umsetzung der Reform der Eingliederungshilfe / Bundesteilhabegesetz in Rheinland-Pfalz gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren.

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begrüßt, dass das Land die Zuständigkeit als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen über 18 Jahren übernommen hat. Er macht darauf aufmerksam, dass gleichwertige Lebensverhältnisse nur hergestellt werden können, wenn inklusive Angebote über alle Lebens- und Altersphasen hinweg entwickelt werden. Dies muss bei Ausgestaltung und Ausstattung von Angeboten, wie auch beim Zugang zu Informationen und Beratung berücksichtigt werden. Beispielhaft seien die Rahmenbedingungen für junge Familien mit Kindern mit Behinderungen genannt hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Gleichmaßen auch von Menschen mit Behinderungen im Alter.

Gegebenenfalls sind Modellprojekte auf den Weg zu bringen, um hier eine Steuerung über die Eingliederungshilfe zu erreichen.

Was ist noch zu tun?

- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen fordert eine valide Datengrundlage darüber, wie viele Menschen mit Beeinträchtigungen inklusive Wohnangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.

- Dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen fehlen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen und die Konkretisierung welche Menschen mit Unterstützungsbedarf davon profitieren.
- Das Ziel der Landesregierung, das Angebot an barrierefreiem Wohnraum weiter zu fördern, wird begrüßt. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen betont die Notwendigkeit, dass barrierefreier Wohnraum in ausreichendem Umfang und zu Preisen verfügbar ist, die den Sätzen der einschlägigen Unterstützungsleistungen (Kosten der Unterkunft) entsprechen.
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen findet es gut, dass im Landesaktionsplan damit begonnen wurde, die zahlenmäßige Nennung geförderter barrierefreier Wohneinheiten zu berücksichtigen. Um den Erfolg der unterschiedlichen Förderstrategien bewerten zu können muss dies fortgeführt und die Entwicklung barrierefreien Wohnraums mit entsprechenden Daten und Analysen über die kommenden fünf Jahre weiter unterlegt werden.
- Die Förderstrategien sind so nachzusteuern, dass Wohnungen unabhängig von den Mindest-Forderungen der Landesbauordnung nur noch dann förderfähig sind, wenn sie dem Standard barrierefrei oder vollständig rollstuhlgerecht entsprechen.
- Die unterschiedlichsten Anforderungen an inklusive Wohnangebote müssen so gestaltet und aufeinander abgestimmt sein, dass keine Barrieren entstehen, die diese Angebote verhindern. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen aus Baurecht, Brandschutz und LWTG. Nur bei entsprechenden Angeboten kann Wahlfreiheit verwirklicht werden. Der Landesbeirat fordert in den kommenden fünf Jahren eine Überprüfung dahingehend, ob alle in § 5 LWTG erfassten Wohnformen darin verankert sein müssen. Hierfür soll eine wissenschaftliche Begleitung vorgesehen werden.
- Der demografische Wandel wirft die Frage auf, wie die ärztliche Versorgung und die Versorgung mit Therapeutinnen und Therapeuten wohnortnah sichergestellt werden kann. Gleiches gilt für Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere Apotheken, und Behördengängen. Die Lösungsansätze für diese Fragen werden darüber entscheiden, wie erfolgreich inklusives Wohnen in der Gemeinde rheinland-pfalzweit sein kann.

- Inklusives Wohnen in der Gemeinde bedeutet auch eine Anbindung in den Sozialraum. Wie offen Sportvereine, Musikvereine, Begegnungsstätten usw. für Menschen mit Behinderungen sowohl als Nutznießer der Angebote wie als Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler sind, wird hier entscheidend sein. Hier wünscht sich der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen entsprechende Förderungen und Anreize.
- Ebenso bedeutet inklusives Wohnen die Anbindung an die kulturellen und an die Bildungsangebote in der Gemeinde (Gemeindebücherei, Volkshochschule, Theatergruppe usw.). Diese Anbindung kann als Nutznießer oder als aktive Bürgerin bzw. aktiver Bürger erfolgen. Auch hier wünscht sich der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen entsprechende Förderungen und Anreize.
- Eine besondere Bedeutung kommt der politischen Gestaltungsmöglichkeit für die Gemeinde und in der Gemeinde zu. Das Einbringen der eigenen Anliegen in Sozialplanung, kommunale Planung, und Gemeindepolitik setzt die entsprechenden Strukturen und Instrumente voraus.
- Unter dem Aspekt, dass mit barrierefreiem Wohnraum allein noch keine inklusive Umgebung geschaffen ist, sollten strategisch ausgerichtete, in kommunalen Aktionsplänen hinterlegte Handlungsprogramme zur Umsetzung dieser sozialräumlichen Erfordernisse ebenfalls einer Förderung unterliegen.
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen stellt fest, dass sich viele Inhalte in der Stellungnahme zum Landesaktionsplan 2020 mit der Stellungnahme von 2015 decken. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen kritisiert den geringen Fortschritt in diesem Handlungsfeld und fordert zu entschlossenem Handeln auf.

4. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport der UN-Behindertenrechtskonvention

4.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

In Rheinland-Pfalz sind Menschen mit Behinderungen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit-, Tourismus sowie Sportangebote gleichberechtigt mit allen anderen Nutzerinnen und Nutzern. Menschen mit Behinderungen sind eine Bereicherung des kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlichen Lebens und sind selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation (Protokoll September 2019)

- In Bezug auf Barrierefreiheit
 - Barrierefreiheit der örtlichen Freizeit-Kultur-Sport-Infrastruktur (Kino, Theater, Kneipe, Restaurant, Musik, Sport etc.) sollte im Überblick und zusammenhängend betrachtet werden. Entsprechende Maßnahmen hierzu sollen entwickelt werden.
 - Prüfauftrag: Ist im LAP die Aufnahme des Vertrags von Marrakesch mit Blick auf die Barrierefreiheit im Büchereiwesen (Zentralstelle in Leipzig) sinnvoll?
- In Bezug auf privatwirtschaftliche Unternehmen
 - Aufnahme von Zielen und Maßnahmen, um Anreize für private Unternehmen zur Schaffung von Barrierefreiheit zu erwirken; das Potential des Marktes für Barrierefreiheit mit einem Marketing-Konzept erschließen (Label). Diesbezüglich wird auch auf die Nutzung von Hotels von der heimischen Bevölkerung (z.B. als Freizeitaktivität, bei größeren Feiern) hingewiesen. Eine geeignete Möglichkeit könne die Zertifizierung mit Verleihung sein.
 - Prüfung, inwieweit Maßnahmen aus dem Bereich Gesundheit und Tourismus berücksichtigt werden können.
- In Bezug auf mögliche Leuchtturmprojekte
 - Landesgartenschau und Bundesgartenschau sollen im Landesaktionsplan aufgenommen werden. (Protokoll der AG Evaluation Oktober 2019)

4.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 47					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Es gibt in Rheinland-Pfalz eine barrierefreie und inklusiv ausgerichtete Stadt- und Regionalentwicklung.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
BuGa 2029 und Landesgartenschauen 2022 und 2026 sind vorbildlich barrierefrei und inklusiv gestaltet.	Beteiligungsprozesse mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen bei Planung und Umsetzung der Bundesgartenschau 2029 im Mittelrheintal und der Landesgartenschauen 2022 in Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie Landesgartenschau 2026 (Austragungsort noch nicht festgelegt).		LB in Kooperation mit dem MWVLW	2025	

Nr. 48					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung sollen möglichst gleichberechtigten barrierefreien Zugang zu historischen Gebäuden des Landes haben.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Aufnahme der Barrieren der Bestandsgebäude bei den jährlichen BBN-Begehungen. Da die physische Erreichbarkeit bei Burgen nicht immer barrierefrei herstellbar ist, sollen andere, z.B. digitale, Zugangsmöglichkeiten erarbeitet werden. Die Zuständigkeit liegt hier bei der GDKE. Weitere Burgen, Schlösser, Altertümer sollen mit einem Informations-, Leit- und Orientierungssystem (ILOS) ausgestattet werden.	Umsetzung einzelner Maßnahmen als Teil der Umsetzungskonzepte im Bereich kontinuierlicher Bauunterhaltung. Zuständigkeit GdKE. Bei allen Planungen werden Sachverständige für barrierefreies Bauen in Absprache mit dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen hinzugezogen.	Infrastruktur Vernetzung und Beteiligung	FM	2025	

Nr. 49					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Inklusives Denken und Handeln hat sich im Kulturbereich verstetigt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
In den Kultureinrichtungen des Landes arbeiten Mitarbeiter, die für die Belange von Menschen mit Behinderungen qualifiziert sind.	Fortlaufende Durchführung von Schulungen durch die einzelnen Kultureinrichtungen	Sensibilisierung	MWWK	Fortlaufend	

Nr. 50					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung können ihr kreatives, intellektuelles und künstlerisches Potenzial entfalten und für sich und zur Bereicherung der Gesellschaft nutzen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Landesvertretung stellt als Teil ihres permanenten Kunstkonzepts Werke von Menschen mit Behinderungen aus. Dabei wird jedoch nicht explizit auf die Behinderung des Kunstschaffenden hingewiesen.	Die Landesvertretung unterstützt Kunstausstellungen von Menschen mit Behinderungen.	Sensibilisierung	Stk	Fortlaufend	

Nr. 51					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen können sich in den rheinland-pfälzischen Sportvereinen sportlich betätigen und aktiv einbringen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Es gibt vielfältige Angebote im Breiten- und Leistungssport für Menschen mit Behinderung und sie nehmen an Fort- und Weiterbildungen teil.	Fortführung der institutionellen Förderung in einem Gesamtumfang von jährlich 314.900 € (Haushaltsansatz).	Nachteilsausgleich	Mdl	Fortlaufend	

Nr. 52					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung organisieren behinderungsspezifische Sportaktivitäten und nehmen an solchen teil.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Durch ein ganzjähriges, regelmäßiges Sporttraining und Wettbewerben in über 15 Sportarten werden jährlich für über 5.000 Kinder und Erwachsene Zugangs- und Wahlmöglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen sportlichen Leben geschaffen. Die Special Olympics Rheinland-Pfalz werden weiterhin gefördert.	Jährlicher Zuschuss in Höhe von 75.000 € (Haushaltsansatz 2017) bzw. 100.000 € (Haushaltsansatz 2018).	Nachteilsausgleich	Mdl	Fortlaufend	

Nr. 53					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Angeboten des Tourismus.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
<p>Die Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz 2025 formuliert als ein Ziel die Nachhaltigkeit. Hierin sind die Belange eines barrierefreien Tourismus integriert. Die Entwicklung und die laufende Umsetzung werden von der Enquete-Kommission „Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus in Rheinland-Pfalz“ begleitet.</p> <p>https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_3/Tourismus/TS_2025/Broschuere_Tourismusstrategie_2025_barrierefrei_.pdf</p>	<p>Schwerpunkt barrierefreier Tourismus.</p> <p>Einbeziehung kommunaler Beauftragter für die Belange behinderter Menschen.</p> <p>Menschen mit Behinderungen werden in Projekten v.a. Förderprojekten eingebunden.</p>	<p>Vernetzung und Beteiligung</p> <p>Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen</p>	MWVLW	2025	

Nr. 54					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Angeboten des Tourismus.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
<p>Der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist gemäß Art. 3 Abs. 1 lit d) der Geschäftsordnung stimmberechtigtes Mitglied im IWB-EFRE-Begleitausschuss (pro Förderperiodenzeitraum).</p> <p>MWVLW und LB stehen darüber hinaus in regelmäßigem fachlichem Austausch.</p>	<p>Regelhafter (4x/Jahr) und anlassbezogener Austausch, v.a. zu touristischen Themen.</p>	<p>Vernetzung und Beteiligung</p>	MWVLW	Fortlaufend	

Nr. 55					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Angeboten des Tourismus.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Im Rahmen der Bundeszertifizierung „Reisen für Alle“ gibt es einheitliche und transparente Qualitätskriterien in Bezug auf die Zugänglichkeit touristischer Einrichtungen für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen.	Das MWVLW setzt sich dafür ein, dass das Bundes-Signet „Tourismus für Alle“ (RFA) als bundeslandübergreifender Qualitätsstandard angewendet wird. Mitwirkung an der inhaltlichen und fachlichen Weiterentwicklung des Siegels RFA auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beeinträchtigungen u.a. durch die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH. Bewerbung des Siegels RFA und Beratung interessierter Akteure in Rheinland-Pfalz durch die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH. Veröffentlichung nach RFA zertifizierten Betriebe und Angebote im Landestourismusmarketing.	Vernetzung und Beteiligung Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MWVLW	2025	

Nr. 56					
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit und ohne Behinderungen sind in ihrer Freizeit gemeinsam aktiv in Vereinen und Gruppen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Es gibt 25 geförderte beispielhafte Projekt und Vorhaben pro Jahr.	Förderschwerpunkt "Gemeinsam aktiv - Freizeit inklusiv" des Förderprogramms "barrierefrei, inklusiv und fair" der Sozialstiftung der Sparda Bank Südwest gemeinsam mit dem Netzwerk Gleichstellung und Selbstbestimmung und dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen.	Vernetzung und Beteiligung	LB	Fortlaufend	Sozialstiftung Sparda Bank Südwest

4.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

Durch den demografischen Wandel werden inklusive und barrierefreie Angebote für Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus zukünftig an Bedeutung gewinnen. Sowohl in der Ausrichtung auf die Belange von Menschen mit Behinderungen, als auch auf Menschen, die altersbedingt in ihrer Mobilität und in ihren Sinnen eingeschränkt sind. Diese Entwicklung gilt es, als Chance aufzugreifen, mit der Expertise der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zur Entwicklung inklusiver Angebote beizutragen. Dabei dürfen die Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht in den Hintergrund treten. Gerade durch ambulantes Wohnen, Budget für Arbeit und anderen Entwicklungen wird der Bedarf an inklusiver Freizeitgestaltung steigen. Dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen ist wichtig, dass alle Menschen mit Behinderungen an den unterschiedlichen Angeboten teilhaben können. Hierzu sollen insbesondere auch erfolgreiche Modellprojekte verstetigt und flächendeckend auf Rheinland-Pfalz übertragen werden.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

- Um eine vorbildliche barrierefreie und inklusive Gestaltung von Gebäuden und Veranstaltungen zu erreichen, ist es sehr wichtig, die Expertise der Menschen mit Behinderungen einzuholen. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begrüßt deshalb die Ausgestaltung des Beteiligungsprozesses mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Umsetzung der Bundesgartenschau sowie der Landesgartenschauen als gute Beispiele.
- Der Einsatz des Landes für einheitliche Qualitätsstandards des Bundes-Signets Tourismus für Alle wird begrüßt.
- Die Einrichtung der Vernetzungsstelle Inklusion im Sport sowie von regionalen Inklusionslotsen wird begrüßt.

Was ist noch zu tun?

- Vereine, die sich inklusiv aufstellen wollen, haben oftmals Schwierigkeiten, dies konzeptionell und organisatorisch zu gestalten. Hierfür bedarf es entsprechender Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Diese sollten auf Landesebene installiert und bekannt gemacht werden.
- Weitergehend können Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Erfahrungen in den Vereinen mögliche Hemmschwellen von Menschen mit Behinderungen, einem Verein beizutreten, abbauen (Peer-Ansätze).
- In die Ausbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern soll Inklusion implementiert werden.

Begleitpersonen und persönliche Assistenz müssen auch für den Bereich Freizeit als wichtiger Teil der sozialen Teilhabe möglich sein. Damit Assistenzmodelle für die Menschen mit Behinderungen praktikabler gestaltet werden können, werden mehr Dienstleister benötigt, die persönliche Assistenz anbieten. Die Vernetzungsstelle Inklusion für den Sportbereich sollte auch für andere Bereiche eingerichtet werden, sodass alle Kultur- und Sportbereiche einbezogen werden.

5. Gesundheit und Pflege

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie, Artikel 25 Gesundheit und Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation der UN-Behindertenrechtskonvention

5.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

In Rheinland-Pfalz können Menschen mit Behinderungen wohnortnah Angebote gesundheitlicher Versorgung und therapeutische Angebote nutzen wie jede und jeder andere auch. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung Rücksicht genommen. Diese Vision gilt auch für den Bereich der Pflege.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation (Protokoll Oktober 2019)

- In Bezug Menschen mit einer psychischen Erkrankung
 - Weiterhin und verstärkt eine flächendeckende Versorgung auch im ländlichen Raum sowie die Qualität der Versorgung in den Fokus nehmen.
 - Qualifizierung von entsprechenden Akteuren
 - Novellierung des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG)
 - Die Ergebnisse des Abschlussberichts zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen sollten aufgegriffen und weiterverfolgt werden.
 - Besondere Berücksichtigung der Situation von sinnesbeeinträchtigten Personen mit einer psychischen Erkrankung und hier insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- In Bezug auf sinnesbeeinträchtigten Personen
 - Gebärdensprachdolmetschung im medizinischen und pflegerischen Bereich als Querschnittsaufgabe aufgreifen.
 - Betrachtung der Versorgungssituation von gehörlosen, schwerhörigen, CI-tragenden und taubblinden Menschen im Gesundheitssystem und Ermöglichung der entsprechenden Zugänge und Dolmetschung, insbesondere auch für betroffene Kinder und Jugendliche.
 - Einrichtung von überregionalen Kompetenzzentren für Gehörlose/Gebärdensprachnutzer, die gebärdensprachlich und gehörlosenerfahren zu den Bereichen ambulante/stationäre Pflege, Medizinische Maßnahmen/Angebote, Hilfsmittel etc. beraten und Hilfeleistungen anbieten.
 - Verbesserung der Versorgung gehörloser Menschen im Krankenhaus durch gesonderte Vergütung der stationären Gebärdensprachdolmetscherleistungen durch die Krankenkassen. Die bisherige Regelung, dass die Gebärdensprachdolmetscherleistungen bereits im Budget der stationären Behandlungen berücksichtigt ist, sei in der Realität kaum umsetzbar: unter anderem gebe es unklare Regelungen in den Kliniken mit Benachteiligung gehörloser Patienten teilweise bis zur

Ablehnung der Behandlung. Gleiches muss für geistig und mehrfachbehinderte gehörlose Personen gelten.

- Berücksichtigung der Situation gehörloser pflegender Angehöriger.
- In Bezug auf Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderung
 - Die medizinischen Behandlungszentren nach § 119 c SGB V sollen bekannter gemacht werden.
- Weitere Impulse im Handlungsfeld
 - Das Thema der Assistenz im Krankenhaus solle weiterverfolgt und eventuell im Rahmen der Eingliederungshilfe behandelt werden.
 - Weitere Verbesserung der Zugänglichkeit von Arztpraxen, therapeutischen Praxen und Angeboten der Krankenkassen.

5.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 57					
Art. 25 Gesundheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen wird stetig weiterentwickelt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Vorhandene regionale Lücken im (teil-) stationären Angebot für erwachsenen Menschen und für Kinder- und Jugendliche mit psychischer Erkrankung werden geschlossen.	Die Empfehlungen des Landespsychiatriebeirates "Wege zur Inklusion von Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung in Rheinland-Pfalz" werden schrittweise umgesetzt.	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD	2025	

Nr. 58					
Art.25 Gesundheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung erhalten in Krankenhäusern eine gute medizinische und pflegerische Versorgung.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Assistenz im Krankenhaus kann über die Kassen abgerechnet werden.	Eine Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der Betreuung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist mit allen Partnern abgeschlossen und wird umgesetzt.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD	2025	

Nr. 59					
Art. 25 Gesundheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Kinder mit und ohne Behinderungen können in Rheinland-Pfalz gemeinsam die Schule vor Ort besuchen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Eltern von pflegebedürftigen Kindern mit Behinderungen bei der Betreuung ihrer Kinder niedrigschwellig unterstützen und entlasten.	Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach der Landesverordnung zu §§45 a, c und d SGB XI. Verbesserung der Zusammenarbeit der Fachberatungsstelle für Fragen rund um die Pflege und Betreuung schwerst- und chronisch kranker Kinder mit den Pflegestützpunkten.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD	2025	

5.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

Zur Sicherstellung einer gleichwertigen Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Gesundheits- und Pflegesystem ist eine verbesserte Betreuung der Menschen mit Behinderungen und eine gute Kommunikation erforderlich. Dabei müssen die unterschiedlichen beeinträchtigungsbedingten Anforderungen berücksichtigt werden. Die erforderlichen Konzepte müssen mit ausreichenden Ressourcen hinterlegt werden.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

Die Refinanzierung von Assistenz im Krankenhaus durch die Krankenkassen soll durch eine Rahmenvereinbarung mit allen zu beteiligenden Partnern abgeschlossen und umgesetzt werden. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begrüßt, dass im Landesaktionsplan insbesondere auch die Umsetzung dieser Regelung aufgenommen wurde, damit eine deutliche Verbesserung der Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen in Krankenhäusern als Teil des allgemeinen Gesundheitssystems ermöglicht wird.

Was ist noch zu tun?

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen musste feststellen, dass die Empfehlungen der AG Evaluation Landesaktionsplan zu diesem Handlungsfeld weitgehend nicht aufgegriffen wurden und erwartet zukünftig eine verbesserte Berücksichtigung. Zudem sind drei Maßnahmen für dieses ausgesprochen relevante Handlungsfeld deutlich zu wenig, um Teilhabe am allgemeinen Gesundheits- und Pflegesystem zu ermöglichen.

- Es gibt eine Reihe von spezialisierten Einrichtungen für besondere Bedarfe (z.B. Epilepsiezentrum Mainz). Hier bedarf es einer verbesserten Verzahnung solcher spezialisierten Einrichtungen mit dem allgemeinen System.
- Die Krankenhäuser sollen besser ausgestattet werden, um die Behandlung für Menschen mit mehrfacher Beeinträchtigung gewährleisten zu können.
- Möglichkeiten zu Assistenz im Krankenhaus sollen gestärkt werden.
- Der Vorrang des gesetzlich verankerten Wunsch- und Wahlrechts bei der intensiv-pflegerischen häuslichen Versorgung muss sichergestellt werden.
- Die Barrierefreiheit von Arztpraxen und therapeutischen Praxen ist ein eklatantes Problem, weshalb der Umbau zu einer barrierefreien Praxis durch attraktive Förderprogramme unterstützt werden soll. Zudem müssen die Qualität und Validität der Kriterien von Barrierefreiheit verbessert werden, nach denen die Praxen bewertet werden. Eine Selbstauskunft der Arztpraxen zur Barrierefreiheit reicht nicht aus, um verlässliche Angaben für die Patientinnen und Patienten mit Behinderungen zu erhalten. Außerdem sollen die gewonnenen Informationen

besser auffindbar veröffentlicht werden, um die Suche nach einer barrierefreien Praxis zu vereinfachen.

- Der Verpflichtung, Versicherte im Internet in geeigneter Weise und bundesweit einheitlich über Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) zu informieren (§ 75 Absatz 1a SGB V), muss nachgekommen werden. Das Land soll hier mit geeigneten Maßnahmen aktiv eingreifen.
- Besondere Erkenntnisse aus der Pandemie: Der Grundsatz, dass vulnerable Gruppen bei der Intensivversorgung nicht ausgegrenzt werden dürfen, ist jederzeit sicherzustellen

6. Gleichstellung und Schutz der Grund- und Menschenrechte

Artikel 10 Recht auf Leben, Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen, Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Artikel 13 Zugang zur Justiz, Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person, Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person, Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit, Artikel 22 Achtung der Privatsphäre, Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie und Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz der UN-Behindertenrechtskonvention

6.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

In Rheinland-Pfalz werden Menschen mit Behinderungen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern von Kindern mit Behinderungen von Anfang an. Eine gesetzliche Betreuung dient der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation (Protokoll Dezember 2019)

- Stärkere Berücksichtigung von Zielen und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen
- Fehlende rechtliche Betreuung in Gerichtsverfahren: Kann es Maßnahmen für Richter geben, die diese Lücke im Verfahren schließen?
- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei „besonderen Veranstaltungen“ u.a. hinsichtlich Missbrauchsprävention.

6.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 60					
Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz sind gewährleistet. Besonderen Bedürfnissen wird hierbei Rechnung getragen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Das Landesgesetz zur Gleichstellung von behinderten Menschen (LGGBehM) inklusive der dazugehörigen Verordnungen ist ein modernes an Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen orientiertes Gesetz und eine wichtige Basis zur Umsetzung von Inklusion in Rheinland-Pfalz (zukünftig Landesinklusionsgesetz).		Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD	2025	

Nr. 61					
Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch i.V.m. Art. 6 Frauen mit Behinderungen i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Frauen und Mädchen mit Behinderungen können ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Frauenbeauftragten in den Einrichtungen der Behindertenhilfe in RLP sind miteinander vernetzt und haben Formen eines regelmäßigen Austausches gefunden.	<p>Ein regelmäßiges Schulungsangebot für die gewählten Frauenbeauftragten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Die regelmäßige Vernetzung der Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe RLP ist institutionalisiert.</p> <p>Durchführung einer Netzwerktagung für Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe in RLP durch die Koordinations- und Beratungsstelle für Behinderte Frauen (KOBRA) unter Trägerschaft des Zentrums Selbstbestimmtes Leben in Mainz.</p>	Vernetzung und Beteiligung	MFFJIV	2025	
Es gibt in allen Wohneinrichtungen und WfbM in RLP gut qualifizierte Frauenbeauftragte.			MSAGD	2025	

Nr. 62					
Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz können ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Mitarbeitende der Rechtsantragsstellen, der Zeugenkontaktstellen, der Geschäftsstellen für Betreuungssachen sowie Richterinnen und Richter sind im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und deren Situation sensibilisiert.	Fortbildungen sollen weiter fortgeführt werden.	Sensibilisierung	JM	Fortlaufend	
Vermittlung von Handlungssicherheit im Umgang mit beeinträchtigten Menschen. Fortbildung von Betreuerinnen und Betreuer.	Fortführung der Seminare im Zweijahresrhythmus.	Sensibilisierung	JM	Fortlaufend	

Nr. 63					
Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch i.V.m. Art. 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen sind vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sowie vor Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder entsprechender Strafe geschützt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Bewusstseinsbildung über und weitgehende Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.	Fortführung der Fortbildungen, bei Bedarf Anpassung der Inhalte.	Sensibilisierung	JM	Fortlaufend	
Richterinnen und Richter sind in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, ihre Situation und den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsbehandlungen sensibilisiert.	Fortführung der Fortbildungen, bei Bedarf Anpassung der Inhalte.	Sensibilisierung	JM	Fortlaufend	

Nr. 64					
Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz können ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden opferschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften. Bestehende Fortbildungsveranstaltungen berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderungen.	Fortführung der Fortbildungen, bei Bedarf Anpassung der Inhalte.	Sensibilisierung	JM	Fortlaufend	

Nr. 65					
Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Anliegen und die Rechte schwerbehinderter Beschäftigter sind in den Behörden und in der Justiz gut vertreten.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Fortbildung möglichst aller Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter: Für nächstes Jahr ist eine Kommunikationstagung für PR-Mitglieder, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte geplant.	Fortführung der Fortbildungen, bei Bedarf Anpassung der Inhalte.	Sensibilisierung	JM	Fortlaufend	

Nr. 66					
Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht i.V.m. Art. 13 Zugang zur Justiz i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
<p>Nach Maßgabe der Zielvereinbarung "Behinderte Menschen und Polizei – Vertrauen, Transparenz und Sicherheit " vom 02.06.2010 zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, dem Ministerium des Innern und für Sport, der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. und dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen:</p> <p>Die Polizei unterstützt in den Feldern ihrer besonderen Zuständigkeiten (Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehrssicherheitsarbeit) Menschen mit Behinderungen darin, gleichberechtigt ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben.</p>					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Erzeugen von gegenseitiger Kenntnis, gegenseitigem Vertrauen, Transparenz und Handlungssicherheit in der Begegnung von Menschen mit Behinderungen und Polizistinnen und Polizisten durch Maßnahmen in ausgewählten Handlungsfeldern	Die Polizei sucht und pflegt Kontakte zu Einrichtungen, Verbänden, Selbstorganisationen für und von Menschen mit Behinderungen. Dabei bezieht sie, abhängig von den lokalen Gegebenheiten, möglichst alle Gruppen von Menschen mit Behinderung ein, um besonderen Bedarf für polizeiliche Maßnahmen zu erfahren (Kontakte zu integrativen Kindergärten, Förderschulen, Behindertenwerkstätten und Wohneinrichtungen).	Vernetzung und Beteiligung	Mdl	Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen	
	Mitwirkung bei der Aktualisierung der vorliegenden Broschüren „Menschen mit Behinderungen und Polizei“ und „Einsatz mit an Demenz erkrankten Menschen – Ein Ratgeber für die Polizei“ (Herausgeber: LGZ RLP e.V.)	Sensibilisierung	Mdl	Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen	
	Bedarfsorientierte (Weiter-) Entwicklung polizeilicher Handlungsanleitungen	Sensibilisierung	Mdl	Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen	

Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
<p>Stärkung der Kompetenzen von Menschen mit Behinderung zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.</p>	<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr - Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen, z. B.:</p> <p>Angebote für ältere Menschen zur sicheren Nutzung des Rollators und für Menschen mit Behinderung (Bustraining der Verkehrssicherheitsberater), sowie Fahrrad-Training der Jugendverkehrsschulen (überwiegend bei Kindern und Jugendlichen und Menschen mit Migrationshintergrund), Maßnahmen der Polizeipuppenbühne im Bereich der Verkehrs- und Kriminalprävention in KiTas, Schulen, Förderschulen, Behinderteneinrichtungen, Zusammenarbeit mit dem Forum Verkehrssicherheit Rheinland-Pfalz und dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat, mit der Landesinitiative "Neue Nachbarschaften - engagiert zusammen leben in Rheinland-Pfalz!" des MSAGD RLP und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e.V. (BaS) „Anlaufstellen für ältere Menschen in Rheinland-Pfalz“.</p>	<p>Nachteilsausgleich</p>	<p>Mdl</p>	<p>Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen</p>	

Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
<p>Stärkung der Kompetenzen von Menschen mit Behinderung zur Vorbeugung, Opfer einer Straftat zu werden.</p> <p>Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung bei der Gefahrenabwehr.</p>	<p>In Vorbereitung großer Veranstaltungen und in Maßnahmen zum Schutz des öffentlichen Raumes berücksichtigt die Polizei die Bedürfnisse von Menschen mit (unterschiedlichen) Behinderungen, z. B. bei der Einrichtung „sicherer Räume“ wie in Mainz aus Anlass der Fastnachtsumzüge.</p>	Nachteilsausgleich	Mdl	Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen	
	<p>Austausch von Erfahrungen und bewährter Praxis zwischen Dienststellen, die Kurse für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Verkehrsunfall- und der Kriminalprävention anbieten.</p>	Vernetzung und Beteiligung	Mdl	Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen	
	<p>Evakuierungsanordnungen z.B. nach dem Auffinden von Weltkriegsbomben: Informationen für Gehörlose oder Hörgeschädigte (anders als über Lautsprecherdurchsagen)</p>	Nachteilsausgleich	Mdl	Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen	

Nr. 67					
Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
<p>Nach Maßgabe der Zielvereinbarung "Behinderte Menschen und Polizei – Vertrauen, Transparenz und Sicherheit " vom 02.06.2010 zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, dem Ministerium des Innern und für Sport, der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. und dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen:</p> <p>Die Polizei unterstützt in den Feldern ihrer besonderen Zuständigkeiten (Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehrssicherheitsarbeit) Menschen mit Behinderungen darin, gleichberechtigt ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben.</p>					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Barrierefreie Gestaltung der Kontaktaufnahme zur Polizei und des Zugangs zu polizeilichen Informationen.	<p>Gestaltung der Online-Wache.</p> <p>Hinweis: Die Barrierefreiheit der Online-Wache ist in Absprache mit der Schwerbehindertenvertretung des Mdl im Rahmen einer BITV-Selbstbewertung am 30.08.2018 geprüft und als „sehr gut zugänglich“ bewertet worden.</p> <p>Gestaltung des Internetauftritts.</p>	<p>Infrastruktur</p> <p>Nachteilsausgleich</p>	Mdl	Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen	

Nr. 68					
Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht i.V.m. Art. 13 i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
<p>Nach Maßgabe der Zielvereinbarung "Behinderte Menschen und Polizei – Vertrauen, Transparenz und Sicherheit " vom 02.06.2010 zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen dem Ministerium des Innern und für Sport der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. und dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen:</p> <p>Polizeibedienstete sind im Umgang mit Menschen mit Behinderung und deren Situation sensibilisiert.</p>					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
<p>Die Hochschule der Polizei informiert in Lehrveranstaltungen über Behinderungen und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen, sie setzt sich dafür ein, Stereotype und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts, des Alters, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Nationalität zu überwinden.</p>	<p>Die Hochschule sucht und pflegt Kontakte zu beispielsweise integrativen Einrichtungen, Förderschulen etc. und unterstützt Begegnungen von Bewohner*innen und Personal mit Student*innen der Hochschule.</p>	<p>Vernetzung und Beteiligung</p>	<p>Mdl</p>	<p>Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen</p>	
	<p>Informationen im Modul „Professioneller Umgang mit Vielfalt“ zu den Vorgaben der UN-BRK, zu verschiedenen geistigen und körperlichen Behinderungen, Anforderungen an polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit mit dem polizeilichen Umgang mit Menschen mit Behinderungen.</p>	<p>Sensibilisierung</p>		<p>Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen</p>	

Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
	Gestaltung von Hochschulgesprächstagen „Menschen mit Behinderung und Polizei“ unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule unter Mitwirkung von Menschen mit Behinderung oder Vertretungen von Unterstützungseinrichtungen, die den Student*innen Einblicke in die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung geben und von ihren Erfahrungen im Polizeikontakt berichten.	Sensibilisierung	Mdl	Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen	
	Unterstützung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten im Themengebiet „Menschen mit Behinderung und Polizei“.	Datengrundlage und Teilhabeforschung	Mdl	Fortlaufend in Absprache mit den Kooperationspartnern und in Abhängigkeit vom polizeilichen Einsatzgeschehen	

Nr. 69					
Art. 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Der Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen sind im Falle einer Gefahrensituation oder humanitären Notlage in Rheinland-Pfalz gewährleistet.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Menschen mit Behinderungen sollen zum ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr / im Katastrophenschutz gewonnen (werden).	Landesweites Projekt durch den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V., gefördert durch das Mdl. (Infoveranstaltungen, -materialien) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz auf die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen vorbereiten – Maßnahmenprogramm.	Vernetzung und Beteiligung Sensibilisierung	Mdl	Fortlaufend	

6.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

Dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen ist es wichtig, dass Kinder, Frauen und Männer mit Behinderungen umfassend vor Gewalt, sexuellen Übergriffen und der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte geschützt werden. Wir verstehen darunter neben körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt auch strukturelle Gewalt, die in ihrer Konsequenz ebenfalls zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte führt.

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen fordert, dass umfassende Maßnahmen zur Gewaltprävention und die Unterstützung der von Gewalt betroffenen Mädchen, Frauen, Jungen und Männer kontinuierlich umgesetzt, und das die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

Durch das neue Landesinklusionsgesetz wird künftig eine Besuchskommission in § 19 eingeführt, die ein besonderes Augenmerk auf die Situation von Menschen mit Behinderungen unter dem Gewaltschutzaspekt und Gewaltprävention legt. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso wird die rechtliche Verankerung von Frauenbeauftragten in den Einrichtungen nach § 9 LWTG positiv zur Kenntnis genommen.

Positiv hervorzuheben ist weiterhin die Zielvereinbarung zwischen den Verbänden und der Polizei. Diese gilt es aufrechtzuerhalten und weiter zu entwickeln.

Was ist noch zu tun?

Mit der geplanten Verabschiedung des Landesinklusionsgesetzes Rheinland-Pfalz sowie der geplanten Novellierung des Betreuungsrechts werden zwei Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, die unmittelbaren Einfluss auf dieses Handlungsfeld haben werden. Diese Entwicklungen gilt es kritisch zu betrachten und im Hinblick auf ihre Wirkung für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe zu berücksichtigen.

Konkret sieht der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen folgende Punkte, die bei der Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans weiterverfolgt werden sollten:

- Grundsätzlich sollte auf eine bessere Datenlage in diesem sensiblen Bereich hingearbeitet werden. Dies betrifft barrierefreie Zugänge zu Schutzräumen bis hin zu Daten über Gewalttaten gegenüber Menschen mit Behinderungen.
- Die Vernetzung der Frauenbeauftragten sollte auf Landes- und Bundesebene weiter ausgebaut werden. Die Stellung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten und Wohneinrichtungen sollte innerhalb und außerhalb der Werkstätten gestärkt werden: sie benötigen die erforderlichen Ressourcen, um Vernetzungsarbeit leisten zu können.
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen unterstützt weiterhin alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bewohnerinnen und Bewohner von besonderen Wohnformen nach § 5 LWTG und Beschäftigte in Werkstätten vor Gewalt zu schützen. Er fordert daher weiterhin einen umfassenden Maßnahmenplan, der verpflichtende institutionelle Leitlinien zum Umgang mit Gewalt sowie Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Menschen mit Behinderungen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe beinhaltet.
- Es braucht ein aktuelles, barrierefreies Verzeichnis für Anlaufstellen und eine Übersicht über barrierefrei zugängliche Schutzräume für Kinder, Frauen und Männer mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind.
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen fordert die Landesregierung erneut auf, die vorhandenen Möglichkeiten der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz zu erheben und finanzielle Ressourcen für die Schaffung von Schutzräumen für Frauen mit Behinderungen bereit zu stellen.
- Der Ausbau barrierefreier Schutzräume ist umfänglich voranzutreiben. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit lediglich ein bedingt barrierefreies Frauenhaus. Derzeit müssen Frauen mit Körperbehinderungen aus Rheinland-Pfalz, die sich entscheiden in ein Frauenhaus zu gehen, auf andere Bundesländer ausweichen.

- Für den nächsten Landesaktionsplan sollte die Situation von
 - Menschen mit psychischen Erkrankungen
 - von obdachlosen Menschen mit Behinderungen und
 - von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderungen
 unter Einbeziehung von Interessensvertretungen besonders betrachtet werden.
- Insbesondere bei Verordnungen, die in Krisenzeiten entstehen, müssen die Menschen mit Behinderungen, insbesondere die vulnerablen Gruppen, ihr Selbstbestimmungsrecht behalten. Dies darf nicht untergraben werden. Interessensvertretungen sind einzubeziehen.

7. Interessenvertretung

Artikel 4 Abs. 3 Allgemeine Verpflichtungen, Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Artikel 13 Zugang zur Justiz und Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben der UN-Behindertenrechtskonvention

7.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

In Rheinland-Pfalz gibt es flächendeckend Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit Behinderungen ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Sie sind besonders in Gremien der Kommunen und des Landes vertreten. Die Selbsthilfe behinderter Menschen ist fester Bestandteil der Gesellschaft.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation

(Quelle: Protokoll Dezember 2019)

- In Bezug auf barrierefreie Information
 - Zielvereinbarungen mit Trägern der politischen Bildung hinsichtlich Barrierefreiheit.
 - Wie wollen wir Menschen mit Behinderungen über Wahlen etc. informieren? Zu sagen, leichte Sprache bei den Wahlunterlagen wären nicht möglich, löst das Problem nicht!

- In Bezug auf Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
 - Prüfung und Bewertung möglicher Änderungen hinsichtlich Stellung und Strukturen der Behindertenbeauftragten vor Ort im Zuge des Landesgleichstellungsgesetzes.
 - Professionalisierung der Schulung für kommunale Beiräte/Beauftragte
 - Überarbeitung des Formats der Bürgersprechstunde des Landesbehindertenbeauftragten
 - Koordinierung der verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten und klarere Information über Gesetzesvorhaben an den Landesteilhabendebeirat.
 - Überarbeitung des Berichtswesens des Landesbehindertenbeauftragten: plastischere Darstellung der Arbeit des Beauftragten über die Aufnahme von bearbeiteten Einzelfällen.
- Weitere Impulse für das Handlungsfeld
 - Berücksichtigung von anderen, systematischen Formen der Beteiligung der Zivilgesellschaft und eine Verknüpfung zu bestehenden Gremien und Beteiligungsformaten.
 - Berücksichtigung der „maßgeblichen Interessenvertretung“.
 - Die Aufgaben des Diskriminierungsnetzwerkes sollten besser und konkreter gefasst werden.
 - Bessere Vernetzung und strukturellere Organisation der Werkstattträte und Klientenvertreter*innen, z.B. im Rahmen einer LAG.
 - Durchgängig barrierefreie Durchführung von Veranstaltungen zum Ehrenamt mit Leuchtturmcharakter.
- Weitere Aufnahme der bereits bestehenden Preisverleihungen im Aktionsplan.

7.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 70					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung in Rheinland-Pfalz ist auf Landesebene verankert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretungen Rheinland-Pfalz ist gegründet, bei der mehr als 50 % der Vertretungen von Wohnangeboten im Land beteiligt sind.	Projekt zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretungen Rheinland-Pfalz.	Vernetzung und Beteiligung	LB, LAG Selbsthilfe und Verbänden von Menschen mit Behinderungen	2025	

Nr. 71					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz vertreten aktiv und gleichberechtigt ihre Interessen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Kontinuierliche Beteiligung und Koordination bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz und andere Beteiligungsprozessen.	Einrichtung eines Partizipationsfonds mit dem Landesinklusionsgesetz.	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD	2025	

Nr. 72					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung können ihre politischen Rechte gleichberechtigt wahrnehmen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
<p>Wahlen sind möglichst barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Möglichst alle Kommunen verfügen über barrierefreie Wahllokale.</p>	<p>Möglichst alle Kommunen verfügen über barrierefreie Wahllokale.</p> <p>Anfertigung und Nutzung von Stimmzettelschablonen.</p> <p>Verpflichtender Hinweis bei Wahlbenachrichtigungen, ob der Wahlraum barrierefrei ist.</p> <p>Erleichterte Lesbarkeit von Stimmzetteln.</p>	<p>Infrastruktur</p> <p>Vernetzung und Beteiligung</p> <p>Sensibilisierung</p>	<p>Kommunen und Mdl</p>	<p>Fortlaufend</p>	

Nr. 73					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung vertreten ihre Interessen auf Landesebene.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
<p>Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen hat seine stetige Tätigkeit auf eine enge Kooperation mit allen Ressorts und Beiräten der Landesregierung ausgebaut und institutionalisiert.</p>	<p>An den Sitzungen des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen sowie an den Sitzungen seiner Arbeitsgruppen nehmen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts themenbezogen teil.</p>	<p>Vernetzung und Beteiligung</p> <p>Sensibilisierung</p>	<p>MSAGD, LB</p>	<p>Fortlaufend</p>	

Nr. 74					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung wird aktiv entgegengewirkt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Das Netzwerk Diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz ist dauerhaft als unabhängige und verbindliche Interessenvertretung von Selbsthilfeorganisationen und Betroffenenverbänden in der Antidiskriminierungsarbeit installiert und arbeitsfähig.	Es hat sich die dafür nötigen Infrastrukturen geschaffen und die Ressourcen erschlossen. Es ist öffentlich sichtbar und wirksam, es setzt laufend Maßnahmen zur Erreichung der Ziele seines Leitbilds um.	Vernetzung und Beteiligung	MFFJIV	Fortlaufend	

Nr. 75					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen treten selbst für ihre Interessen ein.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Beiräte, Beauftragte und Selbstvertretung als Expertinnen und Experten in eigenen Angelegenheiten werden für ihre Aufgaben qualifiziert und ergreifen für die Interessen der Menschen mit Behinderungen Partei.	Schulungen für kommunale Behindertenbeiräte und -beauftragte und der Selbstvertretung.	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD, LB	Fortlaufend	

Nr. 76					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen treten selbst für ihre Interessen ein.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Personen in Werkstätten und Wohneinrichtungen in Rheinland-Pfalz vertreten sich selbstbestimmt in allen eigenen Angelegenheiten und sind Partner auf Augenhöhe bei allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen.	Regelmäßige Treffen und Erfahrungsaustausch mit Werkstatträtern und Bewohnerbeiräten Jährlich an wechselnden Orten stattfindende landesweite Netzwerktreffen für Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte und Werkstatträte	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD, LB	Fortlaufend	

Nr. 77					
Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Sensibilisierung und für das Thema und verbesserter Schutz vor Gewalt gegen behinderte Frauen.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Frauenunterstützungseinrichtungen vernetzen sich und kooperieren. Es finden Fachveranstaltungen zum Thema "Gewalt gegen behinderte Frauen" statt.	Durchführung und Unterstützung von Empowerment - Kursen zur Selbstvertretung behinderter Menschen unter besonderer Berücksichtigung behinderter Frauen.	Sensibilisierung Vernetzung und Beteiligung	MFFJIV	Fortlaufend	

Nr. 78					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Menschen mit und ohne Behinderung.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Jährliche Ausschreibung des „Brücken-Preis“ (Preis der MPin für Integration durch bürgerschaftliches Engagement); Preisgeld 1.000 €. Kategorie „Bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit und ohne Behinderungen“.	Jährliche Ausschreibung des Preises im Mai / Juni. Preisverleihung im Dezember (um den 05.12., den Internationale Tag der Freiwilligen).	Vernetzung und Beteiligung	Stk, Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung	Fortlaufend	

Nr. 79					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Das ehrenamtliche aktive gesellschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen und ihren Unterstützerinnen und Unterstützer wird gewürdigt und bestärkt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Zusammenarbeit mit der LAG der Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützung in RLP und der Stk wird fortgesetzt.	Jährliche Ausschreibung des rheinland-pfälzischen Selbsthilfepreises der Ersatzkassen.	Vernetzung und Beteiligung	Stk	Fortlaufend	

Nr. 80					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen wird unterstützt					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Es sind wiederkehrende Fachtage und Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt.	Durchführung diverser Projekte, Veranstaltungen und Vorhaben (z.B. Landesweiter Ehrenamtstag, Demokratietag, Fachveranstaltungen etc.).	Vernetzung und Beteiligung	Stk, Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung	Fortlaufend	

Nr. 81					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei Prozessen der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung ist gewährleistet.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen werden bei Beteiligungsprojekten der Landesregierung einbezogen.	Barrierefreie Gestaltung von Online-Beteiligungsplattformen.	Vernetzung und Beteiligung	Stk, Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung	Fortlaufend	

Nr. 82					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen und ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer werden beim Jugend-Engagement-Wettbewerb RLP "Sich einmischen - was bewegen" berücksichtigt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Junge Menschen mit Behinderungen werden in ihrer Rolle als aktive, engagierte Bürgerinnen und Bürger anerkannt und gewürdigt.	Jährliche Ausschreibung des Preises im Mai / Juni, Preisverleihung im Februar. Maßnahme wird so fortgeführt. Preisgeld 500 € pro Preisträger.	Vernetzung und Beteiligung	Stk, Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung	Fortlaufend	

Nr. 83					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Beeinträchtigungen werden in das Bündnis "Demokratie gewinnt!" einbezogen und wirken aktiv mit.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Junge Menschen sind frühzeitig an Engagement und Partizipation herangeführt. Die Partizipation in den Institutionen des Bildungssystems, in den Kommunen und in der Landespolitik ist verankert.	Jährliche Treffen des Bündnisses (über 60 Mitgliedern) mit der MPin, Einrichtung einer Geschäftsstelle, diverse Facharbeitsgruppen, Demokratietag als Höhepunkt der gemeinsamen Arbeit.	Vernetzung und Beteiligung	Stk, Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung	Fortlaufend	

Nr. 84					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Beeinträchtigungen werden einbezogen und wirken aktiv bei Prozess der Digitalisierung in der Zivilgesellschaft mit.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Innovative, digitale Ansätze des Engagements erfahren entsprechende Würdigung.	Jährliche Ausschreibung des Ideen-Wettbewerbs „Ehrenamt 4.0“.	Sensibilisierung	Stk, Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung	Fortlaufend	

Nr. 85					
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen in Rheinland – Pfalz ist auf kommunaler Ebene verankert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Es gibt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie in weiteren Verbandsgemeinden und Gemeinden kommunale Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte.	Gesetzliche Grundlage im Landesinklusionsgesetz. Sensibilisierung und Ansprechen der Kommunen.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen Sensibilisierung	MSAGD, LB	2025	

Leuchtturmprojekte:

Qualitätsnetz Teilhabeberatung Rheinland-Pfalz zur Vernetzung der EUTB und Ansprechstellen der Rehabilitationsträger in Rheinland-Pfalz

Finanzierung einer Koordinierungsstelle für die maßgeblichen Interessenvertretungen

7.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

Eine frühzeitige und konsequente Beteiligung des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen und des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen bei den Vorhaben des Landes (Gesetzesnovellierungen, Bauvorhaben, Projekte und Aktionen) ist Voraussetzung für eine funktionierende und wirksame Interessensvertretung. Im künftigen Landesinklusionsgesetz wurden Kriterien der DPO (Disabled Persons Organisations) aufgenommen, dies ist zu begrüßen. Diese Organisationen sind wichtige Partner für die strukturierte Einbeziehung der Perspektiven und Anliegen von Menschen mit Behinderungen.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

Die geplante Einrichtung von kommunalen Behindertenbeiräten und –beauftragten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig bedauert der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen, dass es noch keine Behindertenbeauftragte und –beiräte flächendeckend gibt. Dies sollte auch auf der Ebene der Verbands- und Ortsgemeinden nicht vernachlässigt werden.

Was ist noch zu tun?

- Die Entwicklung von Leitlinien und Standards über Kompetenzen und Ausstattung der kommunalen Behindertenbeauftragten und –beiräte ist weiterhin offen. Hierfür benötigt es eine Regelung in Landesgesetzen. Finanzielle Aspekte wie Aufwandsentschädigungen müssen berücksichtigt werden.

- Die Vernetzung der Schwerbehindertenvertretungen auf Landesebene (öffentlicher Dienst und Privatwirtschaft) muss weiter gestärkt werden.
- Peer Counseling Angebote speziell für Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund werden derzeit nicht vorgehalten, dies gilt es zu prüfen und zu verändern.

8. Barrierefreiheit und Mobilität

Artikel 9 Zugänglichkeit und Artikel 20 Persönliche Mobilität der UN-Behindertenrechtskonvention

8.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

In Rheinland-Pfalz sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Menschen mit Behinderungen und Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und gehören zum Bild gesellschaftlichen Lebens.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation (Protokoll Oktober 2019)

- In Bezug auf Barrierefreiheit
 - Die Fortschreibung solle weniger Einzelmaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit beinhalten, sondern vielmehr eine systematische Bündelung der Gebäude beinhalten. Besonders große oder bedeutsame Einzelprojekte sollten als Leuchtturmprojekte benannt werden.
 - Berücksichtigung der durch die Landesverwaltung angemieteten Gebäude.
 - Explizitere Berücksichtigung unterschiedlicher Beeinträchtigungen.
- In Bezug auf Mobilität
 - Stärkung der Beteiligungsrechte in Bezug auf den barrierefreien Ausbau des ÖPNV/SPNV.
 - Bereitstellung von Informationen zu barrierefreien Reiseketten.
 - Vollständiges Kataster für barrierefreie Haltestellen erstellen.
 - Mobilitätskonsens als Grundlage für weitere Planungen aufnehmen.

- Bewusstseinsbildung in den Kommunen, z.B. auch für barrierefreie Car-Sharing-Angebote.
- Barrierefreie Gestaltung von www.rolph.de

8.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 86						
Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK						
Übergeordnetes Ziel						
Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz haben gleichberechtigten barrierefreien Zugang zu den öffentlichen Gebäuden des Landes/LBB.						
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung	
Die Barrieren in den Bestandsliegenschaften des Landes/LBB sind erfasst.	<p>Musterverfahren anhand eines Pilotprojekts: Ausarbeitung eines passenden Kriterienkataloges zur Erfassung der Barrieren in Bestandsgebäuden (Vorbild: Kriterienkatalog der Bundesfachstelle Barrierefreiheit für die Erfassung der Barrieren der Bestandsgebäude des Bundes).</p> <p>Pilotprojekt "Erfassung der Barrieren" zur Validierung des ausgearbeiteten Kriterienkataloges.</p> <p>Auswertung des Pilotprojektes und eventuell weitere Anpassung des Kriterienkataloges unter Beteiligung des Landesteilhabebeirates.</p>	Datengrundlage und Teilhabeforschung	FM	2025		

Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
	<p>Projektiertes Regelverfahren: Systematische Erfassung weiterer Bestandsgebäude des Landes / LBB mit abgestimmten Kriterienkatalog. Priorisierung der Fassung nach Abstimmung mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung, Hochschulen, Uni - Polizeidienststellen - Finanz- und Katasterämter, - Ministerien, obere Landesbehörden - Landesforsten, - Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, - Gerichte, Justizeinrichtungen, JVA, - Burgen, Schlösser, Altertümer. 	Datengrundlage und Teilhabeforschung	FM	2025	
	<p>Auswertung der erfassten Gebäude hinsichtlich der Barrierefreiheit nach verschiedenen Kriterien, z.B. nach Beeinträchtigungsfeldern (Hören, Sehen etc.), nach Handlungsfeldern, nach Erschwernis durch die Barriere oder auch nach Gebäudetyp oder Ressortzugehörigkeit. Ableiten von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit.</p>	Datengrundlage und Teilhabeforschung	FM	2025	

Nr. 87					
Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen in Rheinland -Pfalz haben gleichberechtigt Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Zugänge aller Dienstgebäude, die auch der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, sind barrierefrei erreichbar.	Aktuelle bauliche Veränderungen am Dienstsitz Mainz werden durch den LBB begleitet. Die barrierefreie Erreichbarkeit wird bei baulichen Veränderungen und Veranstaltungen an allen drei Dienstsitzen beachtet.	Infrastruktur	Stk	Fortlaufend	

Nr. 88					
Art. 9 Barrierefreiheit i.V.m. Art. 20 Mobilität UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigten Zugang zum Personennahverkehr					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Bei Neuausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge in Abstimmung mit Behindertenorganisationen und den zuständigen staatlichen Stellen auf die Belange von Menschen mit Behinderungen abstimmen.	Die Maßnahme ist auf Landesebene grundsätzlich umgesetzt und findet Anwendung.		MWVLW	fortlaufend	
Die Darstellung der barrierefrei erreichbaren Stationen wird jährlich angepasst und die Information barrierefrei zugänglich gemacht.			MWVLW		

Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Bahnsteiganlagen werden in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (und ggfs. der Beteiligung der jeweiligen Kommunen) barrierefrei ausgebaut.	Insbesondere Umsetzung der Vorhaben der zwischen der DB, den ZSPNV und dem Land abgeschlossenen Rahmenvereinbarung für die Verbesserung der Funktionalität und Qualität der Personenbahnhöfe der DB Station&Service für den SPNV	Infrastruktur	DB Station&Service in Abstimmung mit dem ZSPNV, Kommunen, Land (MWVLW)	fortlaufend	Keine Angaben möglich.
Bushaltestellen des ÖPNV werden in Abhängigkeit von der kommunalen Beteiligung und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln barrierefrei ausgebaut.			MWVLW	fortlaufend	Keine Angaben möglich.
Fahrgastinformationen zu barrierefreien Reiseketten sollen so zur Verfügung stehen, dass alle Dienstanbieter (z.B. auch die DB) diese nutzen können.			MWVLW		

Nr. 89					
Art. 9 Barrierefreiheit i.V.m. Art. 20 Persönliche Mobilität UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Von Gewalt betroffene Frauen mit Behinderung haben gleichberechtigt Zugang zu Beratungsstellen, Frauenhäusern, Frauennotrufen und Interventionsstellen					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Es gibt mehr Frauenhäuser, um dringend benötigte Plätze in Frauenhäusern zu sichern. Es sind mehr Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen barrierefrei zugänglich. Bisher ist von 17 rheinland-pfälzischen Frauenhäusern eines barrierefrei, vereinzelt gibt es barrierefreien Beratungsstellen.	Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Gefördert wird der Um-, Aus- und Neubau sowie die Sanierung von Hilfeinrichtungen. Ein Schwerpunkt soll in Rheinland-Pfalz auf die Barrierefreiheit von Frauenhäusern gelegt werden.		MFFJIV	2025	Der Bund stellt für RLP rund 1,37 Mio. € pro Jahr (2020 – 2024) zur Verfügung. Der Bund trägt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die verbleibenden 10 % sind durch Eigen- und / oder Drittmittel zu erbringen. Bei Bedarf setzt das Land Ko-Finanzierungsmittel ein

Nr. 90					
Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Beratung und Information zu umfassender Barrierefreiheit					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit.		Vernetzung und Beteiligung Infrastruktur	MSAGD	2025	Haushaltsmittel MSAGD

Leuchtturmprojekte:

Seit 2016 wird das **Landtagsgebäude** saniert. Hierbei wird zur Sicherstellung der Barrierefreiheit eine Arbeitsgruppe des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen beteiligt.

Weitere Informationen:

<https://www.landtag.rlp.de/de/aktuelles/sanierung-des-deutschhauses/>

8.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

Dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen ist wichtig, Barrierefreiheit konsequent umsetzen, bei Neu- und Umbau, bei der Sanierung bestehender Gebäude, von Verkehrsanlagen und auch bei historischen Gebäuden. Bus und Bahn sollen flächendeckend und verlässlich barrierefrei ausgebaut werden. Den Bereich der privaten Anbieter öffentlich nutzbarer Angebote (Reisebusse, Taxis, Einzelhandel, Beherbergungsbetriebe etc.) sind dabei in die Verpflichtungen und Umsetzungen zur Barrierefreiheit mit einzubeziehen.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begrüßt die Aktivitäten des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) zur Erfassung und Bewertung der Barrierefreiheit bei Bestandsgebäuden des Landes.

Was ist noch zu tun?

- Die Förderungen durch Landesmittel sind systematisch und umfassend an die Fördervoraussetzung der Barrierefreiheit auszurichten. Öffentliche Veranstaltungen sind, besonders, wenn öffentliche Mittel dafür bereitgestellt werden, für alle Bürgerinnen und Bürger barrierefrei zu gestalten.
- Bei allen Mobilitätskonzepten / Verkehrsplanungen (Bsp. Stadt Mainz – Barrierefreiheit) sind die besonderen Erfordernisse für Menschen mit Behinderungen hinsichtlich Barrierefreiheit zu berücksichtigen.
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begrüßt mit Blick auf die Rückmeldungen des Landes Rheinland-Pfalz „List of Issues“ vom 28. Februar 2019, dass sich ein landesweites Haltestellenkataster im Aufbau befindet. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen zeigt sich besorgt über den verspäteten Beginn der Realisierung, im Hinblick auf Umsetzung zum 1. Januar 2022. Die Abbildung einer Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels im Landesaktionsplan wird vom Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen vermisst.

- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begrüßt, dass der ÖPNV zur Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung erklärt wurde, was auch die Herstellung der Barrierefreiheit beinhaltet. Für die Ausgestaltung dieser Pflichtaufgabe vermisst der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen eine angemessene und gesicherte finanzielle Ausstattung, um barrierefreie Ausgestaltung zu erreichen.
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen fordert weiterhin eine Stärkung der Beteiligungsrechte in Bezug auf den barrierefreien Ausbau des ÖPNV / SPNV.
- Für den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen stellt die Verbindlichkeit in der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal in der Verwaltung (z.B. Architekten, Bauingenieure etc.) ein Schlüssel zur Umsetzung der Barrierefreiheit dar. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen regt daher die Praxis eines Punktesystems an und nennt als Beispiel das Vorbild der Architektenkammer.
- Im Landesaktionsplan soll dargelegt werden, wie der Stand der Barrierefreiheit der Gebäude des Landes ist und wie die Planung zur Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit für den Zeitraum des Landesaktionsplans vorgesehen ist.
- Barrierefreiheit darf nicht zu Lasten von Vorgaben des Denkmalschutzes gehen. Die Kooperation zwischen Denkmalpflege, Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene und kommunale Ebene müssen intensiviert werden, Ausnahmen bei den Standards zur Barrierefreiheit aufgrund der Vorgaben des Denkmalschutzes sind nur im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- Bei Modellvorhaben im Gesundheitswesen zur Etablierung von Diensten und Einrichtungen (Arztpraxen u.a.) soll das Land bereits bei der Planung der Modellvorhaben auf Barrierefreiheit hinwirken.

9. Barrierefreie Kommunikation und Information

Artikel 9 Zugänglichkeit und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen der UN-Behindertenrechtskonvention

9.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

In Rheinland-Pfalz können sich alle Menschen aufgrund einer barrierefrei gestalteten Informationsgesellschaft sowie einem barrierefreien Kommunikationssystem selbstbestimmt, gleichberechtigt und unabhängig informieren, sich eine Meinung bilden und miteinander kommunizieren. Das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet grundsätzlich Beachtung. Im öffentlichen Raum, an Bahnhöfen und Flughäfen sind Informationen so gestaltet, dass jeder Mensch diese unabhängig von der individuellen Einschränkung selbständig wahrnehmen kann. Die Massenmedien und insbesondere das Internet sind barrierefrei zugänglich und für alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt erreichbar. Im Wege der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern kommen – insbesondere, wenn Bürgerrechte betroffen sind – Leichte Sprache, Gebärdensprache, Braille sowie andere notwendige Kommunikationshilfen bedarfsgerecht zum Einsatz.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation (Protokoll Oktober 2019)

- Aufnahme von Schulungsangeboten zur barrierefreien Kommunikation und Information in der Gestaltung von Websites.
- Berücksichtigung der Themen „e-Justice“ und e-government.
- Berücksichtigung des barrierefreien Notrufs auf Grund gesetzlicher Grundlage in der EU und im Bund.
- Berücksichtigung von barrierefreien Formularen bzw. Formularen in leichter Sprache.

9.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 91					
Art. 9 Barrierefreiheit i.V.m. Art. 21 Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen i.V.m. Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Kommunikation.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Der Internetauftritt der Landesverwaltung ist barrierefrei und verständlich.	Auf den Internetseiten werden zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen Gebärdensprachvideos und Texte in Leichter Sprache eingestellt.		MSAGD	Fortlaufend	

Nr. 92					
Art. 9 Barrierefreiheit i.V.m. Art. 21 Persönliche Mobilität UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Kommunikation.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Förderung der Gebärdensprachdolmetschdienste und -vermittlung in Rheinland-Pfalz wird kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt.	Die Förderleitlinie zur Sicherstellung einer landesweiten Basisversorgung an Gebärdensprachdolmetschleistungen für hörbehinderte Menschen in Rheinland-Pfalz ermöglicht eine Finanzierung der Ausbildungskosten zum / zur Gebärdensprachdolmetscher/in.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD	Fortlaufend	

Leuchtturmprojekte:

Der **Nationalpark Hunsrück-Hochwald** bietet verschiedene Angebote für Besucherinnen und Besucher mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen an.

Weitere Informationen: <https://www.nationalpark-hunsrueck-hochwald.de/besucher/barrierefrei.html>

9.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

Barrierefreie Kommunikation und Information ist für alle Menschen mit Behinderungen ein wichtiges querschnittliches Thema, das eine Vielzahl von Lebensbereichen maßgeblich beeinflusst. Für die Bereiche wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, das Wahlrecht, den Umgang mit Behörden, den Zugang zu veröffentlichten Informationen öffentlicher wie auch privater Träger oder die Nutzung der Bahn sowie des öffentlichen Personennahverkehrs gilt, eine Teilhabe ist nur möglich, wenn barrierefrei kommuniziert wird und Informationen barrierefrei ausgetauscht werden können. Der Einsatz von Kommunikationshilfen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen wie auch der Einsatz von Schriftdolmetschern für schwerhörige und ertaubte Menschen oder von Gebärdendolmetscherinnen Gebärdendolmetschern für Gehörlose müssen daher zu selbstverständlichen Grundlagen der Kommunikation werden.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen findet es bemerkenswert, dass der Regierungsentwurf zum rheinland-pfälzischen E-Government-Gesetz (§ 15) die Barrierefreiheit für die verwaltungsinternen Verfahrensabläufe (E-Akte) über den Verweis auf das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (zukünftig Landesinklusionsgesetz) besonders würdigt. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen vermisst den Hinweis, dass zwingend eine entsprechende Regelung im sich gerade in der Novellierung befindliche Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (zukünftig Landesinklusionsgesetz) geschaffen werden muss, damit der Verweis aus dem rheinland-pfälzischen E-Government-Gesetz § 15 nicht ins Leere läuft.
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begrüßt die Einführung der barrierefreien Notruf App.

Was ist noch zu tun?

- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen unterstützt ausdrücklich die Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2016/1602 und die hierzu getroffenen Regelungen und Maßnahmen. Es muss allerdings festgestellt werden, dass noch immer neue Services angeboten werden, die zunächst nicht so barrierefrei, wie technisch und organisatorisch möglich gestaltet werden. Dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen ist es wichtig, dass bei allen neu entstehenden Diensten ein vollständiger barrierefreier Zugang zwingend gewährleistet ist. Er weist darauf hin, dass während der Corona-Pandemie beim Aufbau von digitalen Informations- und Kommunikationssystemen dies größtenteils nicht gegeben war, was bei den Betroffenen zu erheblichen Schwierigkeiten führe. (Keine Chat-Alternative zum Telefon, Barrierefreiheit der Informationsseite zu Corona u.a.)
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen vermisst die Kontrolle der Standards bei der Umsetzung der EU-Richtlinie von der Planung bis zur Umsetzung.
- Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen weist auf die Notwendigkeit einer konsequenten Umsetzung der Barrierefreiheit bei der Berichterstattung im TV hin und insbesondere auf das Erfordernis während der Corona-Pandemie und den Mangel diesbezüglich.

Vulnerable Gruppen

Für Frauen mit Behinderungen und Gewalterfahrung hat sich der barrierefreie Zugang zu Frauenhäusern zum Stand 2015 nicht verändert. Auch im Landesaktionsplan 2020 wird hierzu keine konkrete Maßnahme benannt. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen weist auf die hohe Dringlichkeit von konkreten Projekten hin und fordert deren Umsetzung.

10. Bewusstseinsbildung und (inter-)nationale Vernetzung

Artikel 4 Abs. 5 Allgemeine Verpflichtungen, Artikel 8 Bewusstseinsbildung, Artikel 31 Statistik und Datensammlung und Artikel 32 Internationale Zusammenarbeit der UN-Behindertenrechtskonvention

10.1 Inhaltliche Grundlagen

Vision

Die Menschen in Rheinland-Pfalz leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Impulse für die Fortschreibung aus der AG Evaluation (Protokoll Dezember 2019)

- Grundsätzlichere Berücksichtigung der Bewusstseinsbildung durch ein zielgerichtetes, strategisches Vorgehen anstelle der Nennung zahlreicher Einzelmaßnahmen.
- Wo und wann findet der Einbezug der Monitoring Stelle statt?
- Förderung kommunaler Aktionspläne mit klarer Zielbenennung, bspw. „Es gibt x neue kommunale Aktionspläne in Rheinland-Pfalz.“
- Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge und Zusammenarbeit mit dem Migrationsbeirat.
- Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Partnerschaft Rheinland-Pfalz – Ruanda.

10.2 Ziele und Maßnahmen ab 2020

Nr. 93					
Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Menschenrechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Rheinland-Pfalz gestärkt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Landesrecht wird kontinuierlich auf Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention geändert.	Einrichtung eines Monitoringverfahrens für neues und bestehendes Landesrecht in Rheinland-Pfalz durch das Landesinklusionsgesetz.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD	2025	

Nr. 94					
Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Rheinland-Pfalz ist sensibilisiert für die Möglichkeiten gelebter Inklusion. Das Bewusstsein für die Vernetzung der Selbstvertretung sowie die Attraktivität eigener Aktionspläne wird gestärkt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Es findet regelmäßig eine Inklusionstour statt.	Zur Vernetzung und Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen finden wie in den vergangenen Jahren Inklusionstouren statt.	Sensibilisierung	LB	Fortlaufend	

Nr. 95					
Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die UN-BRK ist in Rheinland-Pfalz auf kommunaler Ebene verankert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Jährlich werden 3 bis 5 kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gefördert. Weiterhin haben sich andere Kommunen am Modellprojekt orientiert und eigene Aktionspläne erstellt.	Die Unterstützung bei der Umsetzung und Durchführung ist durch ein Coaching gewährleistet.	Sensibilisierung	LB	Fortlaufend	Haushaltsmittel MSAGD

Nr. 96					
Art. 32 Internationale Zusammenarbeit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz sind in internationalen Partnerschaften mit der Republik Ruanda eingebunden.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Umsetzung des Letter of Intents von 2014 wird fortlaufend zwischen den Partnern abgestimmt und vorangetrieben. Ein langjähriger und reger Austausch von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Organisationen findet statt und Verbesserungen der Situation von Menschen mit Behinderungen in den Partnerländern im Sinne der Inklusion resultieren daraus.	Austausch und Trainingsprogramme im Behindertensport. Gründung der SUGIRA-Netzwerke (Schulen für Kinder mit Behinderungen) in Ruanda und Rheinland-Pfalz erfolgt. Gegenseitige Besuche und Austausche, Workshops und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte; digitale Vernetzung der Schulen in RLP und Ruanda.	Vernetzung und Beteiligung	Mdl	2025	

Nr. 97					
Art. 32 Internationale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Belange besonders schutzbedürftiger Geflüchteter werden adäquat berücksichtigt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Finanzierung
Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Belange besonders schutzbedürftiger Geflüchteter bei der Aufnahme eine stärkere Berücksichtigung finden.			MFFJIV	2025	

10.3 Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Was ist dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen wichtig?

Der Begriff und das Verständnis von Inklusion sind nach wie vor vielen Menschen nicht bewusst. Dies gilt es immer wieder zu kommunizieren und zu erläutern.

Die Inhalte aller Handlungsfelder im Landesaktionsplan strahlen auf die Bewusstseinsbildung aus: Wenn diese formulierten Ziele und Maßnahmen umgesetzt werden, verstärkt sich auch das Wissen und die Sensibilisierung für die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. Dabei sollen die Fähigkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre gesellschaftlichen Beiträge anerkannt werden.

Aus diesen genannten Gründen betont der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen weiterhin die Wichtigkeit, dass die UN-Behindertenrechtskonvention auf allen Ebenen und in allen Bereichen des gesamtgesellschaftlichen Lebens bekannt ist und im täglichen Ablauf von Jedermann als Normalität gelebt wird. Bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen ist die öffentliche Verwaltung im Besonderen gefordert. Die Gesetze und Verordnungen müssen sich an die gesetzten Normen der UN-Behindertenrechtskonvention und den Visionen des Landesaktionsplanes ausrichten. Dies bedingt auch, dass der öffentlichen Verwaltung eine besondere Rolle bei der Bewusstseinsbildung zukommt mit der Maßgabe / Zielsetzung / Vision, die UN-Behindertenrechtskonvention wird in der Verwaltung umgesetzt, gelebt und in alle Bereiche des täglichen Lebens getragen.

Was ist am Landesaktionsplan gut?

Positiv ist, dass sich die Anregungen der AG Evaluation Landesaktionsplan weitestgehend in den Zielsetzungen des Landesaktionsplans wiederfinden.

Was ist noch zu tun?

Wir, die Mitglieder des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen, fordern:

- die UN-Behindertenrechtskonvention und deren Ziele müssen Bestandteil in der frühkindlichen Bildung und den Lehrplänen in allen ALLGEMEINEN Schulen des Landes,

- den Ausbildungseinrichtungen des Landes (Hochschule, Fachschule der Verwaltung in Mayen, der Hochschule für Finanzen, der Landesfinanzschule in Edenkoben, der Hochschule der Polizei, etc.) werden.
- auch an Universitäten und Hochschulen sollte die UN-Behindertenrechtskonvention fester Bestandteil des Studienganges sein.¹⁰
- intensive Schulungen des Personals der öffentlichen Verwaltungen zur UN-Behindertenrechtskonvention.
- Einführung eines unabhängigen Monitorings.
- dass eine Maßnahme des Landesaktionsplanes nicht an unzureichenden oder fehlenden Geldmitteln scheitern darf.
- eine starke Verbindlichkeit der Maßnahmen des Landesaktionsplanes für kommende Landesregierungen.

C. STELLUNGNAHMEN ZUM LANDESAKTIONSPLAN

1. Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen begrüßt die zweite Fortschreibung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz. Damit wird der kontinuierliche Prozess für ein barrierefreies und inklusives Rheinland-Pfalz verstetigt und als themen- und ressortübergreifende Aufgabe deutlich gemacht.

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen kritisiert, dass entgegen seiner Empfehlung zum Landesaktionsplan von 2015 die aktuelle Fortschreibung wieder am Ende der Wahlperiode erfolgt. Damit können nur eingeschränkt konkrete Ziele und Maßnahmen für die kommenden fünf Jahre getroffen werden. Daher fordert der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen bereits zur Mitte der kommenden Wahlperiode eine Evaluation und Aktualisierung der Ziele und Maßnahmen im Landesaktionsplan unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen. Nur so kann der Landesaktionsplan seine volle Wirkung als Instrument zur Steuerung des

¹⁰ Die Hochschulen entscheiden im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit eigenständig über die Gestaltung des Studienprogramms.

Prozesses für Inklusion und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entfalten. Der Focal Point im Fachressort und der Koordinierungsmechanismus des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen sind dementsprechend zu stärken und auszustatten.

Begrüßenswert ist die Berücksichtigung der Finanzierung von Zielen und Maßnahmen im Landesaktionsplan. Allerdings bleibt die Finanzierung in der Regel offen. Inklusion muss ernst genommen werden und ist daher mit den entsprechenden Mitteln auszustatten.

Handlungsbedarf sieht der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen weiterhin bei der Berücksichtigung vulnerabler Personengruppen, zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund beziehungsweise geflüchtete Menschen mit Behinderungen und obdachlosen Menschen mit Behinderungen. Bei der weiteren Fortführung und Evaluation des Landesaktionsplans sind die vulnerablen Gruppen stärker zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bei der Fortführung des Landesaktionsplans ist daher eine umfassende Beteiligung und Einbeziehung der Zivilgesellschaft, der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, von Wirtschaft und Kommunen, von Vereinen und Verbänden sowie weiterer Akteure in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten, wie es bereits bei der ersten Fortschreibung angelegt war.

2. Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz

Problembeschreibung und Handlungsbedarf

Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung / Behinderung

Entwicklung und Kontext

Wie schon im Zusammenhang mit der ersten Fortschreibung des Landesaktionsplans Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 nimmt der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz auch im Vorfeld der zweiten Fortschreibung im Jahr 2020 Stellung. Er stützt sich dabei auf die

Eingabe der Mitglieder, die zum Thema arbeiten, insbesondere auch diesmal auf die Expertise der „Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der autonomen Frauennotrufe Rheinland-Pfalz“.

Seit Gründung der autonomen Frauennotrufe Rheinland-Pfalz vor mehr als 40 Jahren nehmen Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung / Behinderung das Angebote dieser Fach- und Beratungsstellen wahr. Sie und ihre Bezugspersonen, aber auch Fachkräfte und Institutionen der Behindertenarbeit finden hier Beratungs-, Präventions- und Fortbildungsangebote im Themenspektrum (sexualisierte) Gewalt an Frauen und Mädchen.

Seit Beginn wissen sich die Mitarbeiterinnen der Frauen- und Mädchenunterstützungseinrichtungen und -organisationen der spezifischen Kompetenz ihrer Kolleginnen mit Beeinträchtigungen / Behinderung verpflichtet (z.B. „Mensch zuerst e.V.“, „Weibernetz e.V.“). So formulierte Gisela Hermes schon 1994: „Zufluchtsstellen für misshandelte Frauen und Mädchen sowie Beratungs- und Notrufzentren müssen für alle Frauen zugänglich sein.“ (Hermes, Gisela, 1994)

Hier vertritt insbesondere KOBRA, Koordinations- und Beratungsstelle von Frauen mit Behinderung für Frauen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz, die Interessen behinderter Frauen und Mädchen durch Peer Counseling, Gremienarbeit, Lobbyarbeit und politische Stellungnahmen.

Auch den Frauenhäusern und den angegliederten Fachberatungsstellen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen in Rheinland-Pfalz ist es ein Anliegen Frauen mit Behinderungen / Beeinträchtigungen zu erreichen und das Hilfesystem adäquat weiter zu entwickeln. Hier spannt sich ein Bogen zur „Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. Die sog. Istanbul-Konvention ist im Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Deutschland hat sich damit verpflichtet, mit umfassenden politischen und sonstigen Maßnahmen die Gewährleistung und den Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt zu schaffen. Dass hierbei Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung / Behinderung gleichzustellen sind, wird explizit betont.

Bereits die UN-Behindertenrechtskonvention hatte 2009 die politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen aufgefordert, Menschen mit Behinderung vor Diskriminierungen, Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen (Artikel 16 UN-Behindertenrechtskonvention). Schon im Jahr darauf legte das Land Rheinland-Pfalz einen ersten Aktionsplan zur Umsetzung dieser Konvention vor. Der Aspekt der besonderen Betroffenheit beeinträchtigter Frauen und Mädchen durch geschlechtsspezifische Gewalt und die daraus resultierende Notwendigkeit der Entwicklung einer umfassenden Strategie wurde dabei ausgespart. Auch die Fortschreibung des Landesaktionsplans 2015 berücksichtigte die Expertise und die Forderung der rheinland-pfälzischen Frauenunterstützungseinrichtungen und -organisationen lediglich in einem Anhang (Landesaktionsplan Rheinland-Pfalz 2015, S. 192 – 195).

Dabei machte schon die repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Jahr 2011 mit dem Titel „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigung und Behinderungen in Deutschland“ deutlich: Frauen mit Beeinträchtigung / Behinderung erleben sowohl in ihrer Kindheit und Jugend als auch im Erwachsenenalter **doppelt bis dreifach so oft sexualisierte Gewalt** wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Ihre Sozialisationsbedingungen, ihr Bedarf an Assistenz und damit verbundene Abhängigkeitsverhältnisse, Lebenskontexte, die von struktureller Gewalt bestimmt sind und andere Faktoren tragen zu dieser besonderen Gefährdungslage und Betroffenheit bei.

Der Landesfrauenbeirat beschäftigte sich bereits 2012 eingehend mit der oben genannten Studie und nahm auch die besondere Situation der gehörlosen Frauen und Mädchen in Augenschein. Diese und auch spätere Studien (2014) zeigen: **52%** aller gehörlosen Frauen sind von sexualisierter Gewalt in Kindheit, Jugend oder Erwachsenenalter betroffen – sie sind ca. dreimal so oft von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffen wie Frauen im Durchschnitt.

Forderung

In der Fortschreibung des Landesaktionsplans 2020 muss der gesamtgesellschaftlichen Problematik der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und explizit der besonderen Betroffenheit beeinträchtigter Frauen und Mädchen von geschlechtsspezifischer Gewalt mit einem Schwerpunkt Raum gegeben werden.

Schon in seiner Stellungnahme 2015 zur ersten Fortschreibung des Landesaktionsplans formulierte der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz die Notwendigkeit einer übergreifenden Strategie, die sowohl die Bereiche Prävention, Intervention und Unterstützung, als auch die Stärkung der Autonomie von Frauen mit Beeinträchtigung / Behinderung einschließt.

Alle Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung / Behinderung haben ein Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung und damit verbunden ein Recht auf die Implementierung von umfassenden und nachhaltigen Maßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das zur Ächtung sexualisierter Gewalt gegen gerade diese Frauen und Mädchen beiträgt und ihnen zuverlässig und ausreichend Präventions-, Interventions- und Unterstützungsangebote bereithält, und das unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung.

Die finanziellen Ressourcen zum Auf- und Ausbau, sowie zur Weiterentwicklung der Hilfesysteme müssen in adäquater Weise zur Verfügung gestellt werden.

Notwendige Maßnahmen

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung / Behinderung sollen gestärkt werden.

Sie sollen befähigt und ermutigt werden, geschlechtsspezifische Gewalt zu erkennen und erfolgreich dagegen vorgehen zu können. Das muss u.a. folgende Maßnahmen beinhalten:

- eine barrierefreie Aufklärung über die persönlichen Rechte, insbesondere das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, die den Bedarfen aller Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung / Behinderung gerecht wird

- ein barrierefreier Zugang zu Informations-, Präventions- und Beratungsangeboten zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- umfassende Selbstbestimmung bei der Wahl der psychosozialen, therapeutischen, medizinischen und pflegerischen Fachkräfte
- gleichberechtigte Mitbestimmung und Interessenvertretung insbesondere in Institutionen der Behinderten- und Altenhilfe durch Frauenbeauftragte, Frauenbeiräte, Heimbeiräte, Werkstattbeiräte, eine kontinuierliche Weiterbildung und fachliche Begleitung dieser Gremien sowie eine gute Vernetzung untereinander
- barrierefreier Zugang zu institutionalisierten, wirkungsvollen und respektierten Beschwerdestellen in Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe, aber auch auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt
- die Einrichtung von Frauen-Wohngruppen und Frauen-Schutzräumen in Institutionen der Behinderten- und Altenhilfe
- der Aufbau von Netzwerkstrukturen für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung / Behinderung, insbesondere auch niedrigschwellig für Netzwerke und Einrichtungen der Gehörlosen-Hilfe

Institutionen der Behinderten- und Altenhilfe müssen verpflichtet werden, verbindliche Präventions- und Interventionskonzepte passgenau zu erarbeiten, umzusetzen und weiterzuentwickeln. Das muss u.a. folgende Maßnahmen beinhalten:

- die verbindliche Einführung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Kostenträger*innen und Leistungserbringer*innen, welche Standards zur Prävention und Intervention bei geschlechtsspezifischer Gewalt festschreiben und einfordern
- die Entwicklung und kontinuierliche Weiterentwicklung von passgenauen gendersensiblen Präventions- und Interventionskonzepten in sämtlichen Institutionen der Behinderten- und Altenhilfe und auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt mit Begleitung durch externe Fachstellen
- das Monitoring der Umsetzung dieser Standards durch geeignete Institute

- die kontinuierliche Beratung zu Prävention und Intervention durch externe Fachstellen zum Thema (sexualisierte) Gewalt an Frauen und Mädchen bzw. Frauen und Behinderung

Sämtliche Frauen- und Mädchenunterstützungseinrichtungen müssen barrierefrei werden. Das beinhaltet u.a. folgende Maßnahmen:

- den Abbau äußerer Barrieren und damit eine leichte Erreichbarkeit der Frauen- und Mädchenunterstützungseinrichtungen für alle Frauen und Mädchen mit ihren jeweils spezifischen Beeinträchtigungen
- das Angebot einer kostenlosen aufsuchenden Unterstützung
- eine umfassende, barrierefreie und kostenlose Kommunikation
- der Abbau innerer Barrieren der Mitarbeiterinnen und damit verbunden eine kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung rund um das Thema Beeinträchtigung / Behinderung und Ressourcen für Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe

Ausblick

Der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz und seine Mitglieder, zu denen u.a. auch Frauen- und Mädchenunterstützungsorganisationen gehören, stehen mit ihrer Expertise zur Entwicklung und Umsetzung einer solchen Gesamtstrategie bereit.

Es bedarf einer langfristig ausreichenden und sicheren finanziellen Basis zur Umsetzung der Forderungen.

Nur so wird Wirklichkeit werden können, was die UN-Behindertenrechtskonvention bereits 2009 forderte und wozu sich Deutschland im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention 2018 verpflichtete: **die Gewährleistung und den Schutz ALLER Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt zu schaffen und im Besonderen aller Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung / Behinderungen.**

D. ANHANG

1. Abgeschlossene Maßnahmen

Die hier aufgeführte Nummerierung der abgeschlossenen Maßnahmen entspricht der dem Landesaktionsplan aus dem Jahr 2015.

Handlungsfeld Bildung und Erziehung

M 7				
Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
	<p>Fortsetzung der Fortbildungen als Teil des Landesprogramms Kita!Plus ("Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz").</p> <p>Neuausschreibung von Konsultationskitas 2018 - 2020 u.a. im Themenschwerpunkt "Barrieren abbauen - Vielfalt in der Kita stärken - Inklusion leben".</p>	Sensibilisierung	BM	Kita!Plus läuft mit Inkrafttreten des neue Kita-Gesetzes aus

M 8				
Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Zugang für Menschen mit Behinderung zu Online-Informationen des Hauses im Kitabereich				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Der Kitaserver wurde barrierefrei neugestaltet, die Informationen zum Themenfeld Inklusion werden überarbeitet und kontinuierlich aktualisiert.	Ständige Aktualisierung und Ergänzung der Informationen zu Inklusion auf dem Kitaserver mit aktuellen Informationen, Fortbildungshinweisen etc..	Infrastruktur	BM	Für „barrierefreie Website“ gibt es eine entsprechende Verpflichtung der Umsetzung für die Länder. Bis November 2020 muss die Umsetzung als vollzogen gemeldet werden.

M 12				
Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Forschungsergebnisse unterstützen die Weiterentwicklung von inklusivem Unterricht.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Veröffentlichen der drei Themenbände "Praxisbegleiter Inklusion" zu den Themen "Teamentwicklung und Teamkooperation", "Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsgestaltung", "Berufsorientierung und Übergangmanagement".	Veröffentlichen der Ergebnisse des Forschungsprojektes GeSchwind Sek I - Gelingensbedingungen der inklusiven Schulentwicklung an Schwerpunktschulen der Sekundarstufe I in Rheinland-Pfalz.	Datengrundlage und Teilhabeforschung	BM Autoren sind die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Universität Koblenz-Landau	Die Veröffentlichung ist erfolgt.

M 19				
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Inklusives Denken und Handeln werden fester Bestandteil der Qualifizierung von Lehrkräften in Schulen in Rheinland-Pfalz.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Schärfung und Erweiterung bestehender Kriterien und Indikatoren des "Orientierungsrahmens Schulqualität" zu Inklusion.	Veröffentlichung und Implementierung des überarbeiteten Orientierungsrahmens Schulqualität (ORS) in den Schulen und Studienseminaren.	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	BM	Die Maßnahme wurde umgesetzt

M 23				
Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Inklusives Denken und Handeln werden fester Bestandteil der Qualifizierung von Lehrkräften in Schulen in Rheinland-Pfalz.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Qualifikation (einer möglichst hohen Zahl) von Lehrkräften.	Fortbildung der Sportlehrkräfte In den kommenden Jahren sind jährlich 50 Qualifikationen geplant.	Sensibilisierung	BM	Wurde mit vergleichbarer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt

M 26				
Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Fortführung des Projekts "Die Schule rollt".	Auf Anfrage der Schulen ermöglicht die Projektgruppe des Turnvereins Laubenheim die Erfahrung, Sport im Rollstuhl zu erleben (Simulation).		BM	Die Maßnahme soll nicht mehr mitaufgenommen werden

M 27				
Art. 24 Bildung i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Alle Schulen werden für die Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich sensibilisiert. Die Betroffenen werden durch kontinuierlichen Dialog eingebunden.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Jährliches Fachgespräch mit den Betroffenen-, Sozial- und Selbsthilfeverbänden zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich.	Fortführung der Fachgespräche mit dem gleichen Teilnehmerkreis.	Vernetzung und Beteiligung	BM	Wurde mit vergleichbarer Maßnahme als mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt

M 31				
Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Umfassende Information für Studierende mit Behinderungen				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
	TU KL: Infos für Menschen mit Behinderung zum Studium und Beschäftigung auf der Homepage der TU. Studierendenwerk Koblenz aktualisiert Informationen über Zusammenarbeit mit Behindertenbeauftragten sowie gemeinsam gestalteten Broschüren und Leitfaden für Studierende. Studierendenwerk Vorderpfalz: Schaffung von Strukturen für inklusive Bildung an allen Standorten.	Sensibilisierung Vernetzung Weiterentwicklung	MWWK	

M 33				
Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit und ohne Behinderung können in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt an Weiterbildungsangeboten teilhaben.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Die landesweite Service- und Beratungsstelle „Inklusion in der Weiterbildung“ bietet praxisnahe Unterstützung und Fortbildungen für Weiterbildungseinrichtungen an, um so gemeinsam die Empfehlungen des Leitfadens schrittweise in die Praxis umzusetzen.		Sensibilisierung Vernetzung und Beteiligung	Die landesweite Service- und Beratungsstelle „Inklusion in der Weiterbildung“ bietet praxisnahe Unterstützung und Fortbildungen für Weiterbildungseinrichtungen an, um so gemeinsam die Empfehlungen des Leitfadens schrittweise in die Praxis umzusetzen.	Wird mit der Einrichtung der landesweiten Service- und Beratungsstelle „Inklusion in der Weiterbildung“ umgesetzt.

M Neu				
Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt die Möglichkeit zu habilitieren und an Universitäten und Hochschulen zu arbeiten und zu lehren.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Ermöglichung / Erleichterung der Erlangung des akademischen Grades "Habilitation", "Privatdozent" für Menschen mit Behinderung.	Überarbeitung der Habilitationsordnung durch einen Arbeitskreis. ¹¹	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MWWK	Ergänzung aus der Ressortabfrage 2019, aber nicht mehr aktuell.

M Neu				
Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt die Möglichkeit zu habilitieren und an Universitäten und Hochschulen zu arbeiten und zu lehren.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung

¹¹ Die Hochschulen entscheiden im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit eigenständig über die Habilitationsordnung.

Schaffung einer 0,5 Promotionsstelle für schwerbehinderte Akademiker im sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit Rechtsanspruch auf notwendige berufliche Reha-Leistungen.	Projekt: PROMI - Promotion inklusive.		MWWK	Die Schaffung einer entsprechenden Promotionsstelle steht unter dem Vorbehalt entsprechender Mittel. Diese sind bislang noch nicht eingeplant.
---	---------------------------------------	--	------	--

Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung

M 39				
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Ältere Menschen werden beim Übergang von Arbeits- zu Verrentungsphase unterstützt und begleitet				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Schaffen landesweiter Rahmenbedingungen zur Unterstützung von älteren Menschen mit Behinderungen beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben.	Abstimmung der Inhalte in Bezug auf Organisation, fachliche Anbindung, personelle Ausstattung und Finanzierung.	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD	Ergänzung aus der Ressortabfrage 2019, aber nicht mehr aktuell

M 40				
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Schaffen spezieller Ausbildungsgänge im Agrarbereich: Weitere neue Ausbildungsangebote für junge Menschen mit Behinderungen sind geschaffen.			MUEFF	Das Berufsbildungsgesetz ist mit § 66 klar formuliert, aber für eine Finanzierung der Ausbildungslehrgänge ist eine bestimmte Anzahl an Bewerbern notwendig. Bei der Anzahl liegt es nicht an fehlender Information § 66 ist bekannt, die Berufsbildungswerke etc. und auch die Arbeitsagentur informieren und werben für die Ausbildungsgänge.

M 43 ist in M 36 enthalten				
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Überdurchschnittliche Beschäftigungsquote Dieses Ziel wurde bereits in Nr. 36 formuliert.			MUEFF	Wurde mit vergleichbarer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 44				
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Erreichen der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag: Insgesamt eine Quote von mindestens 6 Prozent, mindestens 5 Prozent in den einzelnen Ressorts.				Wurde mit vergleichbarer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 46				
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigten Zugang zu Bildungsangeboten				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Barrierefreie Fortbildungsangebote sind im Internet abrufbar.	Prüfung aller Tagungsstätten und Angebote des Pädagogischen Landesinstituts auf Barrierefreiheit. Auswahl barrierefreier Tagungsstätten, FM-Anlagen; Berücksichtigung guter Anreisemöglichkeiten. Barrierefreie Fortbildungsangebote im Internet.	Vernetzung und Beteiligung	BM	Für „barrierefreie Website“ gibt es eine entsprechende Verpflichtung der Umsetzung für die Länder. Bis November 2020 muss die Umsetzung als vollzogen gemeldet werden.

Handlungsfeld: Wohnen

M 50				
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Es gibt ausreichend barrierefreien Wohnraum in Rheinland-Pfalz.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Betroffene und Initiativen erhalten eine fachgerechte Beratung zum Thema barrierefreier Umbau, Neubau u.a. durch ein Beratungsangebot der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.		Nachteilsausgleich	MSAGD	Die Maßnahme wird gestrichen, da keine Projekte bekannt sind

M 55				
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und rechtliche Betreuer sind umfassend über ihr personenzentriertes Wahlrecht informiert und werden trägerunabhängig beraten.		Sensibilisierung	MSAGD	Eine Evaluation der trägerunabhängigen Beratungsleistung ist auf Landesseite nicht möglich

M 56				
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen haben in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Der Träger der Eingliederungshilfe wird entsprechend der Vorgaben des BTHG das Verfahren zur Gesamt- und Teilhabeplanung in RLP und die Zusammenarbeit der Reha Träger neu regeln. Die Zahl der (trägerübergreifende) Budgets wird dadurch deutlich erhöht werden. Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz an allen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe mit 50 Prozent.		Sensibilisierung	MSAGD	Es gibt keine Zuständigkeit auf Landesebene

M 57				
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben und erhalten die hierfür benötigte Unterstützung.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Entwicklung verschiedener Formen der technischen Unterstützung für ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen.	bis 2016, unter anderem werden die Projekte Paul und das Nachfolgeprojekt von SUSI TD gefördert.		MWWK	In beiden Fällen wurde das Projektende beim MWWK spätestens in 2016 erreicht - Paul wird z.B. durch die Firma CIBEK kommerziell vertrieben.

M 58				
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben und erhalten die hierfür benötigte Unterstützung.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Möglichst viele Menschen mit behinderungs- oder altersbedingtem Unterstützungsbedarf leben nach ihren Wünschen zu Hause oder in kleinen ortsnahen Wohngruppen und erhalten bei Bedarf Hilfe und Betreuung.	Ein Ergebnistransfer aus dem Modellprojekt "§ 14 a AG SGB XII" erfolgt in alle Landkreise und kreisfreien Städte. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind darüber informiert, wie sie ihre regionalen Angebote steuern können und Fallmanagement kompetent umsetzen.	Vernetzung und Beteiligung	Kommunale Spitzenverbände, Landkreise, kreisfreie Städte	Diese Maßnahme ist zu streichen

M 59				
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen erhalten die für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe benötigte Unterstützung.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Das Bundesteilhabegesetz ist verabschiedet, die Umsetzung in Rheinland-Pfalz geplant und in Teilen umgesetzt.		Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	Kommunale Spitzenverbände, Landkreise, kreisfreie Städte	Wurde mit der Zielsetzung „die Regelungen des BTHG umgesetzt“ zusammengeführt

M Neu					
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Begründung
Durchführung einer Tagung zu inklusivem Wohnen.	In Kooperation mit der Universität Koblenz-Landau Institut für Sonderpädagogik (Veranstalter) / Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen / Eingliederungshilfeverbund Südpfalz / Inklusive Wohngemeinschaft Ludwigshafen.	Vernetzung und Beteiligung Sensibilisierung	MSAGD		Die Maßnahme ist zu streichen

Handlungsfeld: Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus

M 62				
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung sollen möglichst gleichberechtigten barrierefreien Zugang zu historischen Gebäuden des Landes haben				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Aufnahme der Barrieren der Bestandsgebäude bei den jährlichen BBN-Begehungen. Da die physische Erreichbarkeit bei Burgen nicht immer barrierefrei herstellbar ist, sollen andere, z.B. digitale, Zugangsmöglichkeiten erarbeitet werden. Die Zuständigkeit liegt hier bei der GDKE. Weitere Burgen, Schlösser, Altertümer sollen mit einem Informations-, Leit- und Orientierungssystem (ILOS) ausgestattet werden.	Umsetzung einzelner Maßnahmen als Teil der Umsetzungskonzepte im Bereich kontinuierlicher Bauunterhaltung. Zuständigkeit GdKE. Bei allen Planungen werden Sachverständige für barrierefreies Bauen in Absprache mit dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen hinzugezogen.	Infrastruktur Vernetzung und Beteiligung	FM	Wurde mit vergleichbarer Maßnahme als mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 64				
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Inklusives Denken und Handeln haben sich im Kulturbereich verstetigt.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Verstärktes Angebot der Musikschulen für Menschen mit Behinderungen.			MWWK	Ergänzung aus der Ressortabfrage 2019, aber nicht mehr aktuell.

Nr. 65				
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusorten.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Die unteren Wasserbehörde beraten die Eigentümern der Ufergrundstücke/Betreiber der Badestrände.	Das Land RLP stellt entsprechende Fördermöglichkeiten für die Betreiber der Badeseen zur Verfügung und schafft damit finanzielle Anreize.		MUEEF	Die Verantwortung für bauliche Maßnahmen liegt bei den Betreibern der Badestrände (z.B. Kommunen, Städte)

Nr. 66				
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusorten.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Angaben zur Barrierefreiheit sind im Badegewässeratlas und in Gewässerwanderwegeinformation aufgenommen und werden laufend aktualisiert.	MUEEF/LfU veranlassen die Aufnahme, wenn entsprechende Maßnahmen durch Betreiber verwirklicht und gemeldet sind.		MUEEF	Die Verantwortung liegt bei den Betreibern der Badestrände (z.B. Kommunen, Städte..). Sie sind für die Sicherheit des Badebetriebs verantwortlich

M 70				
Übergeordnetes Ziel				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
	Kooperation mit dem Behindertensportverband/Jugendbewegung - Fußballturnier für Sehbehinderte.		Stk	Diese Maßnahme ist zu streichen

Handlungsfeld: Gesundheit und Pflege

M 75					
Art. 25 Gesundheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die Empfehlungen des Landespsychiatriebeirates "Wege zur Inklusion von Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung in Rheinland-Pfalz werden schrittweise umgesetzt.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Begründung
Menschen mit psychischen Erkrankungen haben in Rheinland-Pfalz auch in ländlichen Gebieten Zugang zu Gesundheitsdiensten.	Modellprojekte, Maßnahmen zu Schwerpunktthemen (Arbeit und Beschäftigung, Prävention von Zwangsmaßnahmen).	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD		Wurde mit vergleichbarer Zielsetzung zusammengeführt

M 76					
Art. 25 Gesundheit UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderungen, vor allem im ländlichen Raum, hat sich verbessert.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Begründung
<p>Ausbau und Sicherung der Pflegestützpunkte durch Vereinbarungen mit Pflegekassen und Kommunen.</p> <p>Erlass einer Rechtsverordnung für Betreuung und Entlastungsangebote.</p> <p>Verbesserung der Planungs- und Steuerungskompetenz durch die Servicestelle Pflegestrukturplanung.</p> <p>Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.</p> <p>Regionalisiertes Beratungsnetz.</p> <p>Abbau von Unterversorgung im ländlichen Bereich.</p>		<p>Nachteilsausgleich</p> <p>Vernetzung und Beteiligung</p> <p>Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen</p>	MSAGD		Die Maßnahme wurde umgesetzt

M Neu				
Art. 25 Gesundheit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im ländlichen Raum wird verbessert.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) ist novelliert.		Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD	<p>Das Gesetz befindet sich derzeit in der Gesetzgebungsphase und soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten</p> <p>https://msagd.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/landesgesetz-ueber-hilfen-bei-psychischen-erkrankungen/</p>

Handlungsfeld: Interessenvertretung

M 89				
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung haben barrierefreien Zugang zu Informationen.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Informationen in Leichter Sprache sind zu allen Wahlen des Landes und der Kommunen erhältlich.	Eine Prüfung zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Landtagswahlrechts soll auf den Weg gebracht werden.		LB	Umsetzung ist erfolgt

M 90				
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Gleichberechtigte Wahrnehmung politischer Rechte				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Bundratsinitiative zur Überprüfung der Wahlrechtsausschüsse Abhängig von den Ergebnissen der Studie zur Umsetzung der UN-BRK ggf. Neufassung der Wahlrechtsausschüsse.			Mdl	Die Wahlrechtsausschlüsse wurden bereits bei der letzten Kommunalwahl und auch bei der Europawahl aufgehoben, in Summe sei diese Maßnahme damit erledigt.

M 100				
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Die Zivilgesellschaft wird durch die Gründung eines "Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement" einbezogen.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Vernetzung auf Landesebene, Koordinierung, Strategieentwicklung.	Offizielle Gründung des Landesnetzwerks durch Ministerpräsidentin am 08.11.2017.	Vernetzung und Beteiligung	Stk, Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung	Das Ziel wurde mit der Gründung des Netzwerkes erreicht. Die Arbeit des Netzwerkes wird fortgeführt, inzwischen sind zahlreiche Vernetzungen erfolgt.

M				
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben i.V.m. Art. 9 Barrierefreiheit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung haben barrierefreien Zugang zu Informationen				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Informationen in Leichter Sprache sind zu allen Wahlen des Landes und der Kommunen erhältlich.	Eine Prüfung zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Landtagswahlrechts soll auf den Weg gebracht werden.		Mdl, LB	Die Maßnahme ist zu streichen

Handlungsfeld Barrierefreiheit und Mobilität

M 103				
Art. 9 Zugänglichkeit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen in Rheinland -Pfalz haben gleichberechtigt Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Bei allen Vorhaben ist die Berücksichtigung der barrierefreien Gestaltung Bedingung der Mittelvergabe. Wenn eine Umsetzung der Barrierefreiheit nicht vollumfänglich möglich ist, muss dies ausführlich begründet werden. Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Rahmen der Novellierung der "Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen" für Zuwendungen (ZBau) zu § 44 LHO (Nachweis der barrierefreien Herstellung und Instandhaltung).		Infrastruktur	FM	Wurde mit vergleichbarerer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 104				
Art. 9 Zugänglichkeit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderungen sollen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten haben, d.h. die Zugänge aller Dienstgebäude, die auch der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, sind auch barrierefrei erreichbar				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Im Bauforum und Dialog Baukultur das Thema Barrierefreiheit weiter behandeln.		Infrastruktur		Die Maßnahme ist abgeschlossen

M 106				
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung können in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt studieren				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Studierendenwerk Trier: Errichtung Wohnheim. Studierendenwerk Vorderpfalz: Barrierefreie Wohnheimplätze, neue barrierefreie Kita Ludwigshafen. Überarbeitung der Homepage, damit Menschen mit Beeinträchtigung barrierearm unsere Inhalte nutzen und sich über unsere Angebote informieren können. z.B. Wohnheimplätze sollen dahingehend überprüft werden, die Zugänglichkeit zu verbessern.	Das Studierendenwerk Vorderpfalz wird bei allen künftigen Baumaßnahmen darauf achten, Barrierefreiheit herzustellen. Bestehende Immobilien, z.B. Wohnheimplätze sollen dahingehend überprüft werden, die Zugänglichkeit zu verbessern.		MWWK	Wurde mit vergleichbarer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 106					
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Menschen mit Behinderung können in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt studieren					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Begründung
Studierendenwerk Mainz: Zentraler Service für Studierende mit Behinderungen an der Universität Mainz; Die vom Studierendenwerk Mainz angebotenen Wohnheimplätze sind für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung sind teilweise entsprechend ausgestattet, auch mit Räumen für betreuendes Personal. Das Studierendenwerk Mainz bietet im Bereich der Hochschulgastronomie einen Hilfsservice für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung an.	Beim Studierendenwerk Mainz bereits vorhanden.		MWWK		Wurde mit vergleichbarer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 106				
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung können in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt studieren				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Studierendenwerk Kaiserslautern: Instandhaltung vorhandener Einrichtungen in Planung: barrierefreie Homepage. Studierendenwerk Koblenz: Errichtung Wohnheim. Das Studierendenwerk Vorderpfalz wird bei allen künftigen Baumaßnahmen darauf achten, Barrierefreiheit herzustellen. Bestehende Immobilien, z.B. Wohnheimplätze sollen dahingehend überprüft werden, die Zugänglichkeit zu verbessern.	Beim Studierendenwerk Mainz bereits vorhanden.		MWWK	Wurde mit vergleichbarer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 107				
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz haben gleichberechtigt Zugang zu Gebäuden.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Kontinuierliche Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Dienstgebäuden und der Barrierefreiheit der Angebote der Verwaltung.			MWWK	Wurde mit vergleichbarer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 108				
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung können in Rheinland-Pfalz gleichberechtigt studieren				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Barrierefreier Zugang zum Gebäude C, EG der Universität Trier.			MWWK	Wurde mit vergleichbarer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 109				
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz haben gleichberechtigt Zugang.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Umsetzung der barrierefreien Erschließung der genannten und weiterer Liegenschaften.			Mdl	Wurde mit vergleichbarer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M 110				
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz haben gleichberechtigt Zugang.				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz haben gleichberechtigt Zugang.	Ein- und Umbauten geeigneter Aufzugs-, Rampen- und Türöffnungsanlagen Den Bedürfnissen seh- und hörgeschädigter Personen durch die Vorhaltung blindengerechter Bedientableaus und Wegeführungen sowie durch akustische Ansagesysteme Rechnung zu tragen und eine bessere Orientierung in den Gebäuden zu ermöglichen. Hinzu kommt die Ausstattung bzw. Nachrüstung von Sitzungssälen mit induktiven Höranlagen, die es hörgeschädigten Personen ermöglichen, mit Hörgeräten, die eine spezielle eingebaute Empfangsspule haben, die Tonsignale des Sitzungsbetriebs störungsarm zu empfangen.		JM	Wurde mit vergleichbarerer Maßnahme mit fortlaufender Zielsetzung zusammengeführt.

M NEU				
Art. 9 Zugänglichkeit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Öffentliche und unentgeltliche Verfügbarkeit von Informationen zu Barrieren und Barrierefreiheit				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Erhebung von Objekten im Stadtgebiet Landau mit Blick auf Barrieren und Barrierefreiheit und Veröffentlichung der Daten auf der Homepage landau.huerdenlos.	cbf Südpfalz e.V. (Projekträger) / Institut für Sonderpädagogik (Erhebung der Daten) / Stadt Landau / Diakonissen Bethesda Landau / Stammtisch barrierefreies Landau.		MWWK	Ergänzung aus der Ressortabfrage 2019, aber nicht mehr aktuell

Handlungsfeld: Barrierefreie Kommunikation und Information

M 116					
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 24 Bildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Begründung
Möglichst barrierearmer Zugang zur Homepage des Studierendenwerks.			Mdl		Vorgaben durch das Landesgleichstellungsgesetz und die EU-Richtlinie 2016/2102.

M 117				
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 21 Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen i.V.m. Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Gewährleistung einer barrierefreien Kommunikation und Information in der gesamten Landesverwaltung.			Stk	Durch Verabschiedung der BITV RLP hinfällig.

M 120				
Art. 9 Zugänglichkeit i.V.m. Art. 27 Arbeit und Beschäftigung UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hörbehinderungen können im Arbeitsleben im betreffenden Umfeld mit hörenden Kolleginnen und Kollegen kommunizieren.				Ergänzung aus der Ressortabfrage 2019, aber nicht mehr aktuell

M 121				
Art. 9 Zugänglichkeit UN-BRK				
Übergeordnetes Ziel				
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung
Abbau von technischen Hürden bei dem Internetportal der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz.				Durch Verabschiedung der BITV RLP hinfällig.

Handlungsfeld: Bewusstseinsbildung und (inter-)nationale Vernetzung

M 122					
Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Der Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK wird kontinuierlich fortgeschrieben					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Bis wann	Begründung
Der Prozess der kontinuierlichen Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK wird in 5-jährigem Turnus andauern.	Maßnahmen zur Beteiligung und Aktivierung der Zivilgesellschaft bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans werden weiterentwickelt und gewährleistet, wobei auf eine barrierefreie Umsetzung geachtet wird. Die Koordinierung erfolgt erneut in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen und der zuständigen Anlaufstelle (Focal Point).	Weiterentwicklung von Vorschriften / gesetzlichen Regelungen	MSAGD		Auf die Fortschreibung wird im Vorwort bzw. in den Leitlinien eingegangen

M 127					
Art. 8 Bewusstseinsbildung UN-BRK					
Übergeordnetes Ziel					
Rheinland-Pfalz kooperiert umfassend und frühzeitig mit den anderen Bundesländern, sowie der Bundesregierung in Fragen der bundesweiten Behindertenpolitik.					
Konkret, messbares Ziel	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Verantwortung	Begründung	
Rheinland-Pfalz nimmt im NAP eine wichtige Rolle wahr und kooperiert eng mit der Gesetzgebung des Bundes zu behindertenspezifischen Belangen.	Der Focal Point der UN-BRK für Rheinland-Pfalz nimmt jährlich an mindestens 2 Bund-Länder-Besprechungen zur Umsetzung der UN-BRK sowie zum Nationalen Aktionsplan (NAP) teil und wirbt hierbei aktiv für die Lösungsansätze und Interessen des Landes im Kontext der bundesweiten Behindertenpolitik. Die Kooperation von Rheinland-Pfalz mit der Bundesregierung und den anderen Ländern hat sich intensiviert (mindestens 3 regelmäßige Termine im Jahr werden wahrgenommen).	Vernetzung und Beteiligung	MSAGD		

2. Abschließende Bemerkungen zum ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Nachstehend sind sie zentralen Inhalte der Abschließenden Bemerkungen¹² aus dem ersten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention¹³ zu den einzelnen Handlungsfeldern des Landesaktionsplans dargestellt, um so die Einbettung des Landesaktionsplans in das internationale Verfahren der Staatenberichtsprüfung zu verdeutlichen. Da die erste Staatenberichtsprüfung 2015 war, liegen diese abschließenden Bemerkungen bereits etwas zurück.

Handlungsfeld Bildung und Erziehung

Kinder mit Behinderungen (Artikel 7)

Der Ausschuss ist besorgt

- a) darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden;
- b) darüber, dass die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können;
- c) über den ungleichen Zugang zu Behandlung und Chancen für Kinder mit Behinderungen, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtlinge sind.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, unter Bereitstellung behinderungsgerechter und altersgemäßer Assistenz;
- (b) Sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtlinge sind.

¹² https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf

¹³ <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.html>

Bildung (Artikel 24)

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaates segregierte Förderschulen besucht.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;
- (b) im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;
- (c) sicherzustellen, dass auf allen Ebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.
- (d) die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.

Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

Der Ausschuss ist besorgt über

- (a) Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;
- (b) finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;
- (c) den Umstand, dass segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

- (a) die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;
- (b) die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;
- (c) die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind;
- (d) die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Handlungsfeld Wohnen

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)

Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen bzw. einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Es ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und (infolgedessen) nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) Schritte zur Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu unternehmen, um durch umfangreichere soziale Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;
- (b) Ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren;

- (c) Den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.

Achtung der Wohnung und Familie (Artikel 23)

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Unterstützung bereitstellt, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder aufziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können und die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- a) Maßnahmen zu ergreifen, um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht auf Grund einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen;
- b) sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen zugängliche und inklusive gemeindenahere Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können;
- c) in größerem Umfang Möglichkeiten zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu eröffnen.

Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freiheit und Sport (Artikel 30)

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen noch nicht beigetreten ist.

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.

Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

Gesundheit (Artikel 25)

Der Ausschuss ist besorgt über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten, einschließlich der Dienste für Flüchtlinge, die rechtebasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Informationen, die Achtung der freien informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen.

Handlungsfeld Gleichstellung und Schutz der Grund- und Menschenrechte

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Artikel 11)

Der Ausschuss ist besorgt über

- a) den Zugang zu dem nationalen Notrufsystem, insbesondere für hörbeeinträchtigte Menschen;
- b) das Fehlen einer konkreten Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Reduzierung von Katastrophenrisiken und der humanitären Hilfe.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten, einschließlich moderner Kommunikationsprotokolle für hörbeeinträchtigte Menschen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die humanitäre Hilfe zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein sollte.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- a) in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;
- b) professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;
- c) in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entsprechen.

Zugang zur Justiz (Artikel 13)

Der Ausschuss ist besorgt über

- a) das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren, insbesondere Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind;
- b) die mangelnde Zugänglichkeit gerichtlicher Einrichtungen und das mangelnde Verständnis bei Angehörigen von Rechtsberufen, was den Zugang zur Justiz angeht;
- c) die mangelnde Um- und Durchsetzung der Normen des Übereinkommens durch die Gerichte im internationalen Rechtssystem und in Gerichtsentscheidungen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen in die Anwendung des Rechts involvierten Stellen zu ergreifen;
- (b) gesetzgeberische Reformen einzuleiten dahin gehend, dass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen;

- (c) die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystem tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14)

Der Ausschuss ist besorgt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen,

- (a) um Zwangsunterbringung durch Rechtsänderungen zu verbieten, und mit den Artikeln 14, 19 und 22 des Übereinkommens übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern;
- (b) um eine unabhängige Überprüfung durchzuführen, gestützt auf eine menschenrechtsbasierte Überprüfung der psychiatrischen Dienste für Menschen mit Behinderungen und der Achtung ihrer Privatsphäre sowie die Sammlung einschlägiger Daten.

Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für verhandlungsunfähig erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund dieser Erklärung und die Anwendung von Maßregeln der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten, die genutzt werden, um straffällig gewordene Menschen mit Behinderungen zu bestrafen; b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die allen einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen, unter anderem die Unschuldsvermutung, das Recht auf Verteidigung und auf ein faires Verfahren; c) angemessene Vorkehrungen an Orten des Freiheitsentzugs sicherzustellen.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15)

Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Anwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- a) eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden;
- b) die Anwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten;
- c) Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16)

Der Ausschuss ist besorgt über

- a) die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen inner- und außerhalb von Einrichtungen, wo sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind;
- b) das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen;
- c) die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz für Frauen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

Der Ausschuss ist besorgt über

- a) die Anwendung von Zwang und unfreiwilliger Behandlung, insbesondere gegenüber Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen oder älteren Menschen in Wohnpflegeeinrichtungen;
- b) den Mangel an verfügbaren Daten über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung;
- c) die Praxis der Zwangssterilisierung und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen auf der Grundlage einer ersetzenden Entscheidung;
- d) die mangelnde Durchführung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen,

- (a) um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die volle und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzenden Entscheidung bzw. nach richterlicher Genehmigung;
- (b) um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen stets auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden;
- (c) um Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern zu untersuchen;
- (d) um alle Empfehlungen in CAT/C/DEU/CO/5 Ziff. 20 betreffend intersexuelle Kinder umzusetzen.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Artikel 18)

Der Ausschuss ist besorgt über die Ungleichheit beim Zugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und dass die Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten.

Achtung der Wohnung und Familie (Artikel 23)

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Unterstützung bereitstellt, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder aufziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können und die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert wird.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- a) Maßnahmen zu ergreifen, um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht auf Grund einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen;
- b) sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen zugängliche und inklusive gemeindenahere Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können;
- c) in größerem Umfang Möglichkeiten zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu eröffnen.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28)

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen selbst tragen, insbesondere Aufwendungen für eine unabhängige Lebensführung.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und unabhängig zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.

Handlungsfeld Interessenvertretung

Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Artikel 1 – 4)

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es bei der Erfüllung der Pflichten des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen auf in Teilen seines Hoheitsgebiets zu einer uneinheitlichen Entwicklung von Aktionsplänen zum Thema Behinderung gekommen ist, insbesondere, was deren Inhalt und Ausrichtung sowie die konsequente Verfolgung eines konventionskonformen, menschenrechtsbasierten Ansatzes angeht.

Der Ausschuss unterstreicht die Pflichten des Vertragsstaats nach Artikel 4 Absatz 5 und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, deren Einhaltung wirksam sicherzustellen, bewusst sind.

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das innerstaatliche Recht kein ausreichendes Verständnis der in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens enthaltenen Konzepte erkennen lässt, insbesondere im Hinblick auf ihre Übertragung in bestehende Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines Menschenrechtsansatzes.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen,

- (a) dass die gesetzliche Definition von Behinderung auf Bundes- wie auch auf Länderebene im Recht und in den Politikkonzepten überarbeitet wird, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Prinzipien und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, insbesondere in Bezug auf Fragen der Nichtdiskriminierung und den vollständigen Übergang zu einem menschenrechtsbasierten Modell;
- (b) dass die Bundesregierung, alle Landesregierungen und Kommunalverwaltungen übergreifende menschenrechtsbasierte Aktionspläne aufstellen, die von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen keine sinnvolle und wirksame Partizipation an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt. Er ist außerdem besorgt über die mangelnde Klarheit bezüglich der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens.

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Rahmenbedingungen entwickelt für die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, einschließlich derjenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des *Übereinkommens. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, Mittel bereitzustellen, um die Beteiligung von diesen Organisationen, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen (DPOs), zu erleichtern.

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass bestehende und neue Rechtsvorschriften auf Bundes- und auf Länderebene nicht immer mit dem Übereinkommen in Einklang stehen. Außerdem ist er besorgt darüber, dass die Bedeutung und Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rechtssetzungsverfahren nicht genügend berücksichtigt werden und dass die Möglichkeit, vor Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, sowie die Anerkennung des Übereinkommens vor Gericht in der Praxis nicht gewährleistet sind.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu garantieren,

- (a) dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;
- (b) dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Politikkonzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;
- (c) dass bestehende und zukünftige Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Übereinkommen mit konkreten wirksamen Rechtsbehelfen vor Gericht geltend gemacht werden können.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;
- (b) professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;
- (c) in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entsprechen.

Zugang zur Justiz (Artikel 13)

Der Ausschuss ist besorgt über

- a) das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren, insbesondere Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind;
- b) die mangelnde Zugänglichkeit gerichtlicher Einrichtungen und das mangelnde Verständnis bei Angehörigen von Rechtsberufen, was den Zugang zur Justiz angeht; c) die mangelnde Um- und Durchsetzung der Normen des Übereinkommens durch die Gerichte im nationalen Rechtssystem und in Gerichtsentscheidungen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen in die Anwendung des Rechts involvierten Stellen zu ergreifen;

- (b) gesetzgeberische Reformen einzuleiten dahingehend, dass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen;
- (c) die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystem tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

Der Ausschuss ist besorgt über den in § 13 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und in den entsprechenden Landesgesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht sowie über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützung bereitzustellen.¹⁴

Handlungsfeld Barrierefreiheit und Mobilität

Zugänglichkeit (Artikel 9) – siehe Handlungsfeld Barrierefreie Kommunikation und Information.

Persönliche Mobilität (Artikel 20) – es liegen keine Abschließenden Bemerkungen vor.

¹⁴ Aktualisierung des Ministeriums des Innern und für Sport: Der im Landes- und Kommunalwahlgesetz genannte Wahlausschlussgrund für Personen, für die zur Besorgung all ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, wurde mittlerweile aufgehoben. Gleiches gilt für Straftäter, die sich auf Grund einer richterlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Diese Wahlausschlussgründe bestehen auch nicht mehr für Wahlen nach dem Bundes- und Europawahlgesetz. Die betroffenen Personen besitzen nunmehr die Befugnis zum aktiven und passiven Wahlrecht. Es sind somit nur noch Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen (§ 6a Abs. 1 Europawahlgesetz, § 13 Bundeswahlgesetz, § 3 Landeswahlgesetz, § 2 Kommunalwahlgesetz).

Handlungsfeld Barrierefreie Kommunikation und Information

Zugänglichkeit (Artikel 9)

Der Ausschuss ist besorgt

- a) darüber, dass private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Internetauftritte, nicht verbindlich verpflichtet sind, neue Barrieren zu vermeiden und bestehende Barrieren zu beseitigen;
- b) über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften betreffend die Zugänglichkeit und das universelle Design.

Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) und empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa Verpflichtungen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen;
- (b) öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu zu ermutigen, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Zugänglichkeit insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren.

Handlungsfeld Bewusstseinsbildung und (inter-)nationale Vernetzung

Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Artikel 1 – 4) – siehe Handlungsfeld Interessenvertretung

Bewusstseinsbildung (Artikel 8)

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, wirkungslos geblieben sind.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Abstimmung mit den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten,

- (a) eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung von Diskriminierung zu entwickeln und dabei sicherzustellen, dass ihre Erarbeitung und Umsetzung

evidenz-basiert erfolgt, dass ihre Wirkung messbar ist und dass die öffentlichen und privaten Medien beteiligt werden;

- (b) sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden.

Statistik und Datensammlung (Artikel 31)

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.

Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)

Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Politikkonzepten und Programmen des Vertragsstaates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- a) einen auf den Rechten von Menschen mit Behinderungen aufbauenden Ansatz in Bezug auf internationale Entwicklungsverpflichtungen, einschließlich der Post-2015-Entwicklungsagenda, aufzustellen;
- b) einen Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftslegung mit geeigneten behinderungsspezifischen Haushaltstiteln zu schaffen, die in Politikkonzepten und Programmen Menschen mit Behinderungen gezielt berücksichtigen und die geeignet sind, die Post-2015-Entwicklungsagenda durchzuführen und zu überwachen;

- c) eine umfassende, integrierte Datenbank über die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in allen allgemeinen Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit einzurichten und Kriterien einzuführen, anhand derer der Stand der Verwirklichung der Rechte systematisch analysiert und beurteilt werden kann. Er empfiehlt außerdem, dass die gesamte Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen inklusiv gestaltet wird, auch im Hinblick auf die Erhebung statistischer Daten.

3. Literaturverzeichnis

Dr. Valentin Aichele; LL.M.; Dr. Sabine Bergnot; Catharina Hübner; LL. M.; Dr. Susann Kroworsch et al. (2019): Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte. Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, zuletzt geprüft am 21.01.2020.

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts. Referentenentwurf der Bundesregierung. Bearbeitungsstand: 16.12.2015. Online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/Referentenentwurf_BGG_pdf.html, zuletzt geprüft am 26.04.2016.

Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz (2016). Mainz.

Ouko, Robert (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Hg. v. Vereinte Nationen, zuletzt geprüft am 03.02.2020.

Sonnenberg, Ute (2019): Menschenrechtliche Aktions- und Maßnahmepläne. Handreichung für Anwender_innen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft. Hg. v. Dt. Institut für Menschenrechte, zuletzt geprüft am 03.09.2020.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008).

Internes Dokument:

Protokolle der AG Evaluation, Januar 2019 bis Januar 2020

4. Abkürzungsverzeichnis

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art	Artikel
BITV	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BM	Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz
BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BVJ-I	Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht
der VV JuFöG	Verwaltungsvorschrift Jugendförderungsgesetz
DGS	Deutsche Gebärdensprache
EFWI	Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz
FM.....	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
GdKE	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
IFD	Integrationsfachdienste
ILF	Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung Rheinland-Pfalz
IWB-EFRE..	Investitionen in Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung- Europäische Fonds für regionale Entwicklung
JM	Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
JVA	Justizvollzugsanstalt
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LB	Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz
LBB	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Rheinland-Pfalz
LfU	Landesamt für Umwelt
LGGBehM	Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
LJA.....	Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
LWTG.....	Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe
Mdl	Ministerium des Innern und für Sport
MFFJIV	Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz
MSAGD	Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes

.....Rheinland-Pfalz.
MUEFF..... Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
MWVLW Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
MWWK..... Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz
NLPNationalpark
PBS.....Psychotherapeutische Beratungsstelle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
PL.....Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
PsychKG Landesgesetz für psychisch kranke Personen Rheinland-Pfalz
SchulG Schulgesetz Rheinland-Pfalz
SGB Sozialgesetzbuch
SPFZ..... Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
SPNV Schienenpersonennahverkehr
Stk..... Staatsanlei Rheinland-Pfalz
UN..... United Nations
UN-BRK Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
WfbM Werkstatt für behinderte Menschen

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz
www.msagd.rlp.de
www.inklusion.rlp.de

Stand: Januar 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.